



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 732 final

2025/0379 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens**

{SWD(2025) 382 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2022 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 17. Juni 2022 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴ und 20. Juni 2025⁵ geändert.
- (2) Am 26. September 2025 ersuchte Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Polen einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 80 Maßnahmen.
- (4) Gemäß den Ausführungen Polens sind zwei Maßnahmen aufgrund der inflationsbedingt höheren Kosten nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Maßnahme B1.1.2 (Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern) und Maßnahme G1.2.3 (Ausbau von

¹ AB1 L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 9728/22 INIT; ST 9728/22 ADD 1.

³ ST 15835/23 REV 1; ST 15835/23 ADD 1.

⁴ ST 11805/24 INIT; ST 11805/24 ADD 1.

⁵ ST 9590/25 INIT; ST 9590/25 ADD 1.

Übertragungsnetzen und intelligente Strominfrastruktur, einschließlich eines erweiterten Teils). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Wie Polen erläuterte, sind 13 Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Maßnahme A1.4.1 (Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelproduktions- und -verarbeitungsbetrieben und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette), Maßnahme A2.5.1 (Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung), Maßnahme B1.1.1 (Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen), Maßnahme B1.1.5 (Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrparteienwohngebäuden), Maßnahme B2.1.1 (Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport), Maßnahme B3.3.1 (Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten), Maßnahme C2.1.2 (Angleichung der Ausstattung von Schulen mit portablen Multimediasystemen – Investitionen zur Erfüllung von Mindestausrüstungsstandards), Maßnahme C2.1.3 (E-Kompetenzen), Maßnahme D2.1.1 (Investitionen zur Modernisierung und Nachrüstung von Lehrinrichtungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studiengänge), Maßnahme E2.2.2 (Digitalisierung des Verkehrs), Maßnahme E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft), Maßnahme G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)) und Maßnahme G3.1.5 (Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Polen hat erklärt, dass 13 Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen durch Beschaffungsprobleme, Projektverzögerungen und langwierige Gesetzgebungsverfahren nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft Maßnahme A1.1 (Reform des haushaltspolitischen Rahmens), Maßnahme A1.3.1 (Umsetzung der Raumordnungsreform), Maßnahme A2.3.1 (Ausbau und Ausstattung von Kompetenzzentren (spezialisierte Ausbildungszentren, Unterstützungseinrichtungen für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Verwaltungsinfrastruktur für die unbemannte Fahrzeugindustrie als Innovationsökosystem), Maßnahme A2.6 (Reform – Ausbau des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten und Dienstleistungen, die Satellitendaten nutzen, sowie der entsprechenden Infrastruktur), Maßnahme A2.6.1 (Investition – Ausbau des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten und Dienstleistungen, die Satellitendaten nutzen, sowie der entsprechenden Infrastruktur), Maßnahme A3.1 (Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts), Maßnahme A4.1.1 (Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen), Maßnahme A4.2.1 (Unterstützung von Betreuungseinrichtungen für Kinder bis drei Jahren (Kinderkrippen, Mikrokrippen) im Rahmen des Programms „Maluch+“), Maßnahme B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen), Maßnahme C1.1.1 (Beseitigung von weißen Flecken ohne Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternet), Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur

Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems), Maßnahme C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden) und Maßnahme G3.3.1 (Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Gemäß den Ausführungen Polens wurden 13 Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft Maßnahme A2.2.1 (Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen), Maßnahme A2.4.1 (Investitionen in den Ausbau von Forschungskapazitäten), Maßnahme B1.1.4 (Energetische Sanierung von Bildungseinrichtungen), Maßnahme B2.2.3 (Bau einer Offshore-Terminal-Infrastruktur), Maßnahme B2.3 (Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks), Maßnahme B3.2.1 (Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer degraderter Flächen und der Ostsee), Maßnahme B3.4.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten), Maßnahme E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel), Maßnahme E1.1.2 (Emissionsfreie und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)), Maßnahme E2.1.3 (Intermodale Projekte), Maßnahme G1.1.4 (Unterstützung der Einrichtungen, die Reformen und Investitionen im Rahmen von REPowerEU durchführen), Maßnahme G1.2.4 (Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen) und Maßnahme G3.1.1 (Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energien). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 entsprechend geändert werden.
- (8) Polen hat erläutert, dass 33 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft Maßnahme A1.2.1 (Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Tätigkeiten), Maßnahme A1.4 (Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor), Maßnahme A2.1.1 (Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen), Maßnahme A2.7.1 (Sicherheits- und Verteidigungsfonds), Maßnahme A3.1.1 (Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen), Maßnahme A4.1 (Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen), Maßnahme A4.3.1 (Investitionsförderprogramme, die insbesondere die Entwicklung von Aktivitäten, eine stärkere Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen und eine qualitative Verbesserung der Wiedereingliederungsangebote sozialwirtschaftlicher Einrichtungen ermöglichen), Maßnahme A4.6 (Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege), Maßnahme A4.7 (Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung), Maßnahme B1.1.3 (Energetische Sanierung von Bildungseinrichtungen), Maßnahme B3.2 (Förderung der Wiederherstellung der Umwelt sowie des Schutzes vor gefährlichen Stoffen), Maßnahme C2.1 (Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft), Maßnahme C3.1 (Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden), Maßnahme C4.1.1 (Unterstützung eines fortschrittlichen

digitalen Wandels), Maßnahme D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste), Maßnahme D1.1.1 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister), Maßnahme D1.1.2 (Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste), Maßnahme D2.1 (Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals), Maßnahme D3.1.1 (Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften), Maßnahme D4.1.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene), Maßnahme E1.2 (Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt), Maßnahme E1.2.1 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)), Maßnahme E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), Maßnahme E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs), Maßnahme E2.2.1 (Investitionen in die Verkehrssicherheit), Maßnahme G1.1.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten), Maßnahme G1.2.1 (Regulatorische Lösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze), Maßnahme G1.2.2 (Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energien in die Stromnetze), Maßnahme G1.3.1 (Förderung eines nachhaltigen Verkehrs), Maßnahme G1.3.2 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)), Maßnahme G3.2.1 (Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit), Maßnahme G3.1.2 (Kompetenzen für den grünen Wandel) und Maßnahme G3.1.3 (Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen im Heizbetrieb). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern und Maßnahme G1.3.1 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Polen beantragt, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und fünf Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft Maßnahme A5.1 (Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“), Maßnahme A6.1 (Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität „IRIS“²), Maßnahme B3.1.1 (Investitionen in Abwasserbehandlungssysteme und die Wasserversorgung in ländlichen Gebieten), Maßnahme C2.1.1 (Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Behörden und Wirtschaftsbranchen), Maßnahme G1.1.2 (Anlagen für erneuerbare Energien, die von Energiegemeinschaften betrieben werden) und Maßnahme G1.1.3 (Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, fünf Maßnahmen (A5.1, B3.1.1, C2.1.1, G1.1.2 und G1.1.3) verstärkt umzusetzen und eine neue Maßnahme (A6.1) hinzuzufügen.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen

- (10) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (13) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁷ bewertet. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Bei der Bewertung wurde festgestellt, dass bei allen geänderten Maßnahmen sowie der neuen Maßnahme kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,26 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP und 68,29 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241).
- (15) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 41,39 % auf 40,26 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

⁷ Abl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,92 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (17) Wenngleich Polen seinen Nationalen Energie- und Klimaplan nicht gemäß Artikel 14 der Verordnung 2018/1999 bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt hat, steht der geänderte RRP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan für die Jahre 2021-2030 vom Dezember 2019 in Einklang. Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf die Klimawende aus. Trotz der Änderungen trägt der geänderte RRP mit Maßnahmen in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung von Gebäuden und emissionsfreier Verkehr weiterhin erheblich zum Klimaschutz bei.
- (18) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei. Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 20,39 % auf 20,92 % gestiegen.

Kostenberechnung

- (19) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (20) Polen hat für alle Arten von kostenverursachenden Maßnahmen seines RRP Kostenschätzungen vorgelegt. Die Methodik und die Annahmen, die den Kostenschätzungen zugrunde liegen, sind insgesamt klar und nachvollziehbar und beruhen häufig auf früheren aus Kohäsionsmitteln finanzierten Projekten. In einigen Fällen liegen nur begrenzte Einzelheiten zur Methodik und zu den Grundannahmen der Kostenschätzungen vor, was eine uneingeschränkt positive Bewertung der Kostenschätzungen verhindert. Für die meisten Maßnahmen hat Polen außerdem detaillierte Belege vorgelegt, um die Begründung und Nachweise für die Kostenschätzungen zu untermauern. Polen hat ausreichende Auskünfte und Zusicherungen abgegeben, um sicherzustellen, dass die Kosten seines RRP nicht durch andere Unionsmittel gedeckt werden. Die veranschlagten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (21) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (22) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁸ hat Polen Projekte, denen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Polen vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung eines solchen Projekts vor Ablauf der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

- (23) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzialer Beitrag

- (24) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Polens werden auf 54 718 157 234 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Polen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen. Daher bleibt der Polen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (25) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Polen mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 34 541 303 518 EUR erhalten. Infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahme B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen), Maßnahme E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft), Maßnahme G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)), Maßnahme G3.1.5 (Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)) und Maßnahme G3.2.1 (Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit) nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Polen nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensmittel zu nutzen, um neue Maßnahmen zu unterstützen oder den Umsetzungsgrad bestehender Maßnahmen des RRP zu erhöhen. Der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Polen bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Polen mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur

⁸ ABl. L, 2024/795, 29.2.2024.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Polen in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 29 441 303 518 EUR herabgesetzt werden.

- (26) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vollständig ersetzt werden.
- (27) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Polen ein Darlehen in Höhe von maximal 29 441 303 518 EUR zur Verfügung.“

2. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 732 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

{SWD(2025) 382 final}

DE

DE

ANHANG
ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES
AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE A: „RESILIENZ UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER WIRTSCHAFT“

Diese Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft bei. Die erste übergreifende Herausforderung steht im Zusammenhang mit dem Investitionsklima und den Rahmenbedingungen für Unternehmen, die in den letzten Jahren durch regulatorische Mängel, aufwendige Verwaltungsanforderungen und -verfahren und häufige Änderungen wichtiger Gesetze behindert wurden. Zweitens muss Polen seine Innovationskapazität noch erhöhen, um sein Wachstumsmodell von Kostenwettbewerbsfähigkeit zu Nachhaltigkeit und Tätigkeiten mit höherem Mehrwert zu modernisieren. Die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) sind mit 1,4 % des BIP gegenüber 2,3 % in der EU im Jahr 2020 nach wie vor niedrig. Obwohl sich die FuE-Ausgaben der Unternehmen in den letzten zehn Jahren mehr als vervierfacht haben, bleiben sie unter dem EU-Durchschnitt. Drittens erfordern der digitale Wandel und andere wirtschaftliche Übergänge Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Viertens nehmen Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit geringeren Qualifikationen viel weniger am Arbeitsmarkt teil als in vielen anderen EU-Ländern. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, darunter einen begrenzten Zugang zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege sowie ein niedriges gesetzliches und tatsächliches Renteneintrittsalter. Darüber hinaus wird die Flexibilität des Arbeitsmarktes durch besondere Rentensysteme und mangelnde Flexibilität bei den Arbeitszeitregelungen eingeschränkt. Schließlich ist der Anteil der befristeten Arbeitsverträge nach wie vor hoch, auch wenn er kontinuierlich zurückgegangen ist.

Hauptziel der Komponente ist es, Investitionen anzukurbeln, die Produktivität zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Komponente auf Folgendes ab: I) Stärkung der Nachhaltigkeit und Angemessenheit des haushaltspolitischen Rahmens; II) Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Unternehmer; III) Unterstützung des digitalen und des ökologischen Wandels sowie der Widerstandsfähigkeit von Schlüsselsektoren der Wirtschaft, einschließlich des Agrar- und Lebensmittelsektors; IV) Verbesserung des Innovationsökosystems; V) Förderung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und Verbesserung des lebenslangen Lernens; VI) Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters; VII) Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren und viii) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Komponente betrifft die folgenden länderspezifischen Empfehlungen, die 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Polen gerichtet wurden: Die länderspezifischen Empfehlungen 3, 2019 und 4, 2020 bezogen sich auf die Verbesserung des Investitionsklimas und des Regelungsumfelds, insbesondere durch die Stärkung der Rolle öffentlicher Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren. Die Komponente befasst sich ferner mit Folgendem: Länderspezifische Empfehlungen 1, 2019 und 1, 2020 zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben und des Haushaltsverfahrens sowie zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung durch öffentliche Maßnahmen; Länderspezifische Empfehlung 2 von 2019 in Bezug auf die Angemessenheit künftiger Rentenleistungen und die Tragfähigkeit des Rentensystems, insbesondere durch Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters sowie durch Maßnahmen zur Erhöhung der

Erwerbsbeteiligung, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege, und durch Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für dauerhaftere Beschäftigungsformen und schließlich durch Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Verbesserung des lebenslangen Lernens; Länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 durch Stärkung der Innovationskapazität der Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von Forschungseinrichtungen und ihrer engeren Zusammenarbeit mit Unternehmen.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente A1 – Verringerung der Auswirkungen von COVID-19 auf Unternehmen

A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens

Ziel der Reform ist es, die Transparenz und Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen.

Diese Maßnahme besteht in der Annahme von Rechtsakten zur Überarbeitung der Ausgabenstabilisierungsregel, des Haushaltklassifizierungssystems, des mittelfristigen Haushaltsrahmens, des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung und des Haushaltsmanagementsystems sowie in der Einführung von Anforderungen an die Bewertung öffentlicher Investitionen.

A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Verwaltungs- und Regelungsaufwand für Unternehmen in Polen zu verringern und private Investitionen, insbesondere in KMU, zu fördern. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die Verwaltungs- und Rechtsverfahren zu vereinfachen, ii) die rechtlichen Anforderungen für Unternehmen und Unternehmer zu minimieren und iii) die Entscheidungsfindung zu beschleunigen.

Die Reform besteht aus einem Legislativpaket. Mit dem „Rechtsschutzschild“(*Tarczaprawna*) werden folgende Rechtsvorschriften eingeführt: I) elektronische Verfahren zum vorherrschenden Kanal für die Bearbeitung von mindestens acht Verwaltungs- und Gerichtsverfahren machen, einschließlich der Einreichung von Erklärungen von Reiseveranstaltern und Unternehmern beim Versicherungsgarantiefonds; II) Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Berufe der Seeleute und den Handel mit alkoholischen Getränken; III) die Anwendung des zweistufigen Verfahrens in mindestens zehn Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit geologischen Ressourcen, zu verringern; IV) die Zahl der Dokumente und Formalitäten zu begrenzen, die in Verwaltungsverfahren, z. B. in Raumordnungs- und Bauverfahren, erforderlich sind; und v) die Fristen für bestimmte Verwaltungsverfahren, z. B. für die Zulassung eines in einem anderen Mitgliedstaat gekauften Fahrzeugs, zu verlängern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeit

Mit dieser Investition sollen Unternehmen in den Bereichen Gastgewerbe, Tourismus und Kultur unterstützt werden.

Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Projekten zur Diversifizierung der Tätigkeiten von Unternehmen in diesen Sektoren.

A1.3 Bodennutzungsplanungsreform

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, ein stabiles und berechenbares Investitionsklima für den Bausektor zu schaffen und die unkontrollierte Ausbreitung von Gebäuden in stadtnahe Gebiete, insbesondere in den größten Städten, zu bekämpfen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die bestehenden Rechtsvorschriften zu straffen und den Rechtsrahmen für die Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene zu verbessern, II) transparente und klare Regeln für die Grundstücksentwicklung auf kommunaler Ebene zu schaffen, insbesondere durch den Zugang zu klaren, digitalen und zuverlässigen Informationen über die Grundstücksentwicklung in den Gemeinden; III) die Beteiligung von Interessenträgern und Sozialpartnern an der Ausarbeitung allgemeiner kommunaler Pläne zu verbessern.

Die Reform besteht in der Verabschiedung eines neuen Raumplanungsgesetzes. Das Gesetz I) Einführung einer Verpflichtung für alle Gemeinden, allgemeine Raumordnungspläne zu erstellen und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden, in denen die allgemeinen Bauvorschriften für das Gebiet der Gemeinde festgelegt werden; II) eine Anforderung einzuführen, die Investoren verpflichtet, beim Bau neuer Erschließungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um unter anderem die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Dienstleistungen zu verringern; III) den Prozess festzulegen, in dem die Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden beteiligt werden können.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform

Ziel der Investition ist es, die Vorbereitung der neuen Raumplanungsreform zu unterstützen, die in Maßnahme A.1.3 der Komponente A dargelegt ist.

Diese Maßnahme umfasst: I) Annahme allgemeiner Raumordnungspläne durch 50 % der Gemeinden in Polen; II) technische Unterstützung bei der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne durch Bereitstellung von Schulungsmaterial für die Gemeinden; III) Durchführung von Kursen zum neuen Raumordnungsgesetz.

A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Position der Verbraucher und Erzeuger in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken, um die Investitionen und die Widerstandsfähigkeit aller Akteure im Agrar- und Lebensmittelsektor, insbesondere von KMU und Kleinerzeugern, zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) Festlegung einer Reihe von Grundsätzen und bewährten Verfahren für vertikale Beziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette; II) Verbesserung des Systems zur Durchsetzung von Verträgen im Agrar- und Lebensmittelsektor, um die Ausnutzung vertraglicher Vorteile zu verhindern; und iii) Verbesserung der Markttransparenz.

Die Reform besteht aus einem neuen Gesetz zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittel sektor, das über die Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken hinausgeht. Die Reform besteht aus:

- Zusätzlich zu der Liste unlauterer Handelspraktiken in der Richtlinie 2019/633 wird mit der Reform eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Insbesondere werden solche zusätzlichen Handelspraktiken vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) als unlauter eingestuft, wenn sie i) den Erfordernissen der guten Handelspraxis zuwiderlaufen, II) und die Interessen der anderen Vertragsparteien wesentlich beeinflussen oder dazu geeignet sind, die Interessen der anderen Vertragsparteien wesentlich zu beeinflussen.
- Die Reform schützt alle Marktteilnehmer, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen.

Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes, in der bewertet wird, ob die Ziele erreicht wurden, und Möglichkeiten für Maßnahmen zur Bewältigung potenzieller Probleme bei der Umsetzung aufgezeigt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor

Ziel dieser Investition ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in Polen zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Finanzierung des Baus oder der Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung der Akteure des Sektors sowie des Ersatzes umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Teilkomponente A2 – Entwicklung des nationalen Innovationssystems: Stärkung der Koordinierung, Förderung der Innovationskapazität und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, auch im Bereich Umwelttechnologien

A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen

Die Reform zielt darauf ab, die Nachfrage nach Wissen und Innovation und deren wirksamen Einsatz in Unternehmen in der digitalen Wirtschaft zu stärken.

Die Reform besteht in der Einführung von Steuervergünstigungen für Unternehmen, die den Digitalisierungsprozess durch Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung durchführen. Die Steuerermäßigung erfolgt in Form eines Abzugs zusätzlicher Steuerkosten, um den Kauf von Robotern zu unterstützen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung oder Digitalisierung in Unternehmen

Ziel der Investition ist es, die Robotisierung und Digitalisierung von Unternehmen zu unterstützen.

Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung oder künstlicher Intelligenz oder der Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen in Unternehmen.

A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell

Mit der Reform soll ein geeigneter Rechtsrahmen für das Funktionieren des Handels mit Sekundärrohstoffen geschaffen werden. Mit der Reform werden Vorschriften für das Ende der Abfalleigenschaft für wichtige Industrieabfälle eingeführt, die Definitionen des Endes der Abfalleigenschaft für solche Materialien enthalten und deren Verkehr und Verwendung als Sekundärrohstoffe erleichtern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und Innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Maßnahme ist die Finanzierung von Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, die Erleichterung des Übergangs von KMU zur Kreislaufwirtschaft und die Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe.

Diese Maßnahme besteht in der Unterzeichnung von: I) Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, die zum Übergang von KMU zur Kreislaufwirtschaft beitragen; II) Finanzhilfevereinbarung für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe.

A2.3 Schaffung der institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)

Ziel der Reform ist die Einrichtung einer Stelle zur Unterstützung der Erprobung und Umsetzung neuer UAV-basierter Lösungen, insbesondere in städtischen Gebieten.

Mit der Reform wird der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste das Recht eingeräumt, Eigenkapital an kommerziellen Unternehmen zu halten, und sie oder ihre Tochtergesellschaften werden ermächtigt, Pilotprojekte durchzuführen, mit denen die Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage unbemannter Luftfahrzeuge unterstützt wird. Die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste ist auch als Anbieter spezialisierter Dienste für UAV innerhalb des geplanten Netzes von Kompetenzzentren tätig.

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A2.3.1 Lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung lokaler Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge, um fortgeschrittene Flüge unbemannter Luftfahrzeuge in dem jedem Kompetenzzentrum zugewiesenen Bereich zu ermöglichen.

Die Investition besteht in der Einrichtung von zehn lokalen Zentren, die digitale Infrastruktur, Landefelder und Ortungsinfrastruktur für unbemannte Fahrzeuge bereitstellen.

A2.4 Stärkung der Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie

Die Reform umfasst zwei Maßnahmen. Ziel der ersten Maßnahme ist es, Universitäten und Forschungsinstituten die Möglichkeit zu geben, Anteilseigner von Unternehmen zu werden. Ziel ist es, den Technologietransfer interdisziplinär und flexibler zu gestalten.

Die erste Maßnahme im Rahmen dieser Reform besteht darin, die Kategorien von Einrichtungen zu erweitern, mit denen Universitäten Zweckgesellschaften gründen können. Dabei handelt es sich um Forschungsinstitute, Institute der Polnischen Akademie der Wissenschaften und Institute des Forschungsnetzwerks Łukasiewicz. Die Reform soll die Schaffung von Zweckgesellschaften ermöglichen, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen konzipiert sind.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Mit der zweiten Maßnahme im Rahmen dieser Reform werden für die unter der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung stehenden Forschungsinstitute und nachgeordneten Einheiten Vorschriften für die Nutzung von Laboratorien, Forschungsinfrastrukturen und den Wissenstransfer im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wissenschaft sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft festgelegt. Die Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen müssen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

A2.4.1 Investitionen in Forschungskapazitäten

Ziel dieser Investition ist es, Forschungseinrichtungen mit Forschungs- oder Analyseinfrastrukturen auszustatten.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Projekte für Laboratorien mit Forschungs- oder Analyseinfrastruktur.

Teilkomponente A3 – Bildung für die moderne Wirtschaft

A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes

Ziel der Reform ist es, die Arbeitskräfte auf die moderne Wirtschaft vorzubereiten und die Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu verbessern.

Diese Maßnahme besteht im Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Schaffung des Rechtsrahmens für branchenspezifische Kompetenzzentren.

A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen

Ziel der Investition ist die Einrichtung branchenspezifischer Kompetenzzentren.

Diese Maßnahme umfasst i) die Einrichtung und Entwicklung regionaler Koordinierungsteams und ii) die Bauarbeiten und den Erwerb von Ausrüstung für die sektoralen Kompetenzzentren.

Teilkomponente A4 – Verbesserung des strukturellen Abgleichs, der Effizienz und der Krisenresilienz des Arbeitsmarkts

A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen

Ziel der Reform ist es, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen und für Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt zu sorgen.

Diese Maßnahme umfasst: I) Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge; II) die Veröffentlichung des Entwicklungsplans 2025-2027 für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen; III) eine Konsultation der Sozialpartner über das Potenzial für Tarifverträge und eine Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags; IV) gefolgt von der Verabschiedung von Gesetzen unter Berücksichtigung der ermittelten Reformprioritäten.

A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu erhöhen, um das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu unterstützen.

Diese Maßnahme besteht aus i) der Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ii) Schulungen zur Anwendung neuer Verfahren.

A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu erleichtern und hohe Bildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die Verwaltung inländischer und externer Mittel für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zu straffen, II) eine langfristige inländische Finanzierung der Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzuführen; sowie iii) eine Reihe verbindlicher Mindestbildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen umzusetzen.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren und der Einrichtung eines speziellen Mehrjahresprogramms für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen. Mit der Änderung soll unter

anderem die Verwaltung von drei verschiedenen Finanzierungsquellen für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zusammengeführt werden: inländische Finanzierung, Europäischer Sozialfonds+ und Aufbau- und Resilienzfazilität. Mit der Reform soll auch eine langfristige inländische Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt werden. Schließlich besteht die Reform in der Durchführung einer unabhängigen Analyse der bestehenden Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, der Entwicklung einschlägiger Betreuungs- und Bildungsqualitätsstandards für Kinderbetreuungsdienste, die der Analyse Rechnung tragen, und der Umsetzung einschlägiger rechtlicher Änderungen, um die Mindeststandards für Kinderbetreuungsanbieter verbindlich zu machen, um die hohe Qualität der Bildung und Betreuung von frühester Kindheit an zu unterstützen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren unter „Active Toddler“ (ehemals Maluch+)

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu erhöhen.

Diese Maßnahme umfasst i) die Einrichtung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen und ii) den Bau, die Renovierung oder die Anpassung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren.

A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für die Entwicklung der Sozialwirtschaft

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsquote von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu erhöhen und die Deinstitutionalisierung der Sozialdienste zu unterstützen. Zu diesem Zweck soll mit der Reform in den Rechtsvorschriften ein Rahmen für die Funktionsweise der Akteure der Sozialwirtschaft festgelegt werden.

Die Reform besteht in der Annahme eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft. In dem Gesetz werden die Grundregeln für diesen Sektor festgelegt, darunter insbesondere die Grundsätze der Funktionsweise und Unterstützung eines Sozialunternehmens, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und den lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung sozialer Dienstleistungen sowie die Grundsätze der politischen Koordinierung im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen

Ziel dieser Investition ist es, die Wirkung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen im Hinblick auf die soziale und berufliche Wiedereingliederung von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu maximieren und die Deinstitutionalisierung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Entscheidungen über die Zuerkennung des Status eines Sozialunternehmens und die finanzielle Unterstützung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen, die nach dem Zeitpunkt der Unterstützung mindestens 12 Monate lang Arbeitsplätze erhalten.

A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung der Telearbeit

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen zu erleichtern und Menschen aus Gruppen mit geringerer Erwerbsbeteiligung dabei

zu helfen, eine reguläre Beschäftigung zu finden. Zu diesem Zweck werden Telearbeit und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung im Arbeitsgesetzbuch verankert.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Arbeitsgesetzbuchs. Die Änderung ermöglicht Telearbeit jederzeit und nicht nur unter außergewöhnlichen Umständen und führt flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung ein. Mit der Änderung werden auch mehrere operative Modalitäten für Telearbeit und flexible Arbeit festgelegt, darunter: I) die Möglichkeit, auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung Telearbeit zu leisten, ii) die Festlegung von Vorschriften für die vom Arbeitgeber bereitzustellenden Arbeitsmittel und iii) die Schaffung eines Rahmens für die für Telearbeit geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgrundsätze.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

A4.5 Verlängerung der Berufslaufbahn und Förderung der Beschäftigung über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Fähigkeit und Motivation der Arbeitnehmer zu erhöhen, über das Renteneintrittsalter hinaus auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben. Zu diesem Zweck wird ein Steueranreiz für diejenigen eingeführt, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, es aber vorziehen, nicht in den Ruhestand zu treten und weiter zu arbeiten. Zwei Jahre nach Einführung des Steueranreizes wird ein Bericht veröffentlicht, in dem dessen Auswirkungen auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Einkommensteuergesetzes und einer Bewertung dieser Maßnahme. Mit der Änderung wird die Einkommensteuer für Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und weiter arbeiten möchten, ab 2023 gesenkt. Arbeitnehmer, die in die erste Einkommensteuerklasse fallen (85528 PLN im Jahr 2021) und nicht mehr als den durchschnittlichen Bruttolohn in der polnischen Volkswirtschaft beziehen, sind von der Einkommensteuer befreit. Für andere Arbeitnehmer mit höherem Einkommen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und weiter arbeiten, wird der Einkommensteuersatz herabgesetzt. Dank dieses Steueranreizes verdienen Steuerpflichtige zusätzliche Beträge in Höhe des Betrags der nicht entrichteten Einkommensteuer, die ihnen einen Anreiz bieten soll, ihre berufliche Laufbahn zu verlängern. Zwei Jahre nach Einführung der oben genannten Maßnahme wird ein Bericht erstellt, in dem die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden. Darin werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege

Ziel der Reform ist es, die Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen, insbesondere von Frauen, zu erhöhen, indem der Zugang zum Langzeitpflegesystem in Polen und dessen Effizienz verbessert werden. Die Maßnahme umfasst: I) die Veröffentlichung einer strategischen Überprüfung des Langzeitpflegesystems in Polen; II) Inkrafttreten oder Änderung von Gesetzen, die die in der strategischen Überprüfung dargelegten Prioritäten abdecken; III) die Annahme der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben sowie iv) die Annahme eines Dokuments, in dem eine harmonisierte Definition der Qualität der Langzeitpflege in den Sozial- und Gesundheitssystemen und ein integriertes System zur Überwachung und Bewertung der Qualität sowie zur Erhebung und Nutzung von Daten vorgeschlagen werden.

A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes

Ziel der Reform ist es, die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu begrenzen und die staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde in ihrer Kontrollfunktion in Bezug auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu stärken.

Diese Maßnahme besteht in dem Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die staatliche Arbeitsinspektion ermächtigt wird, Verwaltungsentscheidungen zur Umwandlung zivilrechtlicher Verträge in Arbeitsverträge zu erlassen, und in der Annahme einer Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität der staatlichen Arbeitsinspektion.

Teilkomponente A5 – Finanzierungsinstrumente für den privaten Sektor

A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in die Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang polnischer KMU zu Finanzmitteln zu verbessern. Der Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU wird für Garantien verwendet. Dieses Finanzprodukt wird betrieben, indem dem Privatsektor über Finanzintermediäre Garantien bereitgestellt werden.

Eine Garantievereinbarung zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner, der gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 ausgewählt wurde, tritt in Kraft.

Polen unterzeichnet eine Beitragsvereinbarung mit der Europäischen Kommission, die Folgendes umfasst:

1. Der vorgeschlagene Durchführungspartner.
2. Die Anforderung der Einhaltung der überarbeiteten Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes ((2023) 6454 final). Erforderlichenfalls schließt die Garantievereinbarung die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen

¹ Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ((2023) 6454 final) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

Benchmarks liegen²; Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁴.

3. Beschreibung des Überwachungssystems für die Berichterstattung über die mobilisierten Mittel.

Teilkomponente A6 – Beitrag zu den Satellitenprogrammen der EU

A6.1: Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS²)

Mit dieser Maßnahme sollen die sicheren Kommunikationskapazitäten Polens unterstützt werden.

Die Maßnahme besteht aus einem freiwilligen Beitrag in Höhe von 500 000 000 EUR zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS 2). Mit dem Beitrag werden der Erwerb zusätzlicher Satelliten, die Bodeninfrastruktur mit Gateway und Point of Presence in Polen, die Satellitenkommunikationskapazität und/oder die Entwicklung ergänzender Konnektivitätstätigkeiten unterstützt.

² Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen oder getrennte Abfälle zu Recyclingverfahren umzurüsten, um Bioabfälle zu kompostieren, und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

A1 – RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A1G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Ausarbeitung eines Konzeptpapiers zum standardisierten Kontenplan in Verbindung mit der Haushaltsklassifikation	Veröffentlichung auf der Webseite des Finanzministeriums				Q1	2022	Veröffentlichung des Konzeptpapiers auf der Biuletyn Informacji Publicznej (Website für öffentliche Informationen) des Finanzministeriums. Das Konzeptpapier enthält die Beschreibung und den Aufbau des neuen Klassifikationssystems.
A2G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überarbeiterter mittelfristiger Haushaltstrahmen und Ausgabenüberprüfungsrahmen	Bestimmung im Rechtsakt/in den Rechtsakten, aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTA L	2025	Inkrafttreten einer Reihe von Legislativmaßnahmen zur Einführung eines überarbeiteten mittelfristigen Haushaltstrahmens.
A2aG	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein								— Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Überarbeitung des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung durch Einführung der Anforderung, dass — die für den Haushalt zuständigen Akteure sollten die Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungsberichte in den Materialien für die Haushaltsrechnung des nächsten Jahres berücksichtigen; — der Finanzminister legt dem Ministerrat Jahresberichte über die Maßnahmen vor, die als Reaktion auf die Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungsberichte ergriffen wurden.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
							<p>— eine Anhebung der Obergrenze für Ruhegehäuser, für die keine Genehmigung des Finanzministers erforderlich ist;</p> <p>— neue i) allgemeine Kriterien für die Bewertung öffentlicher Investitionsvorhaben, einschließlich einer Verpflichtung zur Bewertung ihrer jährlichen Instandhaltungskosten, und ii) Bestimmungen, in denen die Einheiten des öffentlichen Sektors und der Wert der Investitionsvorhaben, für die diese Kriterien verbindlich gelten, festgelegt werden;</p> <p>— die Verpflichtung der Fachminister, sektorspezifische Kriterien für die Bewertung öffentlicher Investitionsvorhaben in den jeweiligen Sektoren zu veröffentlichen, sowie die Verpflichtung, dass diese sektorspezifischen Kriterien mit den allgemeinen Kriterien und den Bedingungen für ihre Anwendung im Einklang stehen müssen;</p> <p>— eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Informationen, einschließlich der gesamten finanziellen Kosten und gegebenenfalls des Nutzens neuer Investitionsvorhaben, deren Gesamtkosten einen Schwellenwert von 100 Mio. PLN nicht überschreiten, nach einem Standardmuster; und darüber hinaus die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Zusammenfassung der Schlussfolgerungen aus der Bewertung neuer Investitionsvorhaben, deren Gesamtkosten einen Schwellenwert von 500 Mio. PLN nicht überschreiten. Etwaige Ausnahmen von diesen Anforderungen werden gegebenenfalls in dem einschlägigen Gesetzgebungsakt festgelegt.</p>

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
A3G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der stabilisierenden Ausgabenregel (SER) auf staatliche Zweckgesellschaften ausgeweitet wird	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht			Q3	2021
A4G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überprüfung der Funktionsweise der stabilisierenden Ausgabenregel	Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums			Q1	2025
A5G	A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger	Bestimmungen des Legislativpakets, aus denen dessen Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2022

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
							<p>3. Digitalisierung der Art und Weise der Bearbeitung von Anträgen in mindestens acht Verwaltungsverfahren, z. B. im Zusammenhang mit der Einreichung von Erklärungen von Tourismusunternehmen und Unternehmen beim Versicherungsgarantiefonds und der Einreichung von Anträgen auf Sozialleistungen durch Studierende sowie in Bezug auf geodätische Verfahren;</p> <p>5) Einführung weiterer Rationalisierungen der Verwaltungsverfahren (z. B. Begrenzung der Zahl der Dokumente oder weniger zu erledigende Formalitäten), insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer Reihe von Verbesserungen im Raumordnungsprozess, im Bauprozess und im Flurbereinigungsprozess;</p> <p>5) Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen von Unternehmen und natürlichen Personen gegenüber der Verwaltung in einigen Fällen von Verwaltungsverfahren, z. B. Verlängerung der Frist für die Zulassung eines in anderen Mitgliedsstaaten gekauften Fahrzeugs von 30 auf 60 Tage oder Verlängerung der Frist für die Verwendung des Touristengutscheins vom 31. März 2022 auf den 30. September 2022.</p>
A7G	A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeit	Ziel	Unternehmen im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche, die Verträge für Projekte zur Diversifizierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet haben	Anzahl	0	2 510	4. QUARTAL 2024 Mindestens 2 510 Unternehmen im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche haben Verträge für Projekte zur Diversifizierung oder Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet. Die Förderkriterien in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verlangen, dass die Projekte mindestens eine der folgenden drei Arten von Tätigkeiten abdecken:

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Ausgangslage Messung	Ziel	Viertel	Jahre
A8G	A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeit	Ziel	Unternehmen im Hotel- und Gasträttengewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche, die Finanzmittel zur Diversifizierung ihrer Geschäftstätigkeit erhalten haben	Anzahl	0	2 510	2026
A12G	A1.3 Bodennutzungsplanungsreferat	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Raumplanungsgesetzes	Bestimmung im Raumordnungsgesetz, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht		Q1	2023
							Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines neuen Raumordnungsgesetzes, das Einführung einer Verpflichtung für alle Gemeinden, allgemeine Raumordnungspläne zu erstellen und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden, in denen die allgemeinen Bauvorschriften für das Gebiet der Gemeinde festgelegt werden; 2) Einführung einer Anforderung, die Investoren verpflichtet, beim Bau neuer

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
A13G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungstreform	Meilenstein					Erschließungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um unter anderem die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Dienstleistungen zu verringern; 3) Festlegung des Prozesses, in dem die Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden beteiligt werden können.
							Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbeitrag der Unterstützung festgelegt sind, die jede Gemeinde für die Umsetzung der im Etappenziel A12G festgelegten Reform der Flächennutzungsplanung erhalten soll. In dem Dokument wird insbesondere die Höhe der jeder Gemeinde zu gewährnden Unterstützung angegeben und erläutert, für welche Art von Tätigkeiten die Unterstützung verwendet werden soll. Alle Gemeinden in Polen erhalten Unterstützung für die Durchführung dieser Maßnahme. Bei der Höhe der jeder Gemeinde zuzuweisenden Unterstützung wird der Bevölkerungszahl und der Größe des Gebiets der Gemeinde Rechnung getragen (bewohnerreiche/ extensivere Gemeinden erhalten mehr Unterstützung).
A14G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungstreform	Ziel		Anzahl	0	850	Q2 2024
A15G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungstreform	Ziel		Anzahl	850	1 700	Q2 2025

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Ausgangslage	Messung			
A16G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Ziel	Anteil der Gemeinden, die mit der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne begonnen haben	% (Prozent)	0	50	4. QUARTAL	2024	Mindestens 50 % der Gemeinden haben mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Raumordnungsplans begonnen, wie es das neue Gesetz gemäß Etappenziele A12G vorschreibt. Dies erfolgt durch Eintragung in das Register der Geodatensätze und -dienste.
A17G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben	% (Prozent)	0	50	Q2	2026	50 % der Gemeinden haben einen allgemeinen Raumordnungsplan angenommen.
A18G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel	Bestimmung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht			Q1	2022	Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel, das 1) die Grundlage für ein besseres Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette zu schaffen und eine Reihe von Grundsätzen für bewährte Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette zu billigen sowie eine Mindestharmonisierung der Standards gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 sicherzustellen; 2. alle Handelsgeschäfte mit Agrar- und Lebensmittelzeugnissen vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen; 3) über die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbereichungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette hinausgehen. Dieses Gesetz geht in folgender Weise über die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken hinaus: a) Während die Richtlinie eine erschöpfende

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Ausgangslage Messung	Ziel	Viertel	Jahre
A20G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Meilenstein	Annahme von Kriterien für Veröffentlichung der die Auswahl der Kriterien für die Projekte im Rahmen dieser Auswahl der Investition	Beginnstigen auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft	Q1	2022	<p>Liste unlauterer Handelspraktiken enthält, wird mit dem neuen Gesetz zusätzlich zu dieser Liste eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Insbesondere werden solche zusätzlichen Handelspraktiken vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) als unlauter eingestuft, wenn sie i.) den Erfordernissen der guten Handelspraxis zuwiderlaufen, II) und die Interessen der anderen Vertragspartei wesentlich beeinflussen oder dazu geeignet sind, die Interessen der anderen Vertragspartei wesentlich zu beeinflussen;</p> <p>B) Während die Richtlinie nur Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen schützt, sollen mit dem neuen Gesetz alle Handelsakteure, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen, geschützt werden.</p> <p>Die Reform soll es dem Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz ermöglichen, nicht nur die von den Marktteilnehmern vorgelegten Fälle zu untersuchen, sondern auch eigene Untersuchungen durchzuführen.</p>

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Ausgangslage Messung	Ziel	Viertel	Jahre	
A21G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Endgültige Zahlungsaufträge für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Vertriebs- oder Lagerzentren oder Großhandelsmärkten	Anzahl	0	150	Q2 2026	<p>Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen wird die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C 58/01) sichergestellt, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.</p> <p>Die Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen sehen Folgendes vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei den erworbenen Lastkraftwagen und anderen schweren Nutzfahrzeugen darf es sich nur um emissionsfreie, emissionsarme oder mit LNG/CNG betriebene Lastkraftwagen handeln, die mit Biogas/Biomethan betrieben werden. Biogasanlagen zur Energieerzeugung müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)) sowie die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Ausgangslage	Messung	Ziel		
A23G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Endgültige Auszahlungsanordnungen für Projekte zur Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung von Unternehmen im Agrarsektor	Anzahl	0	830	Q2	2026	Endgültige Zahlungsanweisungen für Projekte zur Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung von Unternehmen im Agrarsektor.
A25G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Landwirte, die Finanzmittel für den Abschluss von Projekten zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden,	Anzahl	0	22 000	QUARTAL	2023	Mindestens 22000 Landwirte erhielten Fördermittel für den Abschluss von Projekten zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Ausgangslage	Messung	Ziel	Viertel	Jahre	
A25aG	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, erhalten haben							
A26G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Finanzierung von Projekten zur Ersetzung umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden	Anzahl	22 000	42 641	QUARTAL	4	2025	Projekte von Landwirten erhielten Finanzmittel für den Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen sehen Folgendes vor:

1. Bei den **erworbenen** Lastkraftwagen und anderen schweren Nutzfahrzeugen darf es sich nur um emissionsfreie, emissionsarme oder mit LNG/CNG betriebene Lastkraftwagen handeln, die mit Biogas/Biomethan betrieben werden. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung müssen den oben genannten Vorschriften entsprechen.
2. Biogasanlagen zur Energieerzeugung müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und die

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Ausgangslage Messung	Ziel	Viertel	Jahre
							Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)) sowie die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen.

A2 – INNOVATION

Fol. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
A27G	A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch die Einführung einer Steuererleichterung für die Robotisierung	Bestimmung im neuen Gesetz zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen mit Angabe seines Inkrafttretens				Q2 2022	<p>Mit einem neuen Gesetz wird eine Steuerermäßigung eingeführt, sodass ein Unternehmer am Ende des Steuerjahres Anspruch auf eine zusätzliche Abschreibung eines Teils der Robotisierungskosten von der Steuerbemessungsgrundlage hat. Die Steuerermäßigung steht allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Geschäftssitz offen. Folgende Kosten gelten als förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für den Kauf neuer Roboter, • Maschinen und Peripheriegeräte für Roboter, die funktional damit verbunden sind • Maschinen, Geräte und andere funktional mit Robotern verbundene Dinge, die zur Gewährleistung der Ergonomie und der Arbeitssicherheit eingesetzt werden • Maschinen, Geräte oder Systeme für die Fernsteuerung, Diagnose, Überwachung oder Wartung von Robotern • Mensch-Maschine-Interaktionsgeräte für Cobots oder hochsensible Roboter • Kosten immaterieller Vermögenswerte in Bezug auf die oben genannten Sachanlagen • Kosten für Schulungsdienstleistungen in Bezug auf Roboter

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzie/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenzie)	Qualitative Indikatoren (für Etappenzie) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenzie und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
										• Leasinggebühren für die oben genannten Sachanlagen, wenn nach Ablauf der Grundlaufzeit des Leasingvertrags das Eigentum an den Sachanlagen auf den Steuerpflichtigen übergeht.
										Es wird erwartet, dass diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C 58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht. Mit der Reform werden insbesondere Investitionen mit geringen Auswirkungen unterstützt, die auf der Ebene ihrer Anwendung technologienneutral sind.
A29G	A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung oder Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen in Unternehmen	Anzahl	0	40	Q2	2026	Abschlusszahlungsanträge von Beginnstigten müssen von der zuständigen Behörde für Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen in Unternehmen genehmigt werden sein.	
A30G	A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens, um den				Q2	2024	Die neuen Rechtsvorschriften ermöglichen den Handel mit ausgewählten Sekundärstoffen. Die Rechtsvorschriften ermöglichen	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
	Kreislaufwirtschaftsmo dell	Handel mit Sekundärrohstoffen zu ermöglichen	Inkrafttreten hervorgeht						eine erleichterte Bewirtschaftung dieser Materialien mit dem Ziel, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu verringern, natürliche Materialien und Produkte zu ersetzen und die Abfalllagerung auf Abraumhalden zu verringern.
A31G	A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarunge n für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Anzahl	0	150	Q1	2025	Die Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sehen vor, dass die Projekte zum Übergang von KMU zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen müssen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerten Verwendung ⁵ ; II)

⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

Folg. Nr.:	Maßnahme (Reform oder Investition)	Verbundene Etappenziele/ Zielwert	Namen	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
										Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen ⁶ ; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen ⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung ⁸ ; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.
A32G	A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe	Anzahl	0	7	Q2	2025	Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe.	Die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen enthält die Förderkriterien, nach denen die Projekte mindestens eine der

⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyclierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Folg. Nr.:	Maßnahme (Reform oder Investition)	Verbundene Etappenziele/ Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
										<p>folgenden Kategorien abdecken müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Technologien im Bereich der Verwertung von Abfällen als Sekundärrohstoffe; — Erhöhung der Menge recyklierbarer Materialien; — Verringerung der Menge an Primärrohstoffen, die in Produktionsprozessen verwendet werden; — Unterstützung wichtiger Gestaltungsprozesse für das Recycling; — Verlängerung der Lebensdauer von Produkten; — Verringerung der zu deponierenden Abfallmenge. <p>Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS),</p>

⁹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen.

Folg. Nr.:	Maßnahme (Reform oder Investition)	Verbundene Etappenziele/ Zielwert	Name	Etappenziele/ Zielwert (für Ziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
										mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen ¹⁰ ; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen ¹¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung ¹² ; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.
A33G	A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste, aus der deren Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2023	Mit dem Änderungsgesetz wird der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste (PANSA) das Recht eingeräumt, Eigenkapital an kommerziellen Unternehmen zu halten, und die PANSA oder ihre Tochtergesellschaften werden ermächtigt, Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage von UAV durchzuführen.
A35G	A2.3.1 Lokale Kompetenzzentren für	Ziel	Lokale Kompetenzzentren für	Anzahl	0	10	Q2	2026	Unabhängige Prüfbescheinigung(en), in der/denen bestätigt wird, dass zehn	

¹⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

¹¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachritzung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Zielpunkte)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
	unbenannte Luftfahrzeuge		unbenannte Luftfahrzeuge						lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge, die digitale Infrastruktur, Landefelder und Ortungsinfrastruktur bereitstellen, eingerichtet wurden.
A38G	A2.4 Stärkung der Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft im Hinblick auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Universitäten Zweckgesellschaften gründen können	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Hochschul- und Wissenschaftsgesetzes, aus dessen Inkrafttreten hervorgeht			Q1	2022	Der Änderungsstichtag ermöglicht die Schaffung von Zweckgesellschaften, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen konzipiert sind. Dies dürfte einen interdisziplinären und flexibleren Technologietransfer ermöglichen.
A39G	A2.4 Stärkung der Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Festlegung von Vorschriften für den Einsatz von Laboratorien und den Wissenstransfer von Instituten, die der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterliegen	Dokument mit den geltenden Vorschriften			Q1	2022	In den Regeln für den Einsatz von Laboratorien und den Wissenstransfer werden die Verfahren für die Nutzung der Forschungsinfrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wissenschaft sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft festgelegt. Die Bestimmungen entsprechen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.
A40G	A2.4.1 Investitionen in Forschungskapazitäten	Ziel	Projekte für Laboratorien mit Forschungs- oder Analyseinfrastruktur	Anzahl	0	54	Q2	2026	Protokolle für die Projektakzeptanz oder Anträge auf Abschlusszahlung für Projekte in Laboratorien mit Forschungs- oder Analyseinfrastruktur.

A3 – BILDUNG

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
A41G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes) zur Schaffung des Rechtsrahmens für das Netz sektoraler Kompetenzzentren	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q3	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes), mit denen der Rechtsrahmen für das Netzsекторaler Kompetenzzentren geschaffen wird, die gezielte Weiterbildungs- und Umschulungmaßnahmen anbieten, die für den Bedarf des Arbeitsmarkts relevant sind. Die Änderung des Bildungsgesetzes erfolgt in Absprache mit den Interessenträgern, einschließlich Vertretern des Sektors, Sozialpartnern und regionalen Behörden.

Die Rechtsakte

- Einen Entwicklungsplan für das Netz der Kompetenzzentren vorsehen;
- Festlegung der Rolle der Kompetenzzentren im System der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Personals in den Kompetenzzentren;
- Festlegung von Bestimmungen für regelmäßige Überprüfungen, um die Aufsicht über die

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>sektoralen Kompetenzzentren zu gewährleisten;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung eines bestehenden Governance-Systems mit maßgeschneiderten Bestimmungen über die Governance von Kompetenzzentren, einschließlich Arbeitgebern (einschließlich Vertretern von KMU), Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich regionaler und lokaler Behörden; • Festlegung von Finanzierungsregelungen, Ausbildungsbedingungen, Bestimmungen für Berufsbildung und Lehrplänen; und • Die Arten der angebotenen Schulungen, die Zielgruppen, die Arten von Qualifikationen und Standards, <p>Qualitätsicherungs- und Überprüfungsmechanismen zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die Sektoren mit den Kompetenzzentren verbunden werden.</p> <p>Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird ebenfalls berücksichtigt.</p>

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A42G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes), die die Durchführung der Berufsbildung von Lehrkräften in den sektoralen Kompetenzzentren ermöglichen	Bestimmungen, die die Durchführung der Berufsbildung von Lehrkräften in den sektoralen Kompetenzzentren ermöglichen				Q3	2023	Das Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes) ermöglicht es den Zentren für branchenspezifische Kompetenzen, die Ausbildung von Lehrkräften, einschließlich der Ausbildung von Lehrkräften für den Einsatz neuer Technologien, anzubieten.
A43G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Festlegung der Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf kompetenzpolitische Maßnahmen	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), in dem/denen das Datum des Inkrafttretens angegeben ist				Q1	2025	In dem/den Rechtsakt(en) werden die Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf die Kompetenzpolitik sowie das Mandat der regionalen Koordinierungsteams, einschließlich der Verpflichtung zur Überwachung der regionalen Kompetenzpolitik, festgelegt.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A44G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Einrichtung eines Netzwerks sektoraler Kompetenzzentren, die Weiterbildung und Umschulung anbieten	Anzahl	0	10	Q1	2024	Einrichtung von zehn Zentren für branchenspezifische Kompetenzen, die branchenspezifische Berufsbildungsmaßnahmen anbieten, unter anderem für Lernende, Studierende, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und andere Erwachsene. Die Informationen umfassen:	<ul style="list-style-type: none"> • Bau, Wiederaufbau, Erweiterung oder Renovierung von Kompetenzzentren; • Anschaffung von Ausrüstung; • institutioneller Aufbau der Zentren, einschließlich der Einbeziehung sektoraler Organisationen; • Einstellung von Personal; • eine Reihe von Lehrplänen, die im Zentrum zu erstellen sind, mit ausgewählten Kursen mit ökologischen und digitalen Dimensionen für jedes Zentrum. <p>Der Bau neuer Gebäude muss der Norm für Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden entsprechen. Durchführbarkeitsstudien sollten vor Abschluss der Investition durchgeführt werden.</p>
A45G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung	Ziel	T2 – Zentren für branchenspezifische Kompetenzen	Anzahl	10	120	Q3	2025	120 Zentren für branchenspezifische Kompetenzen, die gebaut,	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	und lebenslanges Lernen									wiederaufgebaut, erweitert oder renoviert werden.
										Jedes Zentrum kauft die Ausrüstung, was durch eine Liste von Rechnungen für die gekaufte Ausrüstung nachzuweisen ist.
										Für branchenspezifische Kompetenzzentren im Beschäftigungsbereich der petrochemischen Industrie werden Lehrpläne bereitgestellt, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu bewerten.
										Branchenspezifische Kompetenzzentren dürfen nicht in den folgenden Berufsfeldern eingerichtet werden:
										<ul style="list-style-type: none"> • Untertagebau und Steinkohleverarbeitung; • Geologie, Bohrloch, Bergbau und Gasnetz.
A49G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel		Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen	Anzahl	0	14	Q3	2022	Es werden mindestens 14 regionale Koordinierungsteams mit dem übergeordneten Ziel von 16 regionalen Koordinierungsteams (eines pro Woiwodschaft) eingerichtet. Die regionalen Koordinierungsteams, die sich aus wichtigen Interessenträgern zusammensetzen, koordinieren die Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
								Lernen und arbeiten gegebenenfalls mit der Hochschulbildung zusammen, sofern dies mit den betreffenden Hochschuleinrichtungen vereinbart wurde.	
A50G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel		Entwicklung operationalisierter Durchführungsprogramme für die integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen	Anzahl	0	14	Q3 2023	Es werden mindestens 14 operationelle regionale Durchführungsprogramme mit dem übergeordneten Ziel von 16 regionalen operationellen Durchführungsprogrammen (ein Programm pro Woiwodschaft) entwickelt. Die operationalisierten Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 decken verschiedene Formen des Lernens ab, einschließlich der Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens. Sie umfassen Pläne für die Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Regionen unter Berücksichtigung des digitalen und des grünen Wandels und zur Förderung von Innovation. Sie umfassen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen.

A4 – ARBEITSMARKT

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
A51G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltung, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge; Einführung von Änderungen bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung	Bestimmungen in den Gesetzen über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2024	<p>1. Zu den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung durch: I) Erweiterung der Kundengruppe der Arbeitsämter auf nicht erwerbstätige Personen; II) Ermittlung nicht erwerbstätiger Personen und Kontaktaufnahme mit ihnen, iii) Einführung einer Verpflichtung für Arbeitgeber aus dem öffentlichen und privaten Sektor (für Unternehmen, die öffentliche Mittel nutzen, z. B. durch Teilnahme an Ausschreibungen), Stellenangebote an die zentrale Datenbank für Stellenangebote zu übermitteln; IV) Verbesserung des Zugangs zu lebenslangem Lernen für Arbeitsuchende durch Finanzierung sowohl der Ausbildungskosten als auch der Bescheinigung des Erwerbs von Kenntnissen und Fähigkeiten, einschließlich beruflicher Qualifikationen, aus dem Arbeitsfonds; V) Einführung einer neuen Form der Unterstützung (Gutschein für Weiterbildung) sowohl für Erwerbstätige als auch für Arbeitslose.</p> <p>2. Abbau administrativer Hindernisse und Straffung der Verfahren für die Beschäftigung von Ausländern: I) die öffentlichen Arbeitsverwaltungen müssen die Möglichkeit haben, innerhalb der öffentlichen Arbeitsverwaltungen spezialisierte Dienste (nicht ein gesondertes Büro) einzurichten, um</p>

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
							Ausländer auf dem Arbeitsmarkt, sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitslose, zu unterstützen; II) Stärkung der Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltung bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Ausländer, wodurch diese effizienter werden; III) Bestimmungen zur Festlegung eines Rahmens für die vollständige Digitalisierung der Verfahren zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer treten in Kraft; IV) ein Integrationsrahmen und Bestimmungen zur Stärkung der Kontrolldienste zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung treten in Kraft.
A52G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Veröffentlichung des Entwicklungsplans 2025-2027 für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen	Veröffentlichung des Entwicklungsplans 2025-2027 der öffentlichen Arbeitsverwaltungen durch das Ministerium für Familie, Arbeit und		4. QUARTAL	2024

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
A53G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Durchführung eines Konsultationsprozesses der Sozialpartner über das Potenzial für Tarifverträge und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags für neue Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt	Sozialpolitik (MRiPS)	Veröffentlichung eines Berichts über die Konsultation der Sozialpartner durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRiPS)		4. QUARTAL
A54G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetz(en) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation zu Tarifverträgen und der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen	Rechtsvorschrift(en), aus der/denen ihr Inkrafttreten hervorgeht			Q3 2024

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
A55G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV)	Modernisierte IT-Systeme und -Infrastruktur				Q2	2026	13 modernisierte IT-Systeme werden den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) zur Verfügung gestellt und umfassen: — Anträge auf Registrierung von ÖAV-Kunden, auf Zulassung von Ausländern zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Polen, auf Gewährung einer Beihilfe und auf Eintragung in ein Register oder — Einzelkonten von Kunden von Betriebsstätten oder — das Instrument der Umfrage zur Kundenzufriedenheit für ÖAV-Kunden oder — Erweiterung der Funktionalität der ÖAV-Websites um KI-gestützte Mechanismen, IT-Infrastruktur für öffentliche Arbeitsverwaltungen wird erworben.
A56G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Schulungen zur Anwendung neuer Verfahren	Akzeptierte Schulungen zur Anwendung neuer Verfahren				Q2	2026	Die Behörden stellen Abnahmeprotokolle für Schulungen für 100/25 Teilnehmer zu den neuen Verfahren bereit, die entweder in i) dem neuen Gesetz über den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Arbeitsverwaltungen oder ii) dem neuen Gesetz über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen oder iii) dem neuen Gesetz über das Informationssystem für den Umgang mit bestimmten Arten von Verträgen festgelegt sind.
A57G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Annahme von Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich Bildungs- und Betreuungsstandards für Dienstleistungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Bestimmung in den einschlägigen Gesetzen über das Inkrafttreten				Q2	2024	Unabhängige Analyse der bestehenden Standards für die Betreuung und Bildung von Kindern bis zu drei Jahren und Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Systemen der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung. Die Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger fröhkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (2019/C-189/02) und wird in einem Bericht vorgelegt, der vom Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik veröffentlicht wird.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
							<p>Eine Verordnung über Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, die Bildungs- und Betreuungsstandards für Dienstleistungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren umfasst, wird vom Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik öffentlich konsultiert und mit den Interessenträgern vereinbart. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die wirksame Anwendung der angenommenen Standards durch Kinderbetreuungseinrichtungen vorsehen.</p> <p>Mit Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren werden die Mindeststandards für Anbieter von Kinderbetreuung verbindlich. Das Gesetz bildet die Grundlage für die Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der Qualitätskontrolle durch das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik.</p>
A58G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem eine langfristige Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt wird	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht		Q2	2024

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
A59G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem die Organisation des Systems zur Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren geändert werden soll, um ein einheitliches, kohärentes Finanzierungssystem für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzuführen	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren wird die Verwaltung der Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen gestrafft, indem — Einführung eines einheitlichen, kohärenten Finanzierungssystems für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren; — Zusammenführung der Verwaltung von Mitteln aus verschiedenen Finanzierungsquellen im Rahmen des Programms Maluch+.
A60G	A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren unter „Active Toddler“ (ehemals Maluch+)	Meilenstein	Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, das verschiedene	Voll funktionsfähiges IT-System				Q2	2022	Schaffung und Einführung eines operativen IT-Systems (oder Erweiterung eines der bestehenden Systeme), das zur Unterstützung von Projekten der Endempfänger der finanziellen Unterstützung, d. h. von Einrichtungen, die Kinderbetreuungseinrichtungen einrichten und betreiben, in jeder Phase ihrer Umsetzung verwendet wird. Das System wird auch von den Institutionen genutzt, die die Reform beaufsichtigen und durchführen. Das

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
				Finanzierungsquel len für die Kinderbetreuung kombiniert						System enthält Informationen über verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung.
A61G	A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinri chtungen für Kinder unter drei Jahren unter „Active Toddler“ (ehemals Maluch+)	Ziel	Bau, Renovierung oder Anpassung von Kinderbetreuungs einrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Anzahl	0	1 060	Q2	2026	Zahl der gebauten, renovierten oder angepassten Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren.	
A62G	A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft	Bestimmung im Gesetz über die Sozialwirtschaft, aus dem dessen Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft, das die grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit diesem Sektor regelt, insbesondere die Definition des Begriffs „Sozialunternehmen“, die Grundsätze der Funktionsweise und Unterstützung eines sozialwirtschaftlichen Unternehmens, neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Unternehmen und den lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung sozialer Dienstleistungen sowie die Grundsätze der politischen Koordinierung im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.	
A63G	A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Ziel	Entscheidungen über die Zuerkennung des Status eines	Anzahl	0	1 400	Q2	2025	Entscheidungen, mit denen 1400 Einrichtungen der Status eines Sozialunternehmens zuerkannt wird.	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
A64G	A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Ziel	Sozialunternehmen ns		Anzahl	0	1 000	4. QUART AL	Finanzhilfebeschlüsse über die Gewährung finanzieller Unterstützung für mindestens 1000 sozialwirtschaftliche Einrichtungen werden erlassen. Die Finanzhilfevereinbarungen mit den sozialwirtschaftlichen Einrichtungen müssen die Bedingung enthalten, dass die Beschäftigung bei dieser Einrichtung mindestens 12 Monate lang aufrechterhalten wird.
A65G	A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung der Telearbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, s. mit dem die ständige Einrichtung der Telearbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung aufgenommen werden	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				Q3	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, das dazu beitragen soll, berufliche und private Pflichten besser miteinander in Einklang zu bringen, auf die Krise zu reagieren und Nichterwerbstätige mit geringerer Erwerbstätigkeit dabei zu unterstützen, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden. Die Reform besteht aus: — Einführung der Möglichkeit der (ganz oder teilweise) Telarbeit außerhalb des Arbeitsplatzes auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, die bei Abschluss des Arbeitsvertrags oder während der Beschäftigung getroffen wurden; — Festlegung von Vorschriften über Telearbeit im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmervertretern; — einschließlich spezifischer Fälle, in denen auf Ersuchen des Arbeitgebers Telearbeit geleistet werden könnte (z. B. unter außergewöhnlichen Umständen); — Einführung einer Verpflichtung für den Arbeitgeber, Materialien und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die für die Telearbeit und/oder die Nutzung der privaten Ausrüstung der Arbeitnehmer erforderlich

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
A67G	A4.5 Verlängerung der Berufslaufbahn und Förderung der Beschäftigung über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer gesetzes, mit dem ab 2023 eine Einkommensteuer ermäßigung für Personen eingeführt wird, die das Rentenalter erreicht haben, aber weiter arbeiten	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer gesetzes, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				4. QUART AL	sind; Einführung flexibler Formen der Arbeitszeitgestaltung.
A68G	A4.5 Verlängerung der Berufslaufbahn und Förderung der Beschäftigung über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus	Meilenstein	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalte rs	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalte rs	Veröffentlichung des Evaluierungsbericht s durch das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik			4. QUART AL	Ziel dieses Berichts ist es, die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter zweи Jahre nach ihrer Einführung zu bewerten. Darin werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.
A69G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Aushau der Langzeitpflege	Meilenstein	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung	Veröffentlichung des strategischen Analyseberichts durch das Ministerium für Familie, Arbeit und			4. QUART AL	Abschluss einer Analyse des Langzeitpflegesystems in Polen im Hinblick auf eine künftige Reform und Veröffentlichung eines einschlägigen Berichts auf der Website von Biuletyn Informacji Publicznej des Ministeriums für

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
		von Reformprioritäten	Sozialpolitik (MRiPS) und das Gesundheitsministerium					
A70G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten und Annahme von Dokumenten zu den Reformprioritäten, die in der strategischen Überprüfung der	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus dem/denen sein Inkrafttreten hervorgeht, und Veröffentlichung von Dokumenten im Zusammenhang mit	4. QUART AL	2025	Inkrafttreten von Rechtsakten, die die folgenden Reformprioritäten abdecken, die in der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen ermittelt wurden: 1) Definition des Begriffs „Langzeitpflege“ in einer Weise, die im gesamten Pflegesystem des Landes kohärent ist; 2) Definition der Begriffe „informelle Pflegekräfte“ und „informelle Pflege“,	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
												Zusätzlich zu den Änderungen des Rechtsrahmens ergreift Polen folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> die Überprüfung der öffentlichen Ausgaben zur Bewertung der Lage der öffentlichen Finanzen im Bereich der Langzeitpflege anzunehmen; Annahme eines Dokuments, in dem eine harmonisierte Definition der Qualität der Langzeitpflege in den Sozial- und Gesundheitssystemen und ein integriertes System zur Überwachung und Bewertung der Qualität sowie zur Erhebung und Nutzung von Daten vorgeschlagen werden.
A71G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Reform der staatlichen Arbeitsaufsicht	Bestimmung des Gesetzgebungsakts, aus dem sein Inkrafttreten hervorgeht					4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten eines Legislativakts, der Folgendes vorsieht: <ul style="list-style-type: none"> 1) Ermächtigung der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde zum Erlass von Verwaltungsgesentscheidungen zur Umwandlung zivilrechtlicher Verträge, die unter den Bedingungen eines 	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
A72G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für die staatliche Arbeitsaufsicht	Annahme des Maßnahmenpakets zur Erhöhung der Kapazität der staatlichen Arbeitsaufsicht			Q2	2026

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
										gezielten Durchführung der Inspektionen.
										2) Die Annahme des Haushaltspans der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde für 2026 mit einer Gesamtauflösung um mindestens 10 % im Vergleich zu 2025;
										3) Einrichtung einer interinstitutionellen Taskforce für Risikobewertung unter Beteiligung von Vertretern der staatlichen Arbeitsaufsicht, der Sozialversicherungsanstalt und der nationalen Steuerverwaltung;
										4) Einrichtung eines elektronischen Daten austauschkanaals zwischen der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde (PIP), der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und der nationalen Steuerverwaltung (KAS);
										5) Durchführung einer Prüfung der IT- Sicherheitssysteme in der staatlichen Arbeitsinspektion; und
										6) Die Annahme des Erlasses des Hauptarbeitsinspektors über die Managementmethoden und -normen für die Arbeitsaufsicht.
A73G	A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten- Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarun- g	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarun- g zwischen der polnischen Regierung und der Europäischen Kommission	4. QUART AL	2025	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung im Rahmen von InvestEU zwischen der polnischen Regierung und der Europäischen Kommission über einen Betrag von 339305938 EUR.			
A74G	A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten- Komponente im Rahmen des	Ziel	Vom InvestEU- Investitionsaussch- uss genehmigte	Anteil (%)	0	100 %	Q3	2026	Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der dem Instrument zugewiesenen Mittel müssen vom	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
	Programms „InvestEU“		Finanzierungen oder Investitionen						InvestEU-Investitionsausschuss genehmigt worden sein.
A75G	A6.1 Freiwilliger Beitrag zum EU- Programm für sichere Konnektivität (IRIS ²)	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarun g	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarun g zwischen der polnischen Regierung und der Europäischen Kommission und Zuweisung eines freiwilligen Beitrags zum EU- Programm für sichere Konnektivität (IRIS ²)				Q2	2026 Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen Polen und der Europäischen Kommission. Diese Beitragsvereinbarung umfasst die Tätigkeiten, die im Rahmen des freiwilligen Beitrags finanziert würden. Polen überträgt 500000000 EUR auf das EU- Programm für sichere Konnektivität (IRIS ²).

A.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung

Das übergeordnete Ziel dieser Reform besteht darin, einen Rahmen für die Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche nach der COVID-19-Pandemie zu konzipieren und zu schaffen. Die Reform besteht in der Annahme eines Strategiepapiers, in dem folgende Fragen behandelt werden: I) die wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen im CSS zu ermitteln; II) die Einhaltung der horizontalen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, sicherzustellen; III) das Potenzial grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu ermitteln; IV) Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativbranche und mit den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung; v) Ermittlung bevorzugter Optionen für die öffentliche Unterstützung von Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, die langfristigen negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verhindern und den ökologischen und digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche zu fördern. Diese Maßnahme besteht darin, Folgendes bereitzustellen: I) ein Zuschussprogramm für Projekte im Kultur- und Kreativsektor und ii) ein Stipendienprogramm für Einzelpersonen im Kultur- und Kreativsektor.

A2.6 Reform des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, -analyseinstrumenten, -diensten und Begleitinfrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten

Ziel der Reform ist es, die Nutzung von Satellitendaten zu erleichtern.

Diese Maßnahme besteht in der Annahme eines neuen Gesetzes über Weltraumtätigkeiten.

A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten

Ziel dieser Investition ist es, die Nutzung der satellitengestützten Erdbeobachtung in Polen zu erleichtern und die Produktion und Bereitstellung verarbeiteter Erdbeobachtungsinformationen sicherzustellen.

Die Investition besteht aus der IT-Plattform des Nationalen Satelliteninformationssystems (NSIS) für Überwachungsdienste unter Nutzung der Satelliten-Erdbeobachtung und dem Bau von vier Satelliten.

A2.7.1 Investitionen – Sicherheits- und Verteidigungsfonds

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft zu stärken, indem die Höhe der verfügbaren öffentlichen Unterstützung strukturell angepasst wird, um Marktversagen und Ineffizienzen im Sicherheits- und Verteidigungssektor der Wirtschaft zu beheben.

Die Maßnahme besteht in einer Kapitalzuführung in Höhe von 5332333606 EUR an ein Unternehmen (im Folgenden „Fonds“) zur Finanzierung von Investitionen in Verteidigung und Sicherheit, wie nachstehend dargelegt.

Die Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) ist gesetzlich zur Einrichtung und Beaufsichtigung des Fonds befugt. Der Vertrag umfasst folgende Elemente:

- a. Eine Definition der Ziele des Fonds und der förderfähigen Investitionsbereiche, die aus dem Fonds unterstützt werden können: I) Entwicklung von Schutzgebäuden und Katastrophenschutzinfrastrukturen, ii) Bau und Modernisierung von Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, iii) Investitionen in die Cybersicherheit und iv) Modernisierung von Unternehmen, einschließlich FuE-Unterstützung.
- b. In dem Gesetz wird festgelegt, dass der Fonds im Einklang mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität arbeitet. Das Gesetz enthält auch die Anforderung, sicherzustellen, dass der Umfang der durchzuführenden Investitionen im Einklang mit dem steht, was aus dem EU-Haushalt, einschließlich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, finanziert werden kann.
- c. Das Erfordernis, dass der Fonds eine Tochtergesellschaft der BGK sein muss und dass die BGK alleiniger Eigentümer des Fonds sein wird. Ein Teil des in den Fonds eingebrachten Eigenkapitals wird vom Fonds der BGK für die Gewährung von Darlehen an die Endempfänger anvertraut, und die BGK verwaltet diese Darlehenstraktionen direkt. Der verbleibende Teil des zugeführten Eigenkapitals ist für Kapitalbeteiligungen bestimmt. Die BGK wird an den Investitionsentscheidungen des Fonds für diese Kapitalbeteiligungen beteiligt.
- d. Die Leitungsstruktur des Fonds, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der verschiedenen Leitungsgremien, Leitungsorgane und einschlägigen Investitionsausschüsse sowie ihre Benennungsmodalitäten.
- e. Die Anforderung, dass die Investitionsentscheidungen des Fonds von den zuständigen Gremien getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung Polens unabhängigen Mitglieder gebilligt werden.
- f. Die Anforderung an den Fonds, das von der Kommission gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 positiv bewertete Prüf- und Kontrollsysten der BGK anzuwenden.
- g. Die Anforderung, dass das in den Fonds eingebrachte Eigenkapital auf der Grundlage einer Anlagepolitik verwendet wird.

Die Anlagepolitik für die Verwendung des in den Fonds eingebrachten Eigenkapitals umfasst folgende Elemente:

1. Die Beschreibung der Investitionsgebiete für den Fonds im Einklang mit den gesetzlich festgelegten förderfähigen Gebieten.
2. Die Beschreibung der Finanzprodukte, einschließlich Darlehen und Beteiligungskapital, der Ziele des Fonds, der Art und Weise, wie der Fonds die Unterstützung bereitstellen wird, und der erwarteten förderfähigen Endempfänger, die ursprünglich aus dem Fonds unterstützt werden sollen. Diese Finanzprodukte stehen im Einklang mit dem Gesetz zur Einrichtung des Fonds, einschließlich dessen, was aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann.
3. Den vorgesehenen Zeitplan für die Schritte zur Durchführung der Erstinvestitionen.
4. Anwendung des *Grundsatzes* der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01):
 - i. Bei Darlehen oder gleichwertigen Instrumenten schließt die Anlagepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich

nachgelagerter Verwendung,¹³⁾ⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁴⁾ⁱⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁶.

- ii. In Bezug auf Eigenkapital schließt die Anlagepolitik Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt¹⁷ auf die folgenden Sektoren legen: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten¹⁸; II) energieintensive Industriezweige und/oder Industriezweige mit hohem CO2-Ausstoß¹⁹; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²⁰; IV) Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen²¹, v) Verarbeitung von Kernbrennstoff, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Endbegünstigten der Fazilität im Rahmen der Investitionspolitik die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.

¹³⁾ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; B) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist; C) Luftfahrzeuge, die für den Katastrophenschutz oder die Brandbekämpfung eingesetzt werden, und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die auf den besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus in dem Sektor beruhen; und d) den Bau neuer Straßenverbindungen, Brücken und/oder Tunnel mit einer Länge von weniger als 20 km und die Renovierung von Straßen, Brücken und/oder Tunneln.

¹⁴⁾ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵⁾ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶⁾ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷⁾ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹⁸⁾ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁹⁾ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰⁾ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert. Diese Ausnahme gilt nicht für Luftfahrzeuge, die für den Katastrophenschutz oder die Brandbekämpfung eingesetzt werden, und für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die auf den besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus in dem Sektor beruhen.

²¹⁾ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme auf die Steigerung der Energieeffizienz, die Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder die Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche abzielen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

A2 – INNOVATION

A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
A11	A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung	Meilenstein	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche	Veröffentlichung eines Strategiepapiers				4. QUART AL	<p>Nach einer öffentlichen Konsultation Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung des Kultur- und Kreativsektors durch den für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister. In dem Dokument wird insbesondere auf folgende Aspekte eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen in der Kultur- und Kreativbranche, einschließlich der Lehren aus der COVID-19-Krise; - Gewährleistung der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, in den zu unterstützenden Projekten; - Ermittlung des Potenzials grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen; - Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativbranche und mit den Sektoren Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
										Grundsätzen der EU einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung sowie des ökologischen und digitalen Wandels.	
A2L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Meilenstein	Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor	Veröffentlichung der Auswahlkriterien und Einsetzung des unabhängigen Auswahlausschusses	4. QUART AL	2022	Das Ministerium für Kultur und nationales Erbe verabschiedet und veröffentlicht die Auswahlkriterien zur Unterstützung von KMU, Kultureinrichtungen und NRO bei der Entwicklung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor.	Darüber hinaus wird ein unabhängiger Auswahlausschuss mit Sachverständigen aus verschiedenen Disziplinen eingesetzt, dem auch Vertreter unabhängiger Organisationen und Einrichtungen der Kultur- und Kreativbranche angehören. Der Auswahlausschuss entscheidet über die Gewährung von Stipendien und Zuschüssen.	Die Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Projektzuschüsse von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen in der Kultur- und Kreativbranche, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, sind: a) Projekten den Vorzug zu geben, die voraussichtlich dauerhafte Auswirkungen auf den digitalen und den ökologischen		

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Wandel in der Kultur- und Kreativbranche haben; B) denjenigen Begünstigten den Vorzug geben, die über einen Geschäftsplan verfügen, aus dem hervorgeht, wie die Zuschüsse zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden sollen; C) Bevorzugung von Begünstigten, die in den letzten 24 Monaten Tätigkeiten oder Projekte im Zusammenhang mit dem Projektvorschlag durchgeführt haben.
										Die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, werden bei allen Projekten berücksichtigt.
A3L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft	Ziel	Anzahl der unterzeichneten Verträge für Projekte im Kultur- und Kreativsektor (CCS)	Anzahl	0	1 873	4. QUART AL	2025	Für Projekte im Kultur- und Kreativsektor werden 1873 Verträge unterzeichnet.	
A4L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft	Ziel	Zahl der in der Kultur- und Kreativbranche vergebenen Stipendien	Anzahl	0	945	4. QUART AL	2025	945 Stipendien werden an Einzelpersonen der Kultur- und Kreativbranche vergeben.	
A7L	A2.6 Reform des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, - produkten, - analyseinstrumenten, - diensten und Begleitinfrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über Weltraumtätigkeiten	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten			4. QUART AL	2025	Ein neues Gesetz soll unter anderem die Nutzung von Satellitendaten durch die öffentliche Verwaltung erleichtern. Mit dem Gesetz wird ein nationaler Verwalter für Satellitendaten eingerichtet. In dem Gesetz wird die Verpflichtung des nationalen Verwalters festgelegt, Wissen über Satellitendaten zu verbreiten und deren Nutzung zu fördern, einschließlich	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										der Organisation von Schulungen für interessierte Stellen. In dem Gesetz werden auch die Vorschriften und Bedingungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten und ihre Überwachung, die Haftung für durch ein Weltraumobjekt verursachte Schäden sowie die Vorschriften für den Betrieb des nationalen Registers der Weltraumobjekte festgelegt.
A8L	A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten	Meilenstein	Nationales Satelliteninformationssystem (NSIS)	Online-Verfügbarkeit des nationalen Satelliteninformationssystems (NSIS)				Q2	2025	Das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) wird online verfügbar.
A11L	A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten	Ziel	Bau von vier Satelliten		Anzahl	0	4	Q2	2026	Anzahl der gebauten Satelliten sowie Lieferung des Bodensegments und Zahlung für den Start. Der Startvertrag wird vom Auftragnehmer und vom Begünstigten unterzeichnet.
A12L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Schaffung des Rechtsrahmens für den Fonds	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q3	2025	Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung des Rechtsrahmens für den Fonds. Das Gesetz muss die Elemente enthalten, die in der Beschreibung der Maßnahme enthalten sind.
A13L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Annahme der Investitionspolitik	Annahme der Investitionspolitik	4. QUART AL				2025	BGK und/oder der Fonds legen eine Anlagepolitik für die Verwendung des zugeteilten Eigenkapitals fest. Die Anlagepolitik muss die Elemente enthalten, die in der Beschreibung der Maßnahme enthalten sind.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A14L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Eigenkapitalzuführung	Übertragungsbesc heinigung				Q3	2026	Dem Fonds werden 5332333606 EUR an Eigenkapital zugeführt. Alle erforderlichen Vereinbarungen, die im Gesetz zur Durchführung dieser Maßnahme festgelegt sind, müssen im Kraft getreten sein.

B. KOMPONENTE B: „GRÜNE ENERGIE UND VERRINGERUNG DER ENERGIEINTENSITÄT“

Mit der Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans sollen mehrere Herausforderungen angegangen werden, mit denen der polnische Energiesektor derzeit in Bezug auf die Dekarbonisierung und die Luftverschmutzung konfrontiert ist. Erstens ist Polen nach wie vor viel stärker von Kohle abhängig als andere Mitgliedstaaten, was die Energiewende hin zur CO₂-Neutralität erschwert. Zweitens erfüllen rund 70 % der Einfamilienhäuser und viele Mehrfamilienhäuser und öffentliche Gebäude nicht die Energieeffizienzstandards. In Verbindung mit der nach wie vor weit verbreiteten Verwendung von Kohle minderer Qualität in individuellen Heizungsanlagen führt dies zu einer schlechten Luftqualität. Drittens stellen niedrige Wasserrückhaltewerte und Wasserknappheit (einschließlich Trinkwasser) in ländlichen Gebieten ein großes Problem dar. Hauptziel der Komponente ist es, den Energiemix auf CO₂-arme Technologien umzustellen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien erleichtert und die Nutzung alternativer Energiequellen wie Wasserstoff und Biogas erhöht wird. Die Komponente zielt auch darauf ab, den Energieverbrauch zu senken, indem eine umfassende Renovierung von Gebäuden, einschließlich thermischer Modernisierung, vorangetrieben wird; und durch die Verringerung der Energieintensität der Industrie und des Dienstleistungssektors sowie der Haushalte. Schließlich zielt die Komponente auch darauf ab, die Auswirkungen des Menschen auf die Umwelt zu verringern, insbesondere durch Investitionen in die Neutralisierung von Bedrohungen und die Sanierung großflächiger degraderter Gebiete und der Ostsee.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen unterstützt, die darauf abzielen, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Innovation, Verkehr, insbesondere auf seine Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und saubere Energie zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung und nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren und so zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beizutragen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist. Bei allen Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente, die den Ausbau der Infrastruktur betreffen, ist die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Biodiversitätsziels zu vermeiden. Konkret bedeutet dies die UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und für Standorte/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz

Ziel der Reform ist es, die Treibhausgasemissionen ausgewählter Wirtschaftszweige zu verringern und ihre Energieeffizienz zu steigern. Sie zielt auch darauf ab, die Luftqualität zu verbessern, indem der Prozess der Ersetzung umweltschädlicher Wärme- und Stromerzeugungsquellen beschleunigt wird.

Diese Ziele sollen erstens durch eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung der Investitionsförderung im Bereich der Energieeffizienz erreicht werden, vor allem im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems. Sie umfassen die Erleichterung der Nutzung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor, die Möglichkeit für Einrichtungen, die unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallen, ihre Energieeinsparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Subventionsprogramme zu erfüllen, und die Ermöglichung der Beteiligung von Energiedienstleistungsunternehmen am Energieeffizienzverpflichtungssystem. Dies soll durch eine Änderung des Energieeffizienzgesetzes in Verbindung mit Änderungen des Gesetzes zur Förderung der thermischen Modernisierung und Renovierung und des zentralen Emissionsregisters für Gebäude erreicht werden; Gesetz über die finanzielle Unterstützung für die Errichtung von Mietwohnungen; das Gesetz über einige Arten der Wohnraumförderung, und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen. Diese Rechtsakte sollten bis zum 31. März 2022 in Kraft treten.

Zweitens sollen die Ziele der Reform „Saubere Luft und Energieeffizienz“ durch die Entwicklung des Prioritätsprogramms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) erreicht werden, die das wichtigste Instrument für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden sein wird. Die Effizienz der Durchführung des derzeitigen Programms „Saubere Luft“ wird daher durch die Straffung der Antragsverfahren erhöht. Sie entwickelt eine spezifische Unterstützung, die auf einkommensschwache, einkommensschwache und – im letzteren Fall – einkommensstärkere Haushalte ausgerichtet ist, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt. Mit diesen Änderungen wird die Grundlage für die Förderung im Rahmen der Investition *B1.1.2 „Ersatz von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern“ geschaffen, wodurch die Quote der im Rahmen dieses Programms geförderten Gebäuderenovierungen und des Austauschs von Heizgeräten erheblich erhöht werden kann.* Die Aktualisierungen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ werden bis zum 31. März 2023 angenommen.

Das dritte Element, das dieser Reform zugrunde liegt, ist eine Aktualisierung des nationalen Lufitreinhaltsprogramms. In dem Programm werden umfassende, langfristige Anforderungen und grundlegende Voraussetzungen festgelegt, die die regionalen und lokalen Behörden erfüllen müssen, um eine Verbesserung der Luftqualität zu gewährleisten. Diese Behörden werden beauftragt, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die Luftschatzstoffemissionen aus Heizung und Verkehr in Haushalten zu senken, wenn ein bestimmter Schwellenwert für Luftschatzstoffe überschritten wird. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften werden auch spezifische Mittel für die Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz der Luft zugewiesen, die insbesondere im Rahmen sogenannter „Anti-Smog-Entschlüsse“ festgelegt werden. Das aktualisierte nationale Lufitreinhalteprogramm schreibt vor, dass jegliche öffentliche Unterstützung für Investitionen in neue kohlebefeuerte Heizgeräte bis zum 31. Dezember 2021 eingestellt wird.

Das vierte Element der Reform ist eine geänderte Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt zur Festlegung von Normen für feste Brennstoffe. Für feste Biomasse-Brennstoffe werden in der Verordnung Qualitätsnormen ausschließlich für solche festgelegt, die für die Verwendung im Haushalt bestimmt sind, einschließlich Holzpellets. Im Anschluss an das 2018 erlassene Verbot minderwertiger Kohle für Haushaltsheizungen werden mit dieser Änderung auch Mindeststandards für feste Brennstoffe festgelegt.

B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen

Ziel dieser Investition ist es, die Fernwärme zu modernisieren und ihre Treibhausgasemissionen zu senken. Bei dieser Investition handelt es sich um Vereinbarungen über Wärmeerzeugungsanlagen für Fernwärme.

B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern

Ziel der Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern. Die Investition besteht in der Förderung i) des Austauschs von Wärmequellen, oder ii) thermische Modernisierung von Einfamilienhäusern; oder iii) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen

Ziel dieser Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz von Bildungseinrichtungen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Verträge über die Installation oder Modernisierung von Wärmequellen, die Installation erneuerbarer Energiequellen oder die thermische Modernisierung von Gebäuden von Bildungseinrichtungen.

B1.1.4 Steigerung der Energieeffizienz von Einrichtungen für soziale Aktivitäten

Ziel dieser Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz von Einrichtungen für soziale Aktivitäten. Diese Maßnahme besteht in der thermischen Modernisierung von Einrichtungen für soziale Aktivitäten (Bibliotheken, Kultur- oder Gemeindezentren), die die Installation von Wärmequellen und/oder erneuerbaren Energiequellen umfassen kann.

B1.1.5 Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen

Ziel dieser Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden mit mehreren Wohnungen. Die Investition besteht in i) der thermischen Modernisierung von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen, oder ii) die Installation erneuerbarer Energiequellen in solchen Gebäuden.

B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen

Ziel der Reform ist die Entwicklung eines Marktes für erneuerbaren und CO₂-armen Wasserstoff und andere alternative Kraftstoffe.

Die Maßnahme besteht aus zwei Aktionen. Das erste Ziel besteht darin, einen Rechtsrahmen für den Betrieb von Wasserstoff als alternativer Kraftstoff für den Verkehr zu schaffen, indem Bestimmungen für den Bau, den sicheren Betrieb und die Modernisierung von Wasserstoffstationen sowie für die Behörden, die für die Genehmigung der Nutzung von Wasserstoffstationen und deren erforderliche technische Inspektion zuständig sind, eingeführt werden. Außerdem wird darin ein System zur Überwachung und Kontrolle der Qualität der für den Antrieb von Fahrzeugen verwendeten Wasserstoffkraftstoffe festgelegt. Die Durchführung der Maßnahme sollte bis zum 30. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Die zweite Maßnahme zielt darauf ab, eine Wasserstoffinfrastruktur und eine Marktgestaltung zu schaffen, die darauf abzielt, die Markteinführung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff, die Integration der Wasserstofferzeugung in andere Energiemarkte sowie bestehende und spezielle Infrastrukturen zu unterstützen, um die Vorhersehbarkeit der Regulierung für Investoren zu schaffen und die Einführung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu unterstützen. Die Reformen müssen den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen, mit denen sichergestellt wird, dass die Reform die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht gegenüber anderen Wasserstoffquellen erschwert. Ziel der Reform ist es, erneuerbaren Wasserstoff oder aus

Elektrolyseuren hergestellten Wasserstoff zu entwickeln und CO₂-armen Wasserstoff zu fördern, der mit der EU-Wasserstoffstrategie im Einklang steht.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport

Ziel der Investition ist die Schaffung einer Wasserstoffindustrie in Polen und die verstärkte Nutzung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff. Die Investition umfasst zwei Maßnahmen.

Erstens eine Investition, die in der Konzeption und dem Bau eines Prototyps für wasserstoffbetriebene Schienenpersonenfahrzeuge und/oder dem Ausbau der Produktionskapazität für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge besteht.

Zweitens wird eine öffentliche Investition in eine Subventionsregelung getätigt, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Sektor der Erzeugung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu verbessern. Die Regelung wird durch die direkte Gewährung von Subventionen an den Privatsektor umgesetzt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen sollen im Rahmen der Regelung zunächst Subventionen in Höhe von mindestens 514105514 EUR bereitgestellt werden.²²

Die Regelung wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Das System umfasst die folgende Produktlinie:

- Direkte Subventionen für private Einrichtungen oder öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, zur Finanzierung ihrer Investitionen in Kapazitäten zur Erzeugung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff, einschließlich Elektrolyseuren, und die damit verbundene Infrastruktur.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Polen und die BGK ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt hat:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses des Systems: Der endgültige Vergabebeschluss des Systems wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der gewährten Subventionen und der förderfähigen Endbegünstigten unter Berücksichtigung des Ziels, dass die zwischen der Regelung und den Endbegünstigten geschlossenen Subventionsvereinbarungen zu einer installierten Produktionskapazität von mindestens 315 MW erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff führen.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“((2023) 6454 final) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

²² Dieser Wert ist nicht per se die Kosten, sondern das angestrebte Investitionsvolumen. Je nachdem, wie das Instrument strukturiert ist, ob eine Hebelwirkung erzielt wird und ob dem Durchführungspartner Kosten/Gebühren in Rechnung gestellt werden, kann dies gleich hoch sein oder nicht.

Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,²³⁾ⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,²⁴⁾ⁱⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁶ und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
- 3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung, auch nach 2026, für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
- 4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Subventionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor ein Zuschuss für ein Vorhaben gewährt wird.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit

²³⁾ Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii), bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist; c) CO2-arme Wasserstoffanlagen, die die Anforderung von Einsparungen von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff, die zu Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 tCO2eq/tH2 führen, und 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Kraftstoffe erfüllen, im Vergleich zu einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 gCO2e/MJ, was – analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz – 2256 tCO2eq/tH2 ergibt. Die Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ nach ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.

²⁴⁾ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägige Benchmarks sollten eine Erläuterung der Gründe enthalten, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks festgelegt

für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

²⁵⁾ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁶⁾ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und der Subventionsvereinbarungen überprüft.

B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalinfrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur zu erleichtern. Die Investition umfasst den Bau eines neuen Terminals für Offshore-Windkraftanlagen und die Modernisierung oder Erweiterung von Anlagen in den Häfen von Łeba, Ustka und Darłowo zur Wartung und Instandhaltung von Offshore-Windkraftanlagen.

B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Reform ist es, sicherzustellen, dass alternative Lösungen für die Wasser- und Abwasserbewirtschaftung, wie z. B. individuelle Kläranlagen oder Klärgruben, ordnungsgemäß überwacht, gewartet und kontrolliert werden, um eine Verschlechterung zu verhindern.

Die Reform besteht darin, die Gemeinden zu verpflichten, Instrumente einzusetzen, um eine unsachgemäße Abwasserentsorgung zu verhindern, und den Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung einzuführen, d. h. die Organisation der Entleerung von Klärgruben durch die Gemeinde, die für Immobilieneigentümer gilt, die keine Verträge über die Entleerung von Klärgruben geschlossen haben. Ferner wird eine Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen eingeführt und ein wirksamer Durchsetzungsmechanismus eingeführt.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Reform werden auch territoriale Kriterien für die Auswahl der Begünstigten der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten festgelegt. Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, sowie Projekten, die das größte Potenzial zur Minderung bestehender negativer Umweltauswirkungen aufweisen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

B3.1.1 Investitionen in Abwasser- oder Wasserversorgungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit von Wasser- und Abwasserinfrastruktur in ländlichen Gebieten zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung des Baus, der Erweiterung oder der Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen.

B. KOMPONENTE B: „GRÜNE ENERGIE UND VERRINGERUNG DER ENERGIEINTENSITÄT“

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Jahr
B1G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und damit verbundener Rechtsakte	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und den damit verbundenen Rechtsakten über dessen Inkrafttreten		Q1	2022
B2G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des vorrangigen Programms „Saubere Luft“	Annahme von Änderungen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ durch den Nationalen Fonds		Q1	2023

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenzie)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
				für Umweltschutz, einschließlich Bestimmungen zur Unterstützung von a) Haushalten mit höherem Einkommen, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt; B) einkommensschwa che Haushalte; C) Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen.						an, einschließlich gezielter Unterstützung für a) Haushalte mit höherem Einkommen, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt; B) einkommensschwache Haushalte; C) Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen (im Einklang mit den geltenden Definitionen im Rahmen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“). Bis zum 31. März 2023 müssen die Bestimmungen zur gezielten Unterstützung der genannten Gruppen voll funktionsfähig sein, und die Empfänger müssen Zugang zu dieser Unterstützung haben.	
B3G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des nationalen Luftreinhaltungsspro gramms	Annahme des aktualisierten nationalen Luftreinhaltungsspr ogramms durch den Minister für Klima und Umwelt			4. QUART AL	2021	Im nationalen Luftreinhaltungsprogramm werden neue Aufgaben festgelegt, die bis 2025, 2030 und 2040 auf nationaler, Provinz- und kommunaler Ebene umzusetzen sind: (1) Festlegung von Normen für Umweltzonen für Gemeinden, in denen die zulässigen NO ₂ -Werte überschritten wurden; 2. Verpflichtung der „Woiwodschaften“, in Städten, in denen bestimmte Luftqualitätsnormen nicht eingehalten werden, Antismog- Entschließungen zu verabschieden; (3) finanzielle Unterstützung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der in den Anti-Smog- Entschließungen genannten Maßnahmen und der Vorbereitung von		

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenzie)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B4G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe mit Angabe ihres Inkrafttretens	4. QUART AL	2022	Auf der Grundlage von Empfehlungen zu notwendigen oder empfohlenen Gesetzesänderungen, die von einem interministeriellen Team ausgearbeitet werden und an die sich eine Konsultation der NRO und der Kammern für den Kohlesektor anschließt, tritt die Änderung der Verordnung über feste Brennstoffe auf Kohlebasis in Kraft. Sie verbietet den Erzeugern fester Kohlebrennstoffe die Verwendung irreführender Branding- Angaben.	1. Januar 2022.	Informationsstellen für Anwohner, die Mittel im Rahmen des Prioritätsprogramms „Saubere Luft“ beantragen; 4. Einführung der Aufgabe, die darin besteht, die Bestimmungen über das Kontrollsystsem für die Durchsetzung der in Antismog- Entschließungen festgelegten Aufgaben zu stärken; (5) Ausschluss neuer kohlebefeueter Heizgeräte von öffentlichen Förderprogrammen ab dem	1. Januar 2022.
B5G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten der Festlegung von Qualitätsnormen für feste Biomasse- Brennstoffe	Bestimmung in der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Biomasse- Brennstoffe mit Angabe ihres Inkrafttretens	Q3	2023	In der Verordnung werden Qualitätsnormen für feste Biomasse- Brennstoffe für Haushaltszwecke, einschließlich Holzpellets, festgelegt.			
B7G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Anzahl	0	23	Q2	2026	Unterzeichnung von Vereinbarungen über Wärmeerzeugungsanlagen für Fernwärme. Die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes wird durch die folgenden	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenzie)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Bestimmungen in den Vereinbarungen nachgewiesen: — Geförderte Wärmeerzeugungsanlagen dürfen den Schwellenwert von 250 g CO2/kWh Energie nicht überschreiten. — Anlagen, in denen Bioenergie genutzt wird, müssen Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der Richtlinie 2018/2001 entsprechen. — In keiner geförderten Anlage dürfen aus Abfällen gewonnene Brennstoffe verwendet werden.
B8G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Austausch von Wärmequellen in Einfamilienhäusern	Anzahl	0	250 000	Q3	2023	Anzahl der installierten Wärmequellen. Investitionen werden im Rahmen des Prioritätsprogramms für saubere Luft im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt. Im Falle der Förderung von gasbefeuerten Heizkesseln werden diese im Einklang mit Anhang III der Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/021) eingesetzt und führen zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel, die Umwelt und die öffentliche Gesundheit erheblich zu verbessern, insbesondere aufgrund der Verringerung der Umweltverschmutzung, insbesondere in Gebieten, in denen die in der Richtlinie 2008/50/EU festgelegten	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenzie)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B9G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	Austausch von Wärmequellen, installierte erneuerbare Energiequellen und thermische Modernisierungen	Anzahl	0	465 000	Q2	2026	EU-Luftqualitätsnormen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen.
B10G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Thermomodernierung und Installation erneuerbarer Energiequellen im Einfamilienhäusern	Anzahl	0	190 000	Q3	2023	Anzahl der Einfamilienhäuser mit ersetzen Wärmequellen; oder installierte erneuerbare Energiequellen; oder thermisch modernisiert. Darüber hinaus dürfen auf der Ebene der Investition gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 40 % der Gesamtzahl der Wärmequellenaustauscher ausmachen.
B12G	B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen	Ziel	Anzahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, für die Verträge über die Installation oder Modernisierung von Wärmequellen, die Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder die thermische Modernisierung unterzeichnet wurden.	Anzahl	0	492	Q2	2026	Zahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, für die Verträge über die Installation oder Modernisierung von Wärmequellen, die Installation erneuerbarer Energiequellen und/oder die thermische Modernisierung unterzeichnet wurden.
B15G	B1.1.4 Steigerung der Energieeffizienz von Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Ziel	Thermomodernierung von Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Anzahl	0	150	Q2	2026	Die Aufforderung schließt Wärmequellen aus fossilen Brennstoffen von der Durchführung von Projekten aus.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B16G	B2..1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnolo- gien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Rechtsakte über Wasserstoff als alternativer Kraftstoff für den Verkehr	Bestimmungen in den Änderungsrechtsak- ten, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht	4. QUART AL			1. Änderung des Elektromobilitätsgesetzes (11. Januar 2018; Dz. U. z 2018 r. poz. 317) führt die Begriffsbestimmungen für die Wasserstoffbetankungsinfrastruktur ein; Festlegung der allgemeinen Sicherheits- und technischen Anforderungen an Tankstellen (gemäß der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) und Festlegung der für die Inspektion dieser Infrastruktur relevanten Verfahren und zuständigen Behörden. 2. Änderung des Gesetzes über das System zur Überwachung und Kontrolle der Kraftstoffqualität (25. August 2006; Dz. U. Nr. 169, poz. 1200) wird der Begriff „Wasserstoff“ gemäß dem KN-Code 2804.10.00 eingeführt; legt die Verfahren für die Überwachung und Kontrolle der Wasserstoffqualität fest; bestimmt die zuständigen Behörden. Der Begriff „Wasserstoff“ muss den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht gegenüber anderen Wasserstoffquellen erschweren. Die		

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B17G	B2..1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnolo- gien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff	4. QUART AL	2023	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für die Wasserstoffinfrastruktur und die Marktgestaltung mit dem Ziel, die Markteinführung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff, die Integration der Wasserstofffertigung in andere Energiemärkte sowie bestehende und spezielle Infrastruktur zu unterstützen, um die Vorhersehbarkeit der Regulierung für Investoren zu schaffen und die Einführung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu unterstützen. Das Gesetz muss mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht gegenüber anderen Wasserstoffquellen erschweren. Die Reform muss mit der Wasserstoffstrategie der EU im Einklang stehen.			
B20G	B2..1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellu- ng, -speicherung und -transport	Ziel	Forschungs- und Innovationsprojekt(e)	Anzahl	0	1	Q2	2026	Die Investition besteht in der Konzeption und dem Bau eines Prototyps für wasserstoffbetriebene Schienenpersonenfährezeuge und/oder dem Ausbau der Produktionskapazität für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge.	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B21aG	B2..1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellu ng, -speicherung und -transport	Meilenstein	Durchführungsabko mmen	Inkrafttreten des Durchführungsbü reinkommens				Q2	2024
B21dG	B2..1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellu ng, -speicherung und -transport	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	Prozentuale	0	100 %	Q3	2025	Die BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Subventionsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF- Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
B21eG	B2..1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellu ng, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbesch einigung			4. QUART AL	2025	Polen überweist 514 105 514 EUR an BGK für die Regelung.
B37G	B2..2.3 Bau von Offshore- Terminalinfrastruktur	Meilenstein	Bau eines neuen Terminals für Offshore- Windkraftanlagen	Bauarbeiten und vorläufiger Mietvertrag für das Terminal			Q3	2026	Für die Bauarbeiten am neuen Terminal für Offshore-Windkraftanlagen (in dem mindestens zwei Offshore- Abwrackschiffe untergebracht sind) ist eine Kopie des Eintrags des Bauleiters in das Baustellenlogbuch zur Bestätigung der Ausführung der Bauarbeiten oder eine Kopie des von dem/den Auftragnehmer(n) und dem/den Auftraggeber(n) unterzeichneten Abnahmeprotokolls vorzulegen.
B38G	B2..2.3 Bau von Offshore-	Ziel	Bauarbeiten zur Modemisierung/Erw	Anzahl	0	3	Q2	2026	Es werden rechtsverbindliche vorläufige Mietverträge unterzeichnet, die die Hauptnutzung des Terminals für die Installation von Offshore- Windkraftanlagen sicherstellen.
									Eine Kopie des Eintrags des Bauleiters in das Baustellenlogbuch, in dem die

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	Terminalinfrastruktur		eiterung der Anlagen in den Häfen von Leba, Ustka und Darłowo						Ausführung der Bauarbeiten bestätigt wird, oder eine Kopie des von dem/den Auftraggeber(n) und den/den unterzeichneten endgültigen Abnahmeprotokolls ist für die Modernisierung oder Erweiterung von Anlagen in den Häfen von Leba, Ustka und Darłowo für die Wartung und Instandhaltung von Offshore-Windkraftanlagen vorzulegen.
B39G	B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtscha- ftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Ausarbeitung von Vorschriften für die Territorialisierung der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ARP in ländlichen Gebieten	Annahme von Leitlinien durch den Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung				4. QUART AL	Festlegung territorialer Kriterien für die Auswahl der Begünstigten. Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Selbstverwaltung der Woiwodschaft wird in den Prozess der Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten einbezogen.
B40G	B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtscha- ftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter	Bestimmung im Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die Gemeinden verpflichtet werden, die Entsorgung von Abwasser zu überwachen und zu kontrollieren und Instrumente einzusetzen, um eine unsachgemäße Entsorgung zu

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B41G	B3.1.1 Investitionen in Abwasser- oder Wasserversorgungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten	Ziel	Unterstützung der Abwasser- oder Wasserversorgung	Anzahl	0	150	4. QUART AL	2025	Abnahmeprotokoll für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen.
B41aG	B3.1.1 Investitionen in Abwasser- oder Wasserversorgungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten	Ziel	Unterstützung der Abwasser- oder Wasserversorgung	Anzahl	150	467	Q2	2026	Abnahmeprotokoll für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen.
B42G	B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T1 – Erneuerbare- Energien-Anlagen und Thermomodernisieru- ngen im Gebäuden mit mehreren Wohnungen	Anzahl	0	632	Q3	2023	Anzahl der Gebäude mit mehreren Wohnungen, die thermomodernisiert oder mit Anlagen für erneuerbare Energien ausgestattet wurden. Die Investitionen werden im Rahmen des TERMO-Programms unterstützt.
B43G	B1.1.5 Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T2 – Erneuerbare- Energien-Anlagen oder thermische Modernisierungen im Gebäuden mit mehreren Wohnungen	Anzahl	632	5 756	Q2	2026	Anzahl der Gebäude mit mehreren Wohnungen, die thermomoderniert oder mit Anlagen für erneuerbare Energien ausgestattet wurden.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Darlehensform

B1.2 Erleichterung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen

Ziel der Reform ist es, das Energieeffizienzverpflichtungssystem zu vereinfachen und zu erweitern. Die Reform wird durch die Schaffung eines Standardsatzes von Referenzwerten für verschiedene Arten von Energiesparmaßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen müssen nicht mehr geprüft werden, was die Teilnahme kleinerer Unternehmen an dem System erleichtert. Ein weiteres Element der Reform ist die Einbeziehung von Kraftstoffunternehmen, die flüssige Kraftstoffe für den Verkehr in Verkehr bringen, in das Energieeffizienzverpflichtungssystem. Diese Unternehmen führen Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz durch, annullieren eine angemessene Anzahl weißer Zertifikate oder zahlen unter bestimmten Bedingungen eine Ersatzgebühr. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

Die Investition zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen zu verringern.

Die Umsetzung umweltfreundlicher Lösungen in Unternehmen zielt darauf ab, den Schwerpunkt auf die Verbesserung von Industrie- und Energieprozessen zu legen, um die Energieeffizienz zu verbessern und die Energieintensität zu verringern, was zu einer Verringerung – und einer höheren Effizienz – des Energieverbrauchs führt, zusammen mit Investitionen in erneuerbare und CO₂-arme Energiequellen in Unternehmen.

Mit der Investition werden insbesondere i) der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehender Industrie- und Produktionsanlagen, Industrieausrüstungen und Elektrizitätsanlagen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz, II) Bau und Installation eigener erneuerbarer Energiequellen in Unternehmen, einschließlich Windkraftanlagen, Solarkollektoren, Photovoltaikmodulen, geothermischen Systemen und Wärmepumpen; III) den Bau von Energiespeicheranlagen in Unternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; IV) den Bau/die Modernisierung eigener (interner) CO₂-armer Energiequellen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung; V) Erhöhung des Anteils emissionsärmer oder emissionsfreier Kraftstoffe an den Herstellungsprozessen unter Einhaltung der höchsten Emissionsnormen; VI) Ersetzung energiesparender Wärmequellen, die Brennstoffe (fest, flüssig, gasförmig) oder Strom nutzen, durch energieeffizientere Quellen; VII) Thermomodernisierung von Gebäuden und Anlagen, die in industriellen Prozessen verwendet werden. Die Projekte werden auf der Grundlage eines allgemeinen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Bereitschaft – Ausgereiftheit des Projekts für die Durchführung; II) Kohärenz mit bestehenden Plänen für Klimaneutralität; III) der Grad der Verringerung der CO₂-, PM_{2,5}- und PM₁₀-Emissionen; IV) der Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung²⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte

²⁷ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen.

Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks

Ziel der Reform ist es, Offshore-Windenergie zu fördern und die Auswirkungen der Vergabebeschränkungen auf den Strommarkt zu verringern. Diese Maßnahme umfasst: die Annahme von Vorschriften für Offshore-Kraftwerke, ii) die Veröffentlichung der Ergebnisse der Auktion für Differenzverträge (Contracts for Difference, CfD) für Strom aus Offshore-Windkraftkapazitäten, iii) Änderungen der Regeln für den Regelreservemarkt, um die ausdrückliche Beschaffung von Regelleistung (Reserven) vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) aufzunehmen, und iv) eine Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Stromnetz.

B2.4 Rechtsrahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen

Ziel der Reform ist es, bestehende rechtliche Hindernisse für die Entwicklung von Speichertechnologien zu beseitigen und ein stabiles rechtliches Umfeld für den Betrieb von Speicheranlagen zu schaffen.

Mit der Reform werden unter anderem die Stromspeicherung von der Tarifpflicht ausgenommen und die doppelte Erhebung von Netzentgelten abgeschafft. Sie macht die Verpflichtung, eine Konzession/Eintragung in das Register zu erhalten, von der gesamten installierten Stromspeicherkapazität abhängig, unabhängig von ihrer Kapazität. Der vorgeschlagene Tarifrahmen für die Speicherung muss nichtdiskriminierend und kostenorientiert sein.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

B3.2 Unterstützung für die Wiederherstellung der Umwelt und den Schutz vor gefährlichen Stoffen

Ziel der Reform ist es, die negativen Umweltauswirkungen großflächiger postindustrieller Gebiete und gefährlicher Stoffe in polnischen Meeresgebieten zu verringern. Diese Maßnahme besteht aus Gesetzesänderungen, die eine umfassende Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen

²⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

²⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

bestimmter großer postindustrieller Gebiete erleichtern sollen, sowie aus Gesetzesänderungen im Bereich des Umgangs mit gefährlichen Stoffen.

B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung von Onshore- und Offshore-Standorten

Ziel der Investition ist es, die Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen durch das Vorhandensein von Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen an Onshore- und Offshore-Standorten zu beseitigen. Diese Maßnahme besteht in der Veröffentlichung von Unterlagen für Investitionen im Zusammenhang mit vordefinierten Onshore- und Offshore-Standorten in der Republik Polen, die Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind.

B3.3 Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

Ziel der Reform ist es, die Bedingungen für Investitionen in die Wasserbewirtschaftung und Ressourceneffizienz in ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Reform soll dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserschutz in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch eine angemessene Regulierung der Wasserverhältnisse in landwirtschaftlichen Gebieten und die Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung.

Die Reform besteht in Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine resiliente Wasserbewirtschaftung in Agrargeiern und ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Änderungen sollen die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in die Wasserrückhaltung und die Beendigung ihrer Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen erleichtern, insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen, damit sie die Funktion der Wasserrückhaltung erfüllen und somit landwirtschaftliche Flächen vor Dürre schützen und das Hochwasserrisiko begrenzen.

Die Reform muss den Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen und insbesondere die Einhaltung des EU-Umweltrechts, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), sicherstellen.

Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Niveaus der Einhaltung der EU-Umweltvorschriften führen, insbesondere im Hinblick auf Investitionen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats als erhebliche oder potenziell erhebliche Investitionen in Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Investitionen in Natura-2000-Gebieten oder solche, die sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken, angesehen werden. Darüber hinaus werden die derzeit verbindlichen Vorschriften für die Wasseraufnahme durch die Änderungen nicht geändert.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Investition ist es, Investitionen in ländlichen Gebieten zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Ressourceneffizienz zu unterstützen.

Die Investition trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Überschwemmungen in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der

Wassereffizienz durch eine angemessene Regulierung der Wasserverhältnisse in landwirtschaftlichen Gebieten und die Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen gerechtfertigt sind. Vorrang haben gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige und naturbasierte Lösungen. Projekte im Rahmen dieser Maßnahme werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen und müssen die Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (C(2023) 6454 final) erfüllen. Die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), ist sicherzustellen. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, für die eine UVP erforderlich ist, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt werden. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen bei aus EU-Fonds kofinanzierten Projekten, die von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 mitgeteilt wurden (Az. Ares(2021)1423319), werden bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben berücksichtigt, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.

Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die Natur sind von der Förderung ausgeschlossen. Wenn Wasser entnommen wird, muss die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilen, mit der sichergestellt wird, dass sich die betroffenen Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand befinden, und in der die Bedingungen zur Vermeidung einer Verschlechterung dieses Zustands im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG und den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen festgelegt werden und die durch die neuesten einschlägigen unterstützenden Daten belegt wird. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels) in einem weniger als guten Zustand befinden oder voraussichtlich in einem weniger als guten Zustand befinden werden. Die Maßnahmen müssen auch mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitatrichtlinie) im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten

Ziel der Reform ist es, die Kapazitäten der Städte bei der Priorisierung, Planung, Durchführung und Finanzierung von Investitionsprojekten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu unterstützen. Die Reform und die damit verbundenen Investitionen zielen insbesondere darauf ab, den Anteil der Grünflächen in Städten zu erhöhen.

Durch eine Reihe von Gesetzesänderungen wird sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsaspekte in die Stadtplanungsverfahren einbezogen und die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren konsultiert werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die lokalen Behörden eine angemessene Kapazitätsunterstützung erhalten, um Projekte zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen zu priorisieren, zu planen und durchzuführen. Diese Elemente der Regulierung und des Kapazitätsaufbaus werden durch die Einrichtung eines speziellen Instruments

ergänzt, mit dem Finanzmittel für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten bereitgestellt werden sollen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung³¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen³²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Der Fonds für den grünen städtischen Wandel wird bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

B3.4.1 Investitionen in den ökologischen Wandel von Städten

Ziel der Investition ist es, den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Projekten in Städten im Rahmen des Instruments für den grünen städtischen Wandel.

B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden

Ziel der Reform ist es, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erhöhen.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem der Satz der öffentlichen Kofinanzierung für Gebäude erhöht wird, die Energieeffizienzstandards erfüllen, die 20 % höher sind als der in Polen geltende Mindeststandard für die Energieeffizienz (Niedrigstenergiegebäudestandard).

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B3.5.1 Investitionen in Wohnungsbauprojekte

Ziel der Investition ist es, das Wohnungsangebot zu erhöhen.

³¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

³² Erreicht die geforderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

³³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den Bau oder die Renovierung von Gebäuden, die Teil des Wohngebäudebestands der Gemeinden sind, von geschützten Wohnungen und Mietwohnungen, die unter Beteiligung einer Gemeinde oder eines interkommunalen Zusammenschlusses von anderen Investoren als der Gemeinde geschaffen wurden.

B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Reform ist es, das Regelungsumfeld für dezentrale Energie und Prosumentenenergie zu verbessern, die Lieferkette für Offshore-Windenergie auszubauen, Energiemanagementsysteme einzuführen, die installierte Kapazität erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen und den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen.

Die Reform umfasst Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (im Folgenden „EE-Gesetz“), wie die Einführung besserer Bedingungen für den Betrieb von Energieclustern, die Umsetzung kollektiver Modelle von Energieprosumenten, die Umsetzung von Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die Einführung von Bestimmungen zur Festlegung der Grundsätze für den Betrieb eines Modells einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und die Annahme der Grundsätze für die Führung eines Unternehmens für den Biomethansektor.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. März 2023 abgeschlossen sein.

Mit der Reform wird auch das Gesetz über Investitionen in die Onshore-Windenergie geändert, um die Möglichkeit von Investitionen in die Onshore-Windenergie in Gemeinden zu erleichtern, die solche Anlagen errichten möchten, indem den kommunalen Behörden mehr Befugnisse eingeräumt werden, den Standort der einzelnen Investitionen zu bestimmen, und es ermöglicht wird, dass die Anlage näher an Wohngebäuden gelegen ist als die derzeitige Mindestentfernung von dem Zehnfachen der Anlagenhöhe.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Diese Reform geht mit dem Inkrafttreten einer Verordnung einher, die einen Plan für Auktionen für erneuerbare Energien pro Technologie (auch für neue Onshore-Windparks) enthält. In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die für jede wettbewerbliche Auktion für den Zeitraum 2022-2027 zur Verfügung stehen. Die Verordnung wird bis zum 30. September 2022 veröffentlicht.

Darüber hinaus erhöht Polen schrittweise die installierte Kapazität von Onshore-Windparks und Photovoltaikanlagen, um zum ökologischen Wandel beizutragen. Die installierte Onshore-Windkraft- und Photovoltaikkapazität muss bis zum 30. September 2023 eine Leistung von 23,5 GW erreichen.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Offshore-Windparks werden mit der Reform detaillierte Vorschriften für die Zahlung der Konzessionsgebühr an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde eingeführt, die auf Einrichtungen ausgeweitet wird, die an der Stromerzeugung in Offshore-Windparks beteiligt sind.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Reform auch die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises geregelt.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B1L	B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpf lichtung für Energieunternehme n	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverord nung zum Energieeffizienzge setz	Bestimmung in der Durchführungsve ordnung zum Energieeffizienzge setz, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022 Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz, mit der ein Referenzwert für Energieeinsparungen für Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz festgelegt wird; und eine Methode zur Berechnung der Energieeinsparungen für Projekte im Verkehrssektor festzulegen.
B2L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissi onen	Meilenstein	Finanzierungsanweisu ngen (einschließlich Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich solcher, die unter das EU- Emissionshandelssyst em fallen	Veröffentlichung der Förderregelung				4. QUART AL	2022 Die Investitionspolitik der Regelung umfasst mindestens die folgenden Förder- und Projektauswahlkriterien: I) das Ziel des niedrigsten Preises pro Tonne eingesparter Treibhausgase; II) Gewährleistung der Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) durch die Verwendung der Ausschlussliste und die Einhaltung der Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten und III) Festlegung von Dekarbonisierungszügen.
B3L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissi onen	Ziel	Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Unternehmen	Anzahl	0	13		4. QUART AL	2023 Zahl der Aufträge, die für Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Verbesserung von Industrie- und Energieprozessen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Energieintensität vergeben wurden, was zu einer Verringerung und Rationalisierung des Energieverbrauchs durch Investitionen in erneuerbare und CO2-arme Energiequellen in Unternehmen führt. Das System wird im Einklang mit seinen Finanzierungsanweisungen, wie unter B2L beschrieben, eingeführt. Das System wird in einem diskriminierungsfreien, transparenten und

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme/ Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B4L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen, die sich aus dem Gesetz zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks ergeben	Bestimmungen in den Verordnungen, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2024	offenen Verfahren eingeführt, das allen Industriezweigen offen steht.
B5L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Ergebnisse aus Differenzauktionen für Offshore-Windenergie	Veröffentlichung der Ergebnisse			4. QUART AL	2025	Zwei Durchführungsverordnungen treten in Kraft: 1. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Anforderungen an die Elemente einer Reihe von Ausrüstungen für die Stromvakuumierung und für die Elemente von Offshore-Umspannwerken – Darüber hinaus muss die Verordnung die angemessene Qualität der Infrastruktur im Zusammenhang mit ihrer potenziellen Integration in das Stromnetz im Falle der Übertragung der Stromausgänge von Offshore-Windparks gewährleisten, wie in den Artikeln 82 bis 83 des Offshore-Windkraftgesetzes festgelegt. 2. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über den Höchstpreis in PLN pro 1 MWh, der in Geboten angegeben werden kann, die in einer Auktion von Erzeugern abgegeben werden.
B6L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Regeln für den Systemausgleich geändert werden, um	Bestimmung in der Änderung der Verordnung, aus der ihr Inkrafttreten hervorgeht			4. QUART AL	2023	Die Ergebnisse der Auktion für Differenzverträge (Contracts for Difference, CfD), die für eine Offshore-Windenergiiekapazität von mindestens 4 GW durchgeführt wurde, werden veröffentlicht. Im Rahmen der Reform des Energemarkts werden die Regeln des Regelreservemarkts geändert, um die explizite Beschaffung von Reserven vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) aufzunehmen. Diese Lösung wurde von der ACER in der CORE-CCM-Methodik (ACER-Entscheidung 02/2019) als eine der möglichen Lösungen vorgeschlagen, um die Auswirkungen der Vergabebeschränkungen so weit wie möglich zu verringern. Zur Umsetzung dieser Reform

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B6aL	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	die Auswirkungen der Vergabebeschränkung so weit wie möglich zu verringern	Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkung en im polnischen Stromnetz	Veröffentlichung einer Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Stromnetz auf der Website der Energierégulierung behörde			4. QUART AL	2025 Die Energierégulierungsbehörde führt eine Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Stromnetz durch und veröffentlicht sie auf ihrer Website. Die Studie enthält eine Bewertung der Nutzung von Vergabebeschränkungen seit der Annahme der Reform in B6L, die Gründe für ihre Nutzung und die Auswirkungen bestehender Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen und Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen, um die Nutzung von Vergabebeschränkungen im polnischen System elekticity so weit wie möglich zu verringern.
B10L	B2.4 Rechtsrahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranla- gen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung	Inkrafttreten Bestimmung in den Änderungen des Energiegesetzes, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2021 Die Änderungen sollen den Ausbau der Stromspeicherung erleichtern, insbesondere durch eine Befreiung von der Tarifpflicht, das Verbot doppelter Netzentgelte, eine teilweise Befreiung von den Gebühren für den Anschluss der Speicherung an das Netz, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Herkunftsachweisen und von bestimmten Gebühren für gespeicherten Strom. Der vorgeschlagene Tarifrahmen für die Speicherung muss nichtdiskriminierend und kostenorientiert sein.
B14L	B3.2 Unterstützung für die Wiederherstellung der Umwelt und den Schutz vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erleichterung einer umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großflächiger	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				4. QUART AL	2022 Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und des Zustands der Umwelt. Mit dem Gesetz werden organisatorische und rechtliche Hindernisse für die umfassende Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großflächiger postindustrieller Gebiete beseitigt. Es handelt sich um eine Art Lotsendienst für

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens Etappenziele)	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
B15L	B3.2 Unterstützung für die Wiederherstellung der Umwelt und den Schutz vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten im Bereich gefährliche Stoffe, die in den Meeresgebieten der Republik Polen verbleiben	Bestimmung im Rechtsakt/in den Rechtsakten, aus der/denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q2	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, der die Folgendes vorsieht/vorsehen: — Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung gefährlicher Stoffe, in den Meeresgebieten der Republik Polen; — die Verpflichtung, einen Jahresplan für gefährliche Stoffe zu erstellen, die in Meeresgebieten der Republik Polen verbleiben; — eine Definition von versunkenen Gefahrenstoffen, die Erstellung eines Verzeichnisses solcher Gefahrenstoffe, eine Meldepflicht für entdeckte oder identifizierte Gefahrenstoffe.
B16L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierun g und die Sanierung	Ziel	Dokumentation von Investitionen im Zusammenhang mit Onshore- und Offshore-Standorten,	Anzahl	0	9	Q3	2026	Veröffentlichte Unterlagen zu Investitionen in die Risikoneutralisierung und Wiederherstellung von fünf vordefinierten Onshore-Standorten und vier vordefinierten

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	von Onshore- und Offshore-Standorten	die Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind								Offshore-Standorten, die Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind: a) für jeden Onshore-Standort eine Bewertung des Zustands der Umwelt; und B) für jeden Offshore-Standort Neutralisierungspläne mit den geplanten Methoden zur Neutralisierung von überflutetem Gefahrenstoff unter Berücksichtigung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten und ihrer Auswirkungen auf den Zustand der Meeresumwelt.
B2II	B3.3 Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen nationaler Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine resiliente Wasserbewirtschaftun- g in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern	Bestimmung in den Änderungen, aus der das Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2022	Inkrafttreten von Änderungen, die dazu beitragen sollen, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserschutz in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch eine angemessene Regulierung der Wasserverhältnisse in landwirtschaftlichen Gebieten und die Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung. Die Änderungen müssen den Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen und insbesondere die Einhaltung des EU-Umweltrechts, einschließlich der UVP- Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, sicherstellen. Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Niveaus der Einhaltung der EU-Umweltvorschriften in Bezug auf Investitionen führen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, als erhebliche oder potenziell erhebliche Investitionen gelten, sowie	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B22L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Annahme der Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Annahme der Kriterien durch das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung				Q2	2022
B24L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Fähigkeit städtischer Gebiete zu Investitionen in den ökologischen Wandel zu unterstützen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				4. QUART AL	2023

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	
B25L	B3.4	Meilenstein	Instrument für den grünen Wandel in der Stadt	Schaffung des Instruments für den grünen städtischen Wandel und Annahme seiner detaillierten Vorschriften und Verfahren in Absprache mit allen Interessenträgern			Q2	Sie unterstützt die lokalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung solcher Projekte. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die wirksame Anwendung bestimmter Verpflichtungen zur städtischen Anpassung vorsehen.
								Schaffung des Instruments für den grünen Wandel in Städten zur Unterstützung a) des grünen Wandels in Städten, und b) Investitionen in die grüne Digitalisierung von Städten mit angenommenen Verfahren. Das Instrument für den grünen städtischen Wandel muss mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelegter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme/ Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B26L	B3.4.1 Investitionen in den ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T1 – Unterzeichnung von Darlehensverträgen		Anzahl	0	201	4. QUART AL	2024	Mit dem Instrument für einen grünen städtischen Wandel wird sichergestellt, dass alle Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, die Eigenkapitalrendite oder den zurückgezahlten Kapitalbetrag abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesem Instrument für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, oder zur Rückzahlung des ARF- Darlehens verwendet werden.
B27al	B3.4.1 Investitionen in den ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T2 – Projekte im Rahmen des Instrumente für den grünen städtischen Wandel		Anzahl	0	1 033	Q3	2026	Für 1033 Projekte wird eine Belegungsgenehmigung, eine Abschlussmitteilung, ein endgültiges Abnahmeprotokoll, ein Lieferbericht oder ein gleichwertiges Dokument ausgestellt.
B28L	B3.5 Reform des Wohnungsbau für Menschen mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Errichtung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkün- ften, Heizkraftwerten und provisorischen		Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Errichtung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkün- ften, Heizkraftwerten und provisorischen		Q2	2022	Die Änderung des Rechtsakts sieht eine Erhöhung der Unterstützung für Investitionen in den Bau von Gebäuden mit einem Energiestandard, der um 20 % höher ist als Niedrigstenergiegebäude, vor. Die Unterstützung wird im Vergleich zu Standardwohnungen für einkommensschwache Haushalte von 80 % auf 95 % und für Haushalte mit Durchschnittseinkommen von 35 % auf 60 % erhöht. Diese Bestimmungen gelten für alle Quellen öffentlicher Unterstützung.	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Räumlichkeiten und die sich daraus ergebenden Änderungen anderer Gesetze	Obdachlosenunterkünften, Heizungsanlagen und provisorischen Räumlichkeiten und die sich daraus ergebenden Änderungen anderer Gesetze, die auf sein Inkrafttreten hinweisen						
B30L	B3.5.1 Investitionen in Wohnungsbauprojekte	Ziel	Bau Oder Renovierung von Gebäuden	Anzahl	0	220	Q2	2026	Zahl der gebauten oder renovierten Gebäude.	In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird angegeben, dass folgende Arten von Projekten unterstützt werden: Wohnungen, die Teil des Wohnungsbestands der Gemeinde sind, geschützte Wohnungen und Mietwohnungen, die unter Beteiligung einer Gemeinde oder einer interkommunalen Vereinigung von anderen Investoren als der Gemeinde geschaffen wurden.
B32L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EEGesetzes, Änderungen der Rechtsvorschriften über den	Bestimmungen im Änderungsrechtssachen und in der Verordnung, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht			Q1	2023	Annahme und Inkrafttreten von Änderungsrechtsakten und -verordnungen, einschließlich: 1. Durch Änderungen des Gesetzes vom 20. Februar 2015 über erneuerbare Energiequellen (EE-Gesetz) werden die Betriebsgrundsätze für Energiecluster (bessere Bedingungen für die Gründung solcher Einrichtungen) neu formuliert, indem Folgendes vorgesehen wird: Vorschriften, Begriffsbestimmungen oder Begriffe in Bezug auf: Anwendungsbereich, Vereinbarungen, Gegenstand des	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/ Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
		Energiemarkt und Inkrafttreten einer Verordnung zum EE- Gesetz							Energyclusters, Register des Energyclusters oder Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedern des Energyclusters und Netzbetreibern.
B33L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore- Windparks, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht	Q2	2022	Inkrafttreten eines Änderungsrechtsakts, mit dem formale Hindernisse für Investitionen in die Onshore-Infrastruktur beseitigt werden. Mit der Änderung wird die Abstandsregel (Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden – 10-mal Windkraftanlagenhöhe, 10H) flexibler gestaltet, indem mehr Befugnisse zur Festlegung von Mindestabständen zu Gemeinden im Rahmen des Raumordnungs-/Zonennutzungsv erfahrens		

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B34L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Mellenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022 bis 2027	Inkrafttreten in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q3	2022
B35L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T1 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)	Anzahl	11,2	18	Q2	2022	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
B36L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T2 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)	Anzahl	18	20	Q3	2022	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme/ Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
B37L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T3 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)	Anzahl	20	23	Q1	2023	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
B38L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T4 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)	Anzahl	23	23,5	Q3	2023	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
B39L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverord- nung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks	Bestimmung in der Verordnung über Ihr Inkrafttreten			Q2	2022	Folgende Durchführungsverordnung tritt in Kraft: Verordnung des Ministerrats über die Konzession Gebühr – Gemäß Artikel 34 Absatz 2a des Energiegesetzes erstreckt sich die Verpflichtung zur Zahlung der Konzession Gebühr an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde auch auf Tätigkeit im Bereich der Stromerzeugung in Offshore-Windparks ausübten, auf die im Gesetz vom 17. Dezember 2020 über die Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks Bezug genommen wird. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Änderung des Energiegesetzes vom 15. April 2021 eine Tätigkeit, die auch von der Konzessionsgebühr abgedeckt wird, die Speicherung von Strom.
B40L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverord- nung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der	Bestimmung in der Verordnung über Ihr Inkrafttreten			4 QUART AL	2022	Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und über die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises. In der Verordnung werden die Arten von Zahlungsströmen, die bei der

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Stromerzeugung in Offshore-Windparks						Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises festgelegt. Während des Verfahrens werden Faktoren wie Investitionsbeihilfen, der Zeitpunkt der Gewährung von Investitionsbeihilfen und die Vorschriften für die Gewährung öffentlicher Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie berücksichtigt. Ziel ist es, das oben genannte Verfahren für Investoren von Offshore-Windparks zu erleichtern.

C. KOMPONENTE C: „DIGITALER WANDEL“

Komponente C des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit einer Reihe von Herausforderungen. Erstens die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in Bezug auf die Konnektivität und den Zugang zu schnellen und zuverlässigen Festnetz- und Mobilfunk-Internetverbindungen; zweitens die Notwendigkeit einer schnelleren und sichereren Nutzung digitaler Dienste im öffentlichen Sektor; drittens das allgemeine Fehlen einer zielgerichteten Strategie für die digitale allgemeine und berufliche Bildung, das durch die unzureichenden digitalen Kompetenzen und die unzureichende IKT-Ausrüstung bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften während der COVID-19-Pandemie deutlich wurde. Schließlich die Notwendigkeit, die Cybersicherheit des öffentlichen Informationssystems zu erhöhen, um rasch auf Cyberangriffe und Sicherheitsvorfälle reagieren zu können.

Die Komponente zielt darauf ab, den Digitalisierungsprozess des Landes durch den digitalen Wandel des öffentlichen Sektors, der Wirtschaft und der Gesellschaft zu beschleunigen. Es besteht aus Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen: Verbesserung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet; Entwicklung elektronischer Dienste und ihrer Verfügbarkeit in der mobilen Anwendung mObywatel sowie Verbesserung der Kommunikation zwischen öffentlichen Einrichtungen, Bürgern und Unternehmen; Erhöhung der Sicherheit im Cyberraum, Sicherung der Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Digitalisierung der Infrastruktur für Sicherheitsdienste; Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch den Einsatz von Cloud Computing.

Die im Rahmen der Komponente ausgearbeiteten Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung von drei länderspezifischen Empfehlungen bei, die in den letzten zwei Jahren für Polen in Bezug auf die Notwendigkeit, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) zu konzentrieren, sowie auf die Notwendigkeit, die digitalen Kompetenzen zu verbessern und den digitalen Wandel sowohl in Unternehmen als auch in der öffentlichen Verwaltung zu fördern (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

Diese Komponente soll den digitalen Wandel fördern, indem Breitbandinfrastrukturen der nächsten Generation entwickelt, der Einsatz digitaler Instrumente im öffentlichen Sektor verbessert und die digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft (Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Lehrkräfte und Studierende) gefördert werden. Sie trägt zur Optimierung der Cybersicherheit, zur Verbesserung der Effizienz der Datenverarbeitung und zur Modernisierung der Infrastruktur der für die Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste bei. Schließlich sollen durch die potenzielle Einführung innovativer Cloud-Lösungen der nächsten Generation stabile und nachhaltige Cloud-Infrastrukturen geschaffen werden.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

C1.1 Erleichterung der Entwicklung der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet

Diese Reform zielt darauf ab, den universellen Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternet und digitalen Diensten in ganz Polen zu gewährleisten, einschließlich der sogenannten „weißen Flecken“, an denen es keine Breitbandinfrastruktur mit hoher Kapazität gibt.

Dies soll zum einen durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für Breitbandinvestitionen und zum anderen durch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das EU-weite Konnektivitätsinstrumentarium vom 25. März 2021 erreicht werden. Die rechtlichen Änderungen müssen unter anderem Änderungen der Verordnung über das Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und der Verordnung über das System der zentralen Informationsstellen (SIP) umfassen.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz

Ziel dieser Investition ist es, die Versorgung mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen in Polen zu verbessern und den Aufbau eines lokalen Netzwerks (LAN) in Schulen zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht darin, Wohneinheiten und in Schulen installierten LAN-Anschlüssen Zugang zum Breitbandinternet zu gewähren.

C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft

Ziel dieser Reform ist es, die Digitalisierung in Polen zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht aus i) der Änderung des Gesetzes über die Informatisierung der Tätigkeiten öffentlicher Einrichtungen, ii) der Änderung des Gesetzes über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen im Hinblick auf die Verwendung strukturierter Rechnungen, iii) der Festlegung verbindlicher Standards für die Ausstattung von Schulen mit digitaler Infrastruktur und iv) der Einrichtung des Programms zur Entwicklung digitaler Kompetenzen.

C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung

Ziel dieser Investition ist der Ausbau öffentlicher elektronischer Dienste. Diese Maßnahme umfasst folgende Projekte:

- neue öffentliche elektronische Dienste, die online zur Verfügung gestellt werden, oder elektronische Dienste, die in die mObywatel-Anwendung integriert sind;
- Einführung oder Ausbau öffentlicher IT-Systeme;
- Bereitstellung elektronischer Dokumentenverwaltungssysteme für die Begünstigten zur Produktionsnutzung und Inbetriebnahme des Cloud-Dienstes SaaS2 EZD RP;
- Einführung eines nationalen Systems für die elektronische Rechnungstellung;
- Einführung neuer oder besserer elektronischer Dienstleistungen in der e-Tax Office-Dienststelle.

C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulbildung – tragbare Geräte

Ziel dieser Investition ist es, Schulen in Polen mit IKT-Ausrüstung auszustatten, um den Einsatz digitaler Technologien in der Schulbildung auszuweiten. Diese Maßnahme besteht in der Bereitstellung von tragbaren Geräten für Schulen oder über Schulverwaltungsbehörden und Gutscheinen für tragbare Computer.

C2.1.3 E-Kompetenzen

Ziel dieser Investition ist es, das Niveau der digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen und der Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen.

C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit

Ziel dieser Reform ist es, die Kapazität des nationalen Cybersicherheitssystems zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Annahme der Änderung des Cybersicherheitsgesetzes.

C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste

Ziel dieser Investition ist es, Cybersicherheitslösungen in Polen auszuweiten. Diese Maßnahme umfasst: I) Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit; II) Bau eines Gebäudes für ein Rechenzentrum; III) Bereitstellung von Ausrüstung für Strafverfolgungsdienste und iv) Einführung von Lösungen für die Infrastruktur- oder Dienstdatenverarbeitung.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
C1G	C1.1 Erleichterung der Entwicklung der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Von der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation (NGA), in denen es derzeit kein NGA-Netz gibt	Veröffentlichung des Rahmens in der Kanzlei des Ministerpräsidenten und auf den Websites des Projektzentrums Digitales Polen					Q2	2022	Festlegung des Rahmens als Grundlage für die folgende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Der Rahmen enthält Bestimmungen zur Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung einer erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Projekten durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.	
C2G	C1.1 Erleichterung der Entwicklung der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über die jährliche Bestandsaufnahme der Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über die jährliche Bestandsaufnahme der Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste Inkrafttreten					Q1	2023	Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über das nationale Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste, um die Bereiche, in denen zusätzliche Unterstützung durch öffentliche Maßnahmen erforderlich ist, besser zu ermitteln.	
C3G	C1.1 Erleichterung der Entwicklung der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle	Bestimmung in der Änderung der Verordnung, aus der ihr Inkrafttreten hervorgeht	4. QUARTAL				2022		Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle, um den Betreibern Informationen über die Infrastruktur für Telekommunikationsinvestitionen und das Planungsinstrument zur Verfügung zu stellen.	

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
C5aG	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen mit Breitbandanbietern	Unterzeichnete Verträge		Ausgangslage	Ziel	Mit Breitbandanbietern werden Verträge über die Bereitstellung von Breitbandschlüssen für 521000 Wohneinheiten unterzeichnet.
C6G	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Meilenstein	Anteil der Wohneinheiten mit Zugang zu 100 Mbit/s-Breitband	Anteil der Wohneinheiten mit Breitbandzugang			4. QUARTA L	2025
C6aG	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Ziel	Lokales Netzwerk (LAN) in Schulen	Anzahl	0	2 000	Q3	2026
C7G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft	Meilenstein	Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen	Bestimmung über das Inkrafttreten			4. QUARTA L	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, in Bezug auf: I) Ermöglichung der Schaffung der staatlichen Informationsarchitektur, ii) Einführung des Ausschusses für digitale Angelegenheiten, iii) Schaffung der Rechtsgrundlage für die Annahme einer Strategie für die staatliche Informatisierung und iv) Einführung eines Systems für die Bestandsaufnahme der IKT-Systeme.
C8G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft	Meilenstein	Verwendung strukturierter Rechnungen	Bestimmung über das Inkrafttreten			4. QUARTA L	Es kann ein Übergangszeitraum angewandt werden, damit die

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Jahre
C9G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft	Meilenstein	Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien beim Lernen in jeder Schule zu ermöglichen	Annahme der Normen		Q3	2022
C10G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Entschiebung des Ministerates zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen über das Inkrafttreten			Q3	2022

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Jahre
							Was die digitalen Kompetenzen betrifft, so wird ein Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet und umgesetzt. Im Rahmen des Programms werden umfassende, langfristige Anforderungen festgelegt, um die Entwicklung und Überwachung digitaler Kompetenzen in der formalen, nichtformalen und informellen Bildung zu unterstützen. Die Einrichtung und die Arbeitsweise des Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen werden im Programm klar formuliert. Das Dokument wird nach einem Multi-Stakeholder-Ansatz erstellt.
C12G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Öffentliche elektronische Dienste	Anzahl	0	69	Q2 2026
C13aG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Öffentliche IT-Systeme	Anzahl	0	6	Q2 2026
C13bG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	Elektronische Dokumentenverwaltungssysteme verfügbar		Q2	2026

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C13cG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Einführung des nationalen Systems für die elektronische Rechnungsstellung	Einführung des nationalen Systems für die elektronische Rechnungsstellung				Der Cloud-Dienst SaaS2 EZD RP mit einer Verbindungs kapazität von etwa 300000 Nutzern wird eingeführt.
C13dG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Einführung neuer oder verbesselter elektronischer Dienste im e-Tax Office	Anzahl	0	33	Q2	Das nationale System für die elektronische Rechnungsstellung wird eingeführt.
C14G	C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulumbildung – tragbare Geräte	Ziel	Gutscheine für tragbare Computer	Anzahl	0	533 658	4. QUARTA L	Es werden mindestens 533658 Gutscheine (Abzinsungscode) für tragbare Computer ausgestellt.
C15G	C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulumbildung – tragbare Geräte	Ziel	Gelieferte tragbare Geräte	Anzahl	0	16 500	Q1	Lieferung tragbarer Geräte (Laptops, Browser-Laptops oder Tablets) an 16500 Schulen, entweder direkt oder über Schulverwaltungsbehörden, wie im den Abnahmeprotokollen angegeben.
C16G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC)	Bericht über den organisatorischen Aufbau und die Funktionsweise der DCDC			4. QUARTA L	Das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) wird im Büro des für die Digitalisierung zuständigen Ministers eingerichtet. Hauptziel der DCDC ist es, das System zur Koordinierung der Entwicklung digitaler Kompetenzen in Polen durch die Verwirklichung der folgenden Teilfunktionen zu verbessern: — Forschungs- und Analysefunktion — Diese Funktion umfasst Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen in

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Jahre
C20G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	Schulungen zu digitalen Kompetenzen	Anzahl	0	250 000	Q2 2026 250000 Zertifikate wurden für Schulungen zu digitalen Kompetenzen ausgestellt.
C21G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit	Meilenstein	Änderung des Cybersicherheitsgesetzes	Bestimmung in der Gesetzesänderung über das Inkrafttreten	4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten einer Änderung des Cybersicherheitsgesetzes zur Einführung sektoraler Computer-Notfallteams und zur Erweiterung der Gruppe der Einrichtungen, die unter das „IKT-System zur Unterstützung der Zusammenarbeit innerhalb des nationalen Cybersicherheitssystems“ fallen.

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Jahre
C23G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit	Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit		Q2	2026
							— „das IKT-System zur Unterstützung der Zusammenarbeit innerhalb des nationalen Cybersicherheitssystems“ wird weiteren 385 Begünstigten zur Verfügung gestellt. — 197214464 EUR werden an mindestens 608 Einrichtungen für Investitionen in die Cybersicherheit ausgezahlt.
C25G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Bau eines Rechenzentrumsgebäudes	Anzahl	0	1	Q3 2026
C26G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Lieferung von Ausrüstung für Strafverfolgungsbehörden	Lieferprotokoll	e	Q1	2026
C27G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI); Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen	Unterzeichnung von Verträgen mit ausgewählten Stellen		Q3	2023

Fol. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
C28G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Infrastruktur- oder Dienstdatenverarbeitun gslösungen	Anzahl	0		5	Q1	2025 Es werden mindestens fünf Lösungen für die Infrastruktur- oder Dienstdatenverarbeitung eingeführt.

C.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Darlehensform

C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse

Mit der Reform soll das rechtliche Umfeld für die Entwicklung von Mobilfunknetzen verbessert werden, indem die wichtigsten Hindernisse für die 5G-Einführung unter Berücksichtigung des EU-Konnektivitätsinstrumentariums beseitigt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems

Mit der Reform wird die Grundlage für die Digitalisierung des Bildungssystems durch die Annahme der Digitalisierungspolitik für die Bildung geschaffen, um Kinder und Jugendliche auf die Informationsgesellschaft vorzubereiten. Die Ziele dieses Strategiedokuments konzentrieren sich auf die effiziente und sinnvolle Integration neuer Technologien in Lehre, Lernen und Bewertung und werden unter Anwendung eines partizipativen Ansatzes entwickelt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht

Ziel dieser Investition ist es, den Umfang der IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur in Schulen zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst i) die Bereitstellung von IKT-Kits für Fernunterricht und ii) die Bereitstellung von Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) oder Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT).

C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den polnischen Fonds zur Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln zur Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels in Polen zu verbessern. Die Fazilität wird durch die direkte Gewährung von Darlehen an den Privatsektor sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, betrieben.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- BGK-Direktleitung 1: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Unternehmen direkte Darlehen zur Deckung der Kosten von Investitionen in intelligente Energienetze gewährt.
- BGK-Direktleitung 2: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Unternehmen direkte Darlehen zur Deckung der Kosten von Investitionen in fortgeschrittene digitale Technologien gewährt.
- BGK-Direktleitung 3: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Unternehmen direkte Darlehen zur Deckung der Kosten von Investitionen in die IKT-Infrastruktur (einschließlich großer Computerausrüstung) gewährt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und die BGK ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt hat:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2023/6454 final) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,³⁵⁾ⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,³⁶⁾ⁱⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen³⁸. Darüber hinaus müssen die Endbegünstigten der Fazilität im Rahmen der Investitionspolitik die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

³⁵⁾ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

³⁶⁾ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³⁷⁾ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyklabler gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁸⁾ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor die Finanzierung eines Vorhabens zugesagt wird.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Digitalzielanforderungen; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.
5. Anforderungen an vom Durchführungspartner getätigte digitale Investitionen: mindestens 260 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zum digitalen Wandel gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei.

Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Leitfadens zum Cloud Computing für Unternehmen. Dieser Leitfaden soll ein Wissenskompendium (einschließlich häufig gestellter Fragen) über die Nutzung von Cloud Computing im digitalen Wandel von Unternehmen sein. Der Leitfaden umfasst unter anderem folgende Aspekte: rechtliche Aspekte der Umwandlung eines Unternehmens, das Cloud-Computing, Cybersicherheit, Energieeffizienz und die Entwicklung digitaler Kompetenzen und Cloud-Kompetenzen nutzt.

C.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
C1L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung der Emission elektromagnetischer Felder in der Umwelt	Bestimmung zur Änderung der Verordnung mit Angabe ihres Inkrafttretens				Q1	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Methoden zur Messung der Emissionen elektromagnetischer Felder in der Umwelt.
C2L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Bestimmung in der Änderung der Verordnung, aus der ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q1	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, durch die Investitionen in die Funkkommunikation aus dem Katalog der Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ausgeschlossen werden.
C3L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Neuer Rechtsakt/neue Rechtsakte zur Beseitigung der wichtigsten Hindernisse für die Umsetzung des 5G-Netzes	Bestimmung des Rechtsakts/der Rechtsakte, aus der/denen sein/ihr Inkrafttreten hervorgeht				4. QUART AL	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Beseitigung der folgenden Haupthindernisse für die Einführung von 5G-Netzen: 1) übermäßig kompliziertes Verfahren für die Zuweisung von Frequenzen für die Zwecke des 5G-Netzausbau, 2) unzureichende Definition von Konzepten, die für die Umsetzung des 5G-Netzes relevant sind, 3) übermäßige Bürokratisierung der Verwaltungsverfahren, 4) Beschränkung des Zugangs zu öffentlicher technischer Infrastruktur, 5) unzureichende Regulierungslösungen zur Unterstützung des 5G-Netzausbau.

Fol. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
C8L	C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems	Meilenstein	Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für die Bildung, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und die Umsetzung von Investitionen in IKT bildet und die kurz- und langfristigen Richtungen für die Digitalisierung des Bildungssystemprozesses festlegt	Annahme der Strategie				Q3	2022	Dieses Dokument bildet die Grundlage für die Tätigkeiten von Interessenträgern und Beteiligten und legt die Instrumente für die Verwirklichung eines vollständig digitalisierten Bildungssystems fest, das an die aktuellen Herausforderungen des Vorschulumfelds und des allgemeinen Bildungsumfelds angepasst ist. Die Strategie umfasst den Durchführungsplan sowie Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen und wird unter Anwendung eines partizipativen Ansatzes entwickelt.

Folg.-Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
C9L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Öffentliche Konsultation zum Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen	Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und der folgenden Antwort der Regierung			Q3	2022	Öffentliche Konsultation unter Beteiligung verschiedener Interessenträger und Sozialpartner zum Rahmen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung (IT-Kit für Fernunterricht) und für die Bereitstellung von Infrastruktur (LAN-Verbindung, MINI- und KL-Laboratorien) an Schulen.
C10L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verbreitung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen	Annahme durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft			Q2	2023	In dem Rahmen werden die Mindestbedingungen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und die Bereitstellung von Infrastruktur für die begünstigten Schulen festgelegt, die sich aus der vorherigen öffentlichen Konsultation mit verschiedenen Interessenträgern und Sozialpartnern ergeben.

Fol. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ausgangslage	Ziel		
									Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen begünstigten Schulen muss die folgende Ausschreibung für die Bereitstellung von Infrastruktur und IKT-Ausrüstung gleich, offen, transparent und fair sein und eine ausgewogene Verteilung zwischen den Schulen im ganzen Land auf der Grundlage sowohl der Bevölkerungszahl als auch der geografischen Abdeckung gewährleisten.
C12L	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Ziel	Bereitstellung von IKT-Kits für Fernunterricht		Anzahl	0	13 900	Q2 2026	Lieferung von IKT-Kits für Fernunterricht an 13900 Schulen, entweder direkt oder über Schulverwaltungsbehörden, wie in Abnahmeprotokollen dargelegt.
C13aL	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Meilenstein	Rahmenvereinbarung(en) für Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) oder Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)					Q1 2026	Unterzeichnung von Rahmenvereinbarungen über die Bereitstellung von Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) oder Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT).
C13L	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Ziel	Bereitstellung von Laboren für künstliche Intelligenz (KI) oder Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)		Anzahl	0	16 00 0	Q3 2026	Lieferung von KI- oder MINT-Laboratorien an 16000 Schulen, entweder direkt oder über Schulverwaltungsbehörden, wie in Abnahmeprotokollen angegeben.
C15L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Leitfaden zum Cloud Computing für Unternehmen	Veröffentlichung auf der Website des für die Informatisierung zuständigen Ministeriums				Q1 2024	Veröffentlichung eines Leitfadens zum Cloud Computing für Unternehmen auf der Website des zuständigen Ministeriums. Dieser Leitfaden ist eine Sammlung von Wissen (einschließlich häufig gestellter Fragen) über die Nutzung

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
C16L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Durchführungsabkommen	Inkrafttreten des Durchführungssißb ereinkommens				Q1	2025	Inkrafttreten des Durchführungssabkommens zwischen dem für Computerisierung zuständigen Minister und der Bank Gospodarstwa Krajowego.	von Cloud Computing im digitalen Wandel von Unternehmen.
C17L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	%	0	100 %	Q3	2026	Die Bank Gospodarstwa Krajowego muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).	Mindestens 40 % dieser Mittel werden nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Digitalziele verwendet.	
C18L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbesc heinigung				Q3	2026	Polen überweist 650 000 000 EUR an die Bank Gospodarstwa Krajowego für die Fazilität.	

D.MITVERANTWORTLICHER D: „WIRKSAMKEIT, ZUGÄNGLICHKEIT UND QUALITÄT DES GESUNDHEITSSYSTEMS“

Mit dieser Komponente werden mehrere Herausforderungen angegangen, mit denen das polnische Gesundheitssystem derzeit konfrontiert ist. Der Übergang zur primären und spezialisierten ambulanten Versorgung ist von besonderer Bedeutung, da die Gesundheitsausgaben mittel- bis langfristig erheblich steigen dürften, wodurch sich die Belastung der öffentlichen Finanzen erhöht. Der Krankenhaussektor muss dringend reformiert und durch gezielte Investitionen ergänzt werden. Einige Krankenhäuser sind hoch verschuldet und weisen niedrige Belegungsquoten auf, während viele medizinische Verfahren, die derzeit in Krankenhäusern durchgeführt werden, auf einem niedrigeren Versorgungsniveau und zu niedrigeren Kosten durchgeführt werden könnten. Das System der medizinischen Grundversorgung ist unterfinanziert, personell unterbesetzt und überlastet seine Dienste. Gleichzeitig leidet das Krankenhaussystem unter einer chronischen Unterfinanzierung, insbesondere im Hinblick auf die Humanressourcen. Aufgrund ungünstiger Bedingungen, wie z. B. niedriger Gehälter, sind medizinische Berufe nicht populär, und es kam zu einer erheblichen Abwanderung von Fachkräften. Aufgrund des Personalmangels rangiert Polen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten auf den untersten Plätzen und muss Berufstätige über das Renteneintrittsalter hinaus weiterbeschäftigen. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist von Region zu Region unterschiedlich. Elektronische Gesundheitsdienste und moderne Verwaltungsverfahren werden nicht ausreichend genutzt.

Die Ziele der Komponente sind mehrdimensional: Reform und Unterstützung des Krankenhaussektors mit Investitionen im Einklang mit der notwendigen Rationalisierung der Pyramide des Gesundheitswesens, Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen, Schaffung der Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals, Unterstützung der Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Wirksamkeit des Gesundheitssystems bei, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Beschleunigung der Einführung elektronischer Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste sowie Änderungen der Struktur und des Finanzmanagements von Krankenhäusern zu gewährleisten. Diese Maßnahme besteht in der Annahme von Rechtsvorschriften für: I) Rationalisierung der Struktur der Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Bereich, ii) Ausbau der koordinierten Versorgung auf der Ebene der Primärversorgung, iii) Einrichtung des nationalen Onkologischen Netzes und des nationalen Kardiologischen Netzes, iv) Verbesserung der Qualität und Patientensicherheit im Gesundheitssystem und v) Ermöglichung der Bereitstellung elektronischer Gesundheitsdienste.

D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister

Ziel dieser Investition ist es, die Modernisierung medizinischer Einrichtungen zu unterstützen, die dem nationalen Onkologischen Netz oder dem nationalen Kardiologischen Netz beigetreten sind. Diese Maßnahme umfasst die Lieferung medizinischer Ausrüstung oder Bau- oder Wiederaufbauarbeiten in den ausgewählten Krankenhäusern auf der Grundlage angenommener Kriterien.

D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen

Ziel der Investition ist die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung. Diese Maßnahme besteht in der Einführung verschiedener Arten neuer digitaler Gesundheitsdienste für Patienten oder Ärzte.

D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals

Ziel der Reform ist es, dazu beizutragen, den Bedarf und die Verfügbarkeit von medizinischen Fachkräften in Polen besser aufeinander abzustimmen.

Die Reform umfasst Initiativen, mit denen Anreize für junge Menschen geschaffen werden sollen, ein Medizinstudium aufzunehmen und fortzusetzen und anschließend in Polen Medizin zu praktizieren. Es umfasst i) die Einführung einer Regelung für die Gewährung von Darlehen an Medizinstudenten, einschließlich finanzieller Anreize für die Berufsausübung in Polen nach Abschluss ihres Studiums, und ii) die Einrichtung von Studiengängen des zweiten Zyklus für medizinische Notfallmediziner, die zu höheren Qualifikationen und Einnahmen für die betroffenen Fachkräfte führen sollen.

Die Reform umfasst auch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen für medizinische Fachkräfte. Mit diesen Rechtsvorschriften wird die Flexibilität der Postgraduiertenausbildung erhöht, unter anderem indem Ärzten ermöglicht wird, ein neues Zeugnis über die fachliche Eignung in verschiedenen Fachbereichen zu erhalten. Außerdem wird das niedrigste Grundgehalt für ein breites Spektrum von medizinischen Fachkräften angehoben und die Zuweisung bestimmter Kompetenzen zwischen Ärzten und spezialisierten medizinischen Fachkräften, medizinischem Notfallpersonal, Krankenschwestern/Krankenpflegern und anderen medizinischen Betreuungspersonen nach entsprechender Schulung neu organisiert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium

Ziel der Investition ist es, die Kapazitäten der medizinischen Lehranstalten zu erhöhen und Studierende, die an medizinischen Studien teilnehmen, zu unterstützen. Diese Maßnahme umfasst: I) Annahme eines befristeten Systems von Anreizen für Studierende, ein Studium an ausgewählten medizinischen Fakultäten aufzunehmen, ii) Bereitstellung von Stipendien oder Kofinanzierung für Medizinstudenten, iii) Bau oder Renovierung oder Nachrüstung von Bibliotheken, Studentenwohnheimen oder Einrichtungen für die medizinische Ausbildung.

D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften

Ziel der Reform ist es, zur Verbesserung der Qualität und Effizienz des Gesundheitssystems beizutragen, indem Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit unterstützt werden.

Die Reform besteht aus neuen Rechtsvorschriften im Bereich der klinischen Prüfungen von Humanarzneimitteln, einschließlich eines transparenten Systems und des Abbaus administrativer und rechtlicher Hindernisse. Sie umfasst auch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Strategieplans für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen auf der Grundlage einer Bewertung des Bedarfs des polnischen biomedizinischen Sektors, der bestehenden Hindernisse für seine Entwicklung und der Gebiete mit potenziellem Wettbewerbsvorteil.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften

Ziel der Investition ist die Förderung von Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit. Diese Maßnahme umfasst: I) Unterstützung von Forschungsprojekten im biomedizinischen Sektor, ii) Einrichtung neuer Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen oder Finanzierung von

Tätigkeiten bestehender Zentren und iii) Einrichtung einer elektronischen Kommunikationsplattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen.

D4.1.1 Verbesserung der Langzeitpflege durch Modernisierung medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene

Ziel der Investition ist es, das Angebot an Langzeitpflege zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst Bau- oder Renovierungsarbeiten oder den Erwerb von Ausrüstung für Bezirkskrankenhäuser, die Langzeitpflege oder Altenpflege anbieten.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
DIG	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Rationalisierung der Struktur der Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Bereich	Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht			4. QUART AL	2025

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zielplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
D2G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, gefolgt von Finanzbestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite Umsetzung ermöglichen	Bestimmungen des Erlasses über das Inkrafttreten				Q3	2022
									Mit dem Erlass wird eine finanzielle Regelung eingeführt, die zusätzliche Finanzmittel für die Verträge über die medizinische Grundversorgung vorsieht, mit Ausnahme der Nacht- und Urlaubsversorgung.
D3G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit sowie der erforderlichen Durchführungsverordnungen	Bestimmung des Rechtsakts, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2022
									Mit dem Gesetz wird ein System zur Bewertung von Einrichtungen, die medizinische Tätigkeiten wie Krankenhauseinrichtungen ausüben, im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Gesundheitsministeriums und des Nationalen Gesundheitsfonds (sogenannte „Grundanforderungen“); 2. Akkreditierung: ein Rahmen für die externe Bewertung der Qualität der

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Ziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr	
					Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit in Krankenhäusern; Überwachung unerwünschter Ereignisse: einen Rahmen für die von medizinischen Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere die Durchführung einer systematischen Analyse unerwünschter Ereignisse, um das Auftreten ähnlicher unerwünschter Ereignisse zu verhindern; 4) medizinische Register: Festlegung der Regeln für die Einrichtung und Finanzierung von medizinischen Registern und Stärkung ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Qualität der Gesundheitsversorgung; 5) Patientenerfahrung: Schaffung eines Rahmens für die Messung der Patientenerfahrung in Bezug auf die Vertragsbestimmungen des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ); und 6) Rehospitalisierung: ein Rahmen für die Verfolgung und Analyse der 30- tägigen Rückübernahmeequoten im Zusammenhang mit den Vertragsbestimmungen der NFZ (durch Durchführungsverordnung).			

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
D4G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte, mit denen sichergestellt wird, dass alle Patienten unabhängig von ihrem Wohnort eine onkologische Versorgung auf der Grundlage derselben diagnostischen und therapeutischen Standards erhalten.	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten			Q3	2022
					Diese Rechtsakte konzentrieren sich auf Folgendes:			
					— Verbesserung der Organisation des onkologischen Versorgungssystems, indem Patienten Zugang zu hochwertigen diagnostischen und therapeutischen Prozessen und einer umfassenden Versorgung auf dem gesamten „Patientenweg“ in den Bereichen Primärversorgung, spezialisierte ambulante Gesundheitsversorgung (AOS), Krankenhausbehandlung und Rehabilitation erhalten;			
					Schaffung einer neuen Organisationsstruktur und eines neuen Modells für das Krebsversorgungsmanagement,			
					einschließlich der Beobachtungszentren;			
					— Verbesserung der Lebensqualität der Patienten während und nach der onkologischen Behandlung.			
D5G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung des Nationalen Kardiologischen Netzes	Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht			Q3	2025

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
D6G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, der/die die Bereitstellung elektronischer Gesundheitsdienst e ermöglicht/ermög lichen	Bestimmung im Rechtsakt/in den Rechtsakten, aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht			Q1	2026	— Einrichtung einer kardiologischen Versorgung von Patienten auf der Grundlage empfohlener diagnostischer und therapeutischer Standards; — Schaffung des Rahmens für die Überwachung der Qualität der kardiologischen Versorgung innerhalb des nationalen kardiologischen Netzes.
D7G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Woiwodschaftsüb erwachungszentre n für das onkologische Netz	Bestimmung der Verordnung über das Inkrafttreten			Q1	2023	Die Verordnung tritt in Kraft und sieht die Einrichtung von Woiwodschaftsüberwachungszentren vor, bei denen es sich um medizinische Einrichtungen handelt, die aus dem onkologischen Netz in jeder der 16 Woiwodschaften ausgewählt werden, auf die onkologische Versorgung spezialisiert sind und eine umfassende onkologische Behandlung und Überwachung bieten.
D9G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über eine Liste von Kriterien für die Qualifikation von Krankenhäusern für jede Stufe der	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht			4. QUART AL	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts durch den Gesundheitsminister über eine Liste von Kriterien, auf deren Grundlage onkologische Krankenhäuser verschiedenen Kategorien/Ebenen des nationalen Onkologischen Netzes zugeordnet

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Ziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahre
			onkologischen Versorgung				<p>werden. Diese Kategorien/Stufen sollen dazu beitragen, den Investitionsbedarf zu ermitteln, der sich aus der Reform D4G ergibt. Die Kategorisierungskriterien stützen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erfassungsbereich (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines zeitnahen Zugangs zur Gesundheitsversorgung); — Eigenkapital (z. B. Eigenkapital bei Lieferung und Nutzung); — Wirkungsgrad; — Qualität der Versorgung und — Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen).
D10a G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des nationalen Onkologischen Netzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentre n, die mit ihnen zusammenarbeite n	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Q3	2024	<p>Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des nationalen Onkologischen Netzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren, die mit ihnen zusammenarbeiten, um Ausrüstung zu erwerben oder zu modernisieren oder in die Infrastruktur zu investieren, wird veröffentlicht. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss auf den Kategorisierungskriterien (gemäß D9G) und klaren und transparenten Verfahren beruhen.</p> <p>Investitionen in die Infrastruktur oder der Erwerb medizinischer Ausrüstung tragen dazu bei, die Qualität der Versorgung zu verbessern und einen zeitnahen und umfassenden Zugang</p>

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ziel	Viertel	Jahre
D13G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser des Nationalen Onkologischen Netzes mit Investitionen in die Infrastruktur oder Erwerb medizinischer Ausrüstung	Anzahl	0	59	Q2	2026
								Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der vom Nationalen Gesundheitsfonds finanzierten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und nicht auf die kommerziellen Tätigkeiten. Zahl der Krankenhäuser des nationalen Onkologischen Netzes mit einer Bescheinigung über Bau- oder Wiederaufbauarbeiten oder einem Nachweis über die Lieferung der erworbenen medizinischen Ausrüstung.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
D14G	D1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser des nationalen kardiologischen Netzwerks mit Investitionen in die Infrastruktur oder Erwerb medizinischer Ausrüstung	Anzahl	0	74	Q2	2026	Zahl der Krankenhäuser des nationalen kardiologischen Netzwerks mit einer Bescheinigung über Bau- oder Wiederaufbauarbeiten oder einem Nachweis über die Lieferung der erworbenen medizinischen Ausrüstung.
D15G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Einführung eines Instruments für die Analyse der Patientengesundheit	Einführung eines Instruments für die Analyse der Patientengesundheit			Q1	2026	Ein Instrument zur Unterstützung der Analyse des Gesundheitszustands der Patienten und aggregierte Daten von Geräten, die medizinische Messungen oder Messungen der Lebensweise durchführen, werden über das Internetkonto des Patienten (Internetowe Konto Pacjenta) und im Gabinet.gov.pl zur Verfügung gestellt.
D17G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Zentrum für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation	Zentrum für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation			Q1	2026	Es wird ein Zentrum für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation eingerichtet, und mindestens 300 Krankenhäuser aus dem Krankenhausnetz werden an ein elektronisches Archiv für medizinische Dokumentation angeschlossen.
D18G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Digitalisierung der Krankenhausentlastungsberichte	90 % der Entlastungsberichte (karta informacyjna z lecznia szpitalnego)			Q1	2026	90 % der Entlassungsberichte (karta informacyjna z lecznia szpitalnego) aus der vom Nationalen Gesundheitsfonds bezahlten Krankenhausbehandlung, die 2023-2025 von mindestens 300 Krankenhäusern aus dem Krankenhausnetz ausgestellt wurden, müssen in digitaler Form in der individuellen elektronischen Patientenakte (EHR) verfügbar sein.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
D20G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Ziel	Neue digitale Vorlagen für medizinische Dokumente	Anzahl	0	9	Q1	2026	Den Ärzten werden neue digitale Vorlagen für medizinische Dokumente zur Verfügung gestellt.
D21G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Einführung eines KI-gestützten Unterstützungsinstrument für Ärzte				Q1	2026	Es wird ein KI-gestütztes Unterstützungsinstrument für Ärzte eingeführt. Das Instrument wird in mindestens 300 Krankenhäusern des Krankenhausnetzes zur Verfügung gestellt.
D23G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe des Physikers und des Zahntechnikers zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich der Medizin ab dem akademischen Jahr 2021/2022 in Polen	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe des Physikers und des Zahntechnikers zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich der Medizin ab dem akademischen Jahr 2021/2022 in Polen			4. QUART AL	2021	<p>Das Gesetz tritt in Kraft und führt die Möglichkeit ein, finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens für Studenten eines bezahlten Medizinstudiums auf Universitäts ebene im Anspruch zu nehmen. Der Student kann die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens oder eine Verlängerung seiner Rückzahlungsfrist beantragen. Nach Erfüllung bestimmter im Gesetz festgelegter Bedingungen kann der Student eine teilweise oder vollständige Erstattung des Studiendarlehens beantragen.</p> <p>Studierende, die die Unterstützung in Anspruch nehmen, können einen vollständigen Erlass des Darlehens beantragen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nach dem Abschluss während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses, in Einrichtungen tätig sind, die medizinische Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Republik Polen ausüben und

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
D25G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitäters und die Selbstverwaltung der Sanitäter	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitäters und die Selbstverwaltung der Sanitäter, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung auf den Beruf des Sanitäters einzurichten	Q3	2022	Um die Kompetenzen der Sanitäter zu verbessern, tritt ein Rechtsakt in Kraft, der die Schaffung von Programmen des zweiten Zyklus im Bereich der Sanitäter ermöglicht, definiert als zweijährige Studien, die mit dem Erwerb eines Masterabschlusses enden. Der Erwerb des Masterabschlusses ermöglicht es den Sanitätern, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, was sich in einer höheren Einstufung in der Gehaltskategorie niederschlagen soll.	4. QUART AL	
D27G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten von Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Arbeitsplätze und der		2022	Ein Paket von Rechtsakten tritt in Kraft und besteht aus einer Verordnung über die berufliche Be�ähigung von Ärzten und Zahnärzten, einer Änderung des Gesetzes über den Beruf des Arztes und Zahnarztes, einer Änderung der		

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
			Arbeitsbedingungen von medizinischem Personal						Verordnung über ein Postgraduiertenpraktikum für Ärzte und Zahnärzte, einer Änderung der Verordnung über den Kernlehrplan für die Ausbildung in Berufen der beruflichen Bildung, einer Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung des niedrigsten Grundgehalts bestimmter Beschäftigter in Gesundheitseinrichtungen, einschließlich Bestimmungen über Erhöhung der Flexibilität des postgradualen medizinischen Ausbildungsprozesses durch Einführung zertifizierter medizinischer Kompetenzen, die es ermöglichen, die Spezialisierungsprüfung nach Abschluss des vorletzten Jahres der Spezialisierungsausbildung abzulegen, und Änderung des Postgraduiertenpraktikumsprogramms ,

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahre
							Berufsgruppen und Vorverlegung der Anforderung, dass alle medizinischen Einrichtungen die gesetzlich garantierten Grundgehalter für medizinisches Personal einhalten müssen, um ein halbes Jahr: Ärzten, Zahnärzten, Ärzten in Ausbildung und Zahnärzten, Krankenpflegepersonal, Hebammen, Labordiagnostikern, Physiotherapeuten, Apothekern und anderen medizinischen Fachkräften und 5) Übertragung einiger Kompetenzen von Krankenschwestern/Krankenpflegern auf medizinisches Betreuungspersonal.
D29G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums an ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring	Inkrafttreten im Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht		Q2	Der Rechtsakt, mit dem das befristete System von Anreizen zur Steigerung der Attraktivität medizinischer Studien eingeführt wird, umfasst die Möglichkeit, — Gewährung von Stipendien, Kofinanzierung bezahlter Studien und Finanzierung des Mentorings von Studierenden von Krankenpflege-, Hebammen- und medizinischen Notfalldiensten; und — Gewährung von Stipendien für Studierende in den Bereichen Medizin, Medizin und Zahmedizin, medizinische Analyse sowie Pharmazie und Physiotherapie. Der Rechtsakt zur Einführung des Systems enthält die Verpflichtung, die Leistung des Systems am Ende des ARF-Zeitraums zu überprüfen und die Auswirkungen des umgesetzten Anreizsystems auf die Zahl der

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zielplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
D30G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachristung von Lehreinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Ziel	Stipendien oder Kofinanzierung für Medizinstudenten	Anzahl	0	140	Q2	2026	Studierenden in der Bildung zu analysieren, um über seine mögliche Wiederaufnahme zu entscheiden.
D31G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachristung von Lehreinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Ziel	Gebauta, wieder aufgebaute oder renovierte Unterrichtseinrichtungen, Bibliotheken oder Studentenwohnheime	Anzahl	0	180	Q2	2026	Anzahl der Investitionsvorhaben für den Bau oder Wiederaufbau oder die Renovierung oder Nachrüstung von: — Einrichtungen für die medizinische Ausbildung oder Bibliotheken oder Studentenwohnheime.
D32G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln			4. QUARTAL		2022	Das Gesetz über klinische Prüfungen von Humanarzneimitteln tritt in Kraft und umfasst: — transparente Regeln und zusätzliche Einrichtungen und Mechanismen zur Förderung klinischer Prüfungen in Polen und zur Verbesserung und Straffung klinischer Prüfungen in Polen. Mit diesem Gesetz wird auch der Rechtsrahmen für den biomedizinischen Sektor im Allgemeinen in Polen, einschließlich Forschung und Entwicklung, aktualisiert, soweit eine solche Aktualisierung im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen für notwendig erachtet wird.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ausgangslage	Ziel			
D33G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten oder Umsetzung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Schlüsselmaßnahmen im Einklang mit dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan	Bestimmungen in den zugrunde liegenden Dokumenten, aus denen ihr Inkrafttreten oder ihre Umsetzung hervorgeht, je nach Art der im Strategieplan ermittelten zentralen Maßnahmen				4. QUART AL	2022	Die im Strategieplan als „Leitmaßnahmen“ ausgewiesenen Maßnahmen treten nach dem im Strategieplan enthaltenen Zeitplan in Kraft oder werden in dem im Strategieplan festgelegten Umfang durchgeführt. Die Annahme des Strategieplans selbst in Form einer Enschließung des Ministerrates erfolgt 2022. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören die Gestaltung des Managementsystems für die Sektorenentwicklung, erste Auswahlverfahren für Finanzhilfen in vorrangigen Bereichen und die ständige Überwachung des polnischen biomedizinischen Marktes.
D34G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen	Inbetriebnahme der Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen				4. QUART AL	2022	Die elektronische Plattform wird in Betrieb genommen. Die Plattform umfasst Instrumente zur Koordinierung des Netzbetriebs, eine Suchmaschine zur Identifizierung klinischer Prüfungen, eine Website mit der oben genannten Suchmaschine für Patienten, die eine Möglichkeit zur Teilnahme an klinischen Prüfungen suchen, und eine Suchmaschine für Fachleute, die an der Entwicklung oder Durchführung klinischer Prüfungen beteiligt sind.
D36G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Anzahl der geförderten Projekte für Forschungseinheiten oder Unternehmen im biomedizinischen Sektor	Anzahl	0	60	Q2	2026	Berichte über mindestens 60 geförderte Projekte für Forschungseinheiten oder Unternehmen im biomedizinischen Sektor sind vom Begünstigten und der medizinischen Forschungsgesagentur zu unterzeichnen. Gefördert werden Projekte in den Bereichen pharmazeutische Innovationen,	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
D37G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Finanzhilfen für Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen	Anzahl	0	28	Q2	2026	<p>Medizinprodukte oder IT-Lösungen für medizinische und gesundheitliche Zwecke.</p> <p>Vom Empfänger und der Agentur für medizinische Forschung unterzeichnete Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Einrichtung von zehn Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen (CTSC); - Bestätigung, dass die 18 bestehenden CTSC Finanzmittel für mindestens eine der folgenden Tätigkeiten erhalten haben: <p>allgemeine oder berufliche Bildung für mindestens eine von drei Empfängergruppen; Wissenschaftler Managementteams, Wissenschaftler und Patienten,</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vorbereitung der CTSC auf die Durchführung dezentraler Forschungsarbeiten (mit einem patientenzentrierten Ansatz), — Information über klinische Prüfungen in der Gesellschaft, — Modernisierung der IT-Systeme, — Modernisierung der bestehenden Infrastruktur, — Entwicklung neuer Prozesse und Verfahren und Änderung der Organisationsstruktur der Institute oder der Vergütung der Beschäftigten. <p>Es ist eine Liste der Bezirkskrankenhäuser vorzulegen, die für die Unterstützung bei der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden.</p>
D38G	D4.1.1 Ausbau der Langzeitpflege durch Modernisierung der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene	Meilenstein	Liste der Bezirkskrankenhäuser, die auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien für die Förderung				Q2	2024	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Zielplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
			der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden						Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien, zu denen die lokalen Bedingungen für Folgendes gehören: — demografische Entwicklung, — Bevölkerungsdichte, — Bedarf an Langzeitpflege, — Sättigung der Langzeitpflege/Dienstleistungen im Bereich der Kinderheilkunde, — Qualität der Versorgung und — Einhaltung von Umstrukturierungsplänen oder gleichwertigen Dokumenten für ein bestimmtes Krankenhaus.
D40G	D4.1.1 Verbesserung der Langzeitpflege durch Modernisierung medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Krankenhäuser mit Investitionen im Bereich der Langzeitpflege oder Altenpflege	Anzahl	0	76	Q2	2026	Zahl der Krankenhäuser mit einer Bescheinigung über Bau- oder Renovierungsarbeiten oder mit einem Nachweis über die Lieferung medizinischer Ausrüstung, die für die Langzeitpflege oder Altenpflege erworben wurde.

D.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene

Ziel der Reform ist es, die Umwandlung von Bezirkskrankenhäusern in Langzeitpflege- und Altenpflegeeinrichtungen oder -zentren zu unterstützen. Die Reform stützt sich rechtlich auf einen speziellen Rechtsakt, der auf den Schlussfolgerungen einer Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen aufbaut. Die Reform muss auch im Einklang mit der vom Gesundheitsministerium ausgearbeiteten Deinstitutionalisierungsstrategie stehen (Anhang des „Strategischen Rahmens für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021–2027 – Gesunde Zukunft“).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
D1L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Mellenstein	Prüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen	Veröffentlichung des g				Q2	2022
D2L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Mellenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung	Bestimmung im Gesetzgebungsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2022

E. KOMPONENTE E: GRÜNE, INTELLIGENTE MOBILITÄT

Die Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich in erster Linie mit den Herausforderungen des polnischen Verkehrssektors in Bezug auf die Dekarbonisierung und die Luftverschmutzung. Seit 1990 sind die verkehrsbedingten Emissionen um 214 % gestiegen, was in erster Linie auf einen erheblichen Anstieg des Straßenverkehrs zurückzuführen ist. Zwischen 2005 und 2019 hat sich der Straßenverkehr fast verdreifacht, während der entsprechende Anstieg im Schienenverkehr lediglich 9 % betrug. Mit der Komponente werden Synergien zwischen der Dekarbonisierungsagenda und der Industrieagenda angestrebt. Angesichts der anhaltend hohen Zahl von Verkehrstoten im Land ist eine weitere Herausforderung, die mit der Komponente angegangen wird, die Straßenverkehrssicherheit. Die Komponente befasst sich auch mit dem Ausschluss bestimmter Gebiete von einem tragfähigen Angebot für den öffentlichen Verkehr.

Hauptziel der Komponente ist daher die Einführung von Reformen und Investitionen zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs durch den öffentlichen Nahverkehr, umweltfreundliche Fahrzeuge und die entsprechende Infrastruktur, die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und den intermodalen Verkehr. Die Straßenverkehrssicherheit wird durch ein umfassendes Reform- und Investitionspaket zur Erhöhung der Sicherheit bestimmter Straßenabschnitte ins Visier genommen. Investitionen in den öffentlichen Verkehr im ländlichen Raum zielen darauf ab, diesen Verkehr zu einer tragfähigen Alternative zu Autos zu machen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Inklusion zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, Verkehr, insbesondere auf dessen Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und sauberere Energie unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede zu legen (länder spezifische Empfehlung 3 von 2019) und die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung und nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren, was zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beitragen soll (länder spezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine Entscheidung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, für die eine UVP erforderlich ist, nach dem *Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Umweltschutzmaßnahmen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung genehmigt werden*. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen bei aus EU-Fonds kofinanzierten Projekten, die von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 mitgeteilt wurden (Az. Ares(2021)1423319), werden bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben berücksichtigt, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel

Ziel der Maßnahme ist es, die verkehrsbedingten Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen zu verringern und den Anteil alternativer Kraftstoffe zu erhöhen.

Diese Maßnahme besteht aus i) einem Gesetz über den Kauf emissionsfreier Busse, ii) der Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität, iii) der Einführung einer Zulassungsgebühr und einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip und iv) einer Zuschussregelung für die Förderung von Elektrofahrzeugen und v) Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen.

E1.1.1 Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft

Das allgemeine Ziel der Investition besteht darin, zur Entwicklung einer CO2-armen und CO2-freien Wirtschaft beizutragen, indem die Industrie für saubere Mobilität und die Energiesektoren unterstützt wird. Das spezifische Ziel der Investition besteht darin, das Potenzial ausgewählter Sektoren zur Entwicklung CO2-freier und CO2-armer Produktlösungen zu erhöhen.

Diese Ziele werden durch die Einrichtung eines speziellen Finanzinstruments (Fonds) für die oben genannten Industrieprojekte verfolgt. Geförderte Produkte und Technologien können insbesondere Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf der CO2-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreien und emissionsarmen Energiequellen umfassen.

Dieser Fonds wird zusammen mit seiner Anlagestrategie bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die Auswahlkriterien des Finanzinstruments die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Diese Maßnahme wird durch die Maßnahme E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft ergänzt.

E1.1.2 Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen

Ziel dieser Investition ist es, den öffentlichen Verkehr umweltfreundlicher zu machen und seine Attraktivität gegenüber Privatfahrzeugen zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Anschaffung emissionsfreier oder emissionsärmer Busse und Straßenbahnen.

E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors

Ziel der Reform ist es, die Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Eisenbahnsektors im polnischen Verkehrssektor zu steigern.

Dies soll durch die Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und die Verbesserung der Kapazitäten für die Planung und Durchführung von Schienenverkehrsprojekten erreicht werden. Dies soll auch dadurch erreicht werden, dass die Infrastrukturbetreiber in die Lage versetzt werden, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Senkung dieser Entgelte zu entschädigen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Die Reform zielt auch darauf ab, die Tragfähigkeit der Schiene im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu verbessern, indem das Mautsystem auf weitere 1 400 km Autobahnen und Schnellstraßen ausgeweitet wird.

E2.1.1 Eisenbahnstrecken

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazität und Geschwindigkeit des Schienenverkehrs zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst Arbeiten an mindestens 500 km Eisenbahnstrecken und 180 Engpässen.

E2.1.2 Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs

Ziel dieser Investition ist es, die Attraktivität und Tragfähigkeit des Schienenverkehrs zu erhöhen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Lieferung von Fahrzeugen.

E2.1.3 Intermodale Projekte

Ziel dieser Investition ist die Förderung des intermodalen Verkehrs. Diese Maßnahme umfasst Investitionen in intermodale Terminals und Fahrzeuge.

E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Reform zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit schutzbedürftiger Verkehrsutzer liegt.

Die Reform besteht aus einer Reihe von Gesetzesänderungen, mit denen Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, eine einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten und ein Mindestabstand zwischen Fahrzeugen eingeführt werden. Diese Gesetzesänderungen sollten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten. Die Fortschritte bei der Reform müssen an einem Ziel für die Straßenverkehrssicherheit gemessen werden, das einen relativen Rückgang der Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten im Einklang mit den EU-Zielen für die Straßenverkehrssicherheit vorsieht.

E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit

Ziel dieser Investition ist es, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen, unter anderem durch die Förderung der Verwendung von Fahrtenschreibern. Diese Maßnahme umfasst: I) Verbesserung der Straßenverkehrssicherheits-Hotspots, ii) Bau von Umgehungsstraßen und iii) Einbau automatischer Straßenüberwachungseinrichtungen.

E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs

Ziel dieser Investition ist die Einführung digitaler Lösungen, um den Schienenverkehr und den öffentlichen Verkehr attraktiver und effizienter zu machen. Diese Maßnahme umfasst die Installation

oder Aktualisierung von fahrzeugseitigen Einheiten des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), die Installation dynamischer Fahrgastinformationssysteme (SDIP), Arbeiten an Bahnübergangssystemen und die Einführung einer automatischen Steuerung von Eisenbahnkontrollpunkten.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
E1G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über den Kauf emissionsfreier Busse	Bestimmung in einem Gesetz, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				Q1	2025
E2G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität und Annahme von Anreizen für die Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität durch das Infrastrukturministerium, die technische und finanzielle Unterstützung für alle funktionalen städtischen Gebiete bieten	Bestimmung über das Inkrafttreten				Q1	2023

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
E3G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Zulassungsgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip	Bestimmung im Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	Mit einem Rechtsakt werden finanzielle und steuerliche Maßnahmen zur Stimulierung der Nachfrage nach saubereren Fahrzeugen eingeführt, einschließlich höherer Zulassungsgebühren für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und verstärkter Maßnahmen zur beschleunigten Abschreibung von Elektrofahrzeugen. Die Gebühr richtet sich nach den CO2- und/oder NOx-Emissionen. Die Einnahmen aus Gebühren werden zur Verringerung der negativen externen Effekte des Verkehrs und zur Entwicklung eines emissionsarmen öffentlichen Verkehrs sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verwendet.
E4G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip	Bestimmung im Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q1	Es wird eine Umweltgebühr für Verbrennungsmotoren (Klassen M1 und N1) für Unternehmer eingeführt, die mit den CO2- und NOx-Emissionen eines Fahrzeugs korreliert und die Möglichkeit bietet, geeignete Näherungswerte zu verwenden. Die Umweltgebühr gilt ab dem ersten Quartal 2026. Eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Unternehmer mit nur einem Fahrzeug ist möglich. Die Einnahmen aus der Gebühr werden zur Verringerung der negativen externen Effekte des Verkehrs und zur Entwicklung eines emissionsarmen öffentlichen Verkehrs sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verwendet.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
E4aG	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlic her Verkehrsmittel	Meilenstein	Zuschussregelung für die Förderung von Elektrofahrzeugen	Veröffentlichu ng des Zuschussprogra mms/der Zuschussprogra mme				Q2	2025
									Es wird eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für Zuschussprogramme veröffentlicht, um den Kauf, die Anmietung oder das Leasing emissionsfreier Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1 zu unterstützen.
									Bei Fahrzeugen der Klasse M1 die Halterung: <ul style="list-style-type: none">• darf bei natürlichen Personen und Einzelunternehmern 40000 PLN je Endempfänger nicht überschreiten.• darf bei Nationalparks 40000 PLN pro Fahrzeug nicht überschreiten.
									Bei Fahrzeugen der Klassen M2 und N1 die Halterung: <ul style="list-style-type: none">• wird in Form von Zuschüssen an Einzelunternehmer, Nichtregierungsorganisationen, Pflege- und Bildungseinrichtungen und -zentren, medizinische Einrichtungen und Bildungseinrichtungen sowie Nationalparks gewährt.• darf 600 000 PLN pro Fahrzeug der Klasse M2 und 70 000 PLN pro Fahrzeug der Klasse N1 nicht überschreiten.
E4cG	E1.1. Verstärkte nutzung umweltfreundlic her Verkehrsmittel	Meilenstein	Zahlungsbestäti gungen	Zahlungsbestäti gungen				Q2	2026
E5G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlic her Verkehrsmittel	Ziel	Städte mit angenommenen Plänen für nachhaltige urbane Mobilität	Anzahl	0	30	Q2	2025	Zahl der Städte mit einem angenommenen Plan für nachhaltige urbane Mobilität.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
E7G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlic her Verkehrsmittel	Ziel	Elektrofahrzeuge	Anzahl	0	10 041	Q2	2026	Die Mindestanzahl den nach dem 1. Februar 2020 in Polen neu zugelassenen Elektrofahrzeuge (Pkw, Busse oder schwere Nutzfahrzeuge).
E8G	E1.1.1 Unterstützung einer CO2- armen Wirtschaft	Meilenstein	Schaffung eines Finanzinstrumentes (Fonds) für emissionsfreie/émissionsarme Mobilität und Energie	Genehmigung und Registrierung des Fonds, Genehmigung der Anlagestrategie durch die Leitungsgremien des Fonds			Q2	2022	Einrichtung des Finanzinstruments („Fonds“) zur Unterstützung der emissionsarmen Wirtschaft in Polen, einschließlich der damit verbundenen Investitionsstrategie/-politik. Letzteres wird von den Leitungsgremien des Fonds angenommen, steht im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 zu Finanzierungsinstrumenten und enthält Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Insbesondere wird sichergestellt, dass die geförderten Investitionen mit Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie sowie mit Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie im Einklang stehen, und erforderlichenfalls wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Screening gemäß der UVP-Richtlinie durchgeführt. Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Eigen- oder Fremdkapital) zur Unterstützung von Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Forschungs- und Innovationsprozessen, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt,

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										wobei der Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreien/emissionsarmen Energiequellen (ausgenommen verdichtetes Erdgas und verflüssigtes Erdgas) liegt, die in erster Linie von KMU und Midcap-Unternehmen umgesetzt werden. Die Verwaltung des Fonds wird einem Fondsmanager übertragen, der im Wege einer offenen Ausschreibung ausgewählt wird. Der Fonds-Investitionsausschuss wird eingerichtet und ist für die Genehmigung von Projekten der Endempfänger (Investoren) zuständig, die vom Fondsverwalter auf der Grundlage des Marktbedarfs und auf offene und marktkonforme Weise vorgeschlagen werden. Die Struktur des Fonds muss es ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren. Mit den zugrunde liegenden Rechtsakten wird sichergestellt, dass alle Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, die Eigenkapitalrendite oder den zurückgezahlten Kapitalbetrag abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesen Instrumenten für dieselben politischen Zielen, auch nach 2026, oder zur Rückzahlung der ARF-Darlehen verwendet werden.
E14G	E1.1.2 Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen	Ziel	Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen	Anzahl	0	388	Q3	2026	Lieferung von mindestens 360 emissionsfreien oder emissionsarmen Bussen, wie in einem oder mehreren Protokollen über die endgültige Abnahme dokumentiert. Mindestens 28 Straßenbahnpersonenwagen geliefert oder zur Abnahme bereit erklärt oder durch das endgültige Abnahmeprotokoll bestätigt.	
E15G	E2.1 Verbesserung der	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des				4. QUARTAL	2022	Ein Rechtsakt zur Änderung des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr ermöglicht es den Infrastrukturbetreibern, die Entgelte für den	

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
E16G	Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahssektors		Gesetzes über den Eisenbahnverkehr zur Gewährleistung der Resilienz der Eisenbahnunternehmen.	Gesetzes über den Eisenbahnverkehr aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht, und Annahme eines Beschlusses des Ministers für Infrastruktur über Engpässe.					Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Entgeltermäßigungen zu entschädigen. Die Entwicklung des intermodalen Verkehrs wird durch folgende Maßnahmen gefördert: Planung, Koordinierung von Programmen, Innovation, Investitionen, die zu einer Erhöhung der intermodalen Kapazität führen, sowie die Einrichtung einer intermodalen Einheit im Infrastrukturministerium. Der Netzstatus wird unter besonderer Berücksichtigung von Engpässen analysiert, und der Infrastrukturminister trifft eine Entscheidung über die Prioritäten für die Beseitigung von Engpässen, die zu einer Erhöhung der Eisenbahnkapazität führen.
E17G	E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahssektors	Ziel	Einführung eines Mautsystems für neue Straßen	Kilometer	0	1 400	4. QUARTAL	2024	Länge der neuen mautpflichtigen Straßen, die sowohl Autobahnen als auch Schnellstraßen umfassen.
E18G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten an 500 km Eisenbahnstrecken	Anzahl	0	500	Q3	2026	Unterzeichnung von Verträgen über Arbeiten an Eisenbahnstrecken mit einer Länge von mindestens 500 km.
E18a G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten an 180 Engpässen	Anzahl	0	180	Q3	2026	Technische Abnahmeprotokolle (für mindestens eine der Zweigstellen: Infrastruktur oder Signalgebung oder Energie) für Arbeiten an mindestens 500 km Eisenbahnstrecken.
E19G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs	Ziel	Arbeiten an 180 Engpässen	Anzahl	0	180	4. QUARTAL	2024	Technische Abnahmeprotokolle für Arbeiten an mindestens 180 Engpässen.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
									Fahrzeugeinheiten/elektrischen Triebzügen unterzeichnet.
E20G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs	Ziel	Emissionsfrei/elektrische und mit ERTMS ausgerüstete Fahrzeuge	Anzahl	0	381	Q3	2026	Zwischen der polnischen Regierung und der nationalen polnischen Eisenbahngesellschaft PKP IC werden Verträge über die Lieferung von mindestens 56 emissionsfreien Lokomotiven und 248 Wagons unterzeichnet.
E22G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Ziel	Investitionen in intermodale Terminals und Fahrzeuge	Anzahl	200	200	Q2	2026	Technische Abnahme oder Lieferprotokoll für Fahrzeuge mit mindestens 77 regionalen Fahrzeugeinheiten/elektrischen Triebzügen.
E23G	E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten, Mindestabstand zwischen Fahrzeugen, Ziele für die	Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht			4. QUARTA L	2021	Folgende Gesetzesänderungen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit werden eingeführt: Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, Einführung einheitlicher Geschwindigkeitsbegrenzungen in städtischen Gebieten (50 km/h) und Mindestabstand zwischen Fahrzeugen auf Autobahnen und Schnellstraßen (die Hälfte der Geschwindigkeit in Metern). Das übergeordnete Ziel für die Straßenverkehrssicherheit wird im nationalen Programm für die Straßenverkehrssicherheit festgelegt, das im Einklang mit der Verpflichtung der EU darauf abzielt, die Zahl

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
E24G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherh eit	Ziel	Straßenverkehrssich erheit bis 2030 (- 50 % tödliche Unfälle)	Anzahl	0	Umgehung en, 125 Hotspots	10 km Umgehung en, 125 Hotspots	4. QUARTA L	2023 Verbesserung von 125 Straßenverkehrssicherheits-Hotspots und Bau von 10 km Umgehungsstraßen.
E25G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherh eit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen und Verbesserung von Hotspots für die Straßenverkehrssich erheit	Anzahl	10 km Umgehungen, 125 Hotspots	90 km Umgehungen, 305 Hotspots, 128 Geräte	Q3	2026 Nutzung von Genehmigungen, die für den Bau von 90 km Umgehungsstraßen erteilt wurden. Erstellung technischer Abnahmeprotokolle für die Verbesserung von 305 Hotspots. Technische Abnahmeprotokolle für 128 automatische Straßenüberwachungsgeräte.	
E28G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Installations oder Aktualisierung von ERTMS- Bordgeräten, Installation von SDIP, Einführung einer automatischen Steuerung von Eisenbahnkontroll unkten und Arbeiten an Bahnübergangssyst emen	Anzahl	0	199	Q3	2026 Technische Abnahmeprotokolle ausgestellt für: I) Installation oder Aktualisierung von 7 fahrzeugsitzigen Einheiten des Europäischen Eisenbahnmobilitätsystems (ERTMS), ii) Installation von 52 dynamischen Fahrgastinformationssystemen (SDIP), iii) Arbeiten an Bahnübergangssystemen an mindestens 112 Standorten, iv) Einführung einer automatischen Steuerung von Eisenbahnkontrollpunkten an 28 Standorten.	

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt

Ziel der Reform ist es, die Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und Gesundheit zu verringern.

Diese Maßnahme besteht in der Annahme eines Rechtsakts, mit dem die Verpflichtung zur Einrichtung emissionsarmer Verkehrszenen in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern, in denen der Gehalt an Schadstoffen (NO₂) über den EU-Grenzwerten für die Luftverschmutzung liegt, und zur Einrichtung emissionsarmer Verkehrszenen eingeführt wird.

E1.2.1 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)

Ziel dieser Investition ist es, das Angebot an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln in Städten zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Anschaffung emissionsfreier Schienenfahrzeuge (Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in Städten.

E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und der digitalen Lösungen im Verkehr

Die Reform zielt darauf ab, die Zugänglichkeit des Verkehrs zu verbessern.

Sie besteht in einer beschleunigten Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und die Anpassung der Fahrzeuge an die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität. Die Reform tritt bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

Die Reform umfasst auch einschlägige Bestimmungen zur Aufrüstung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen. Die Reform tritt bis zum 30. Juni 2024 in Kraft.

E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO₂-armen Wirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, zur Entwicklung einer CO₂-armen und CO₂-freien Wirtschaft beizutragen, indem Industrieprojekte für saubere Mobilität und den Energiesektor unterstützt werden. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine öffentliche Investition in eine Fazilität, in deren Rahmen Beteiligungsinvestitionen direkt dem Privatsektor sowie dem öffentlichen Sektor, der ähnliche Tätigkeiten ausübt, zur Verfügung gestellt werden.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit	für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
E1L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zur Einrichtung von Umweltzonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte	Bestimmung im Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht					Q2	2024	In dem Rechtsakt wird ab dem ersten Quartal 2025 die Verpflichtung eingeführt, in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern, in denen Schadstoffe (NO2) im Vergleich zu den EU-Grenzwerten für die Luftverschmutzung überwiegen, emissionsarme Verkehrszenen einzurichten.
E2L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Emissionsarme Verkehrszenen	Einrichtung emissionsarmer Verkehrszenen					4. QUARTA L	2025	Der Rechtsakt sieht auch weiterhin die Möglichkeit vor, emissionsarme Verkehrszenen in allen städtischen Gebieten einzuführen, unabhängig von der Einwohnerzahl.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele (für Ziele))			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt								
E4L	E1.2.1 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)	Ziel	Straßenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr	Anzahl	0	88	Q3	2026	Anzahl der Straßenbahnen für den öffentlichen Verkehr in Städten, die für zulassungstreif erklärt oder im endgültigen Abnahmeprotokoll bestätigt wurden.
E5L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und der digitalen Lösungen im Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Anforderungen an Fahrzeuge	Bestimmung in den Rechtsakten, aus der das Inkrafttreten hervorgeht			4. QUARTA L	2022	Technische und funktionale Normen für Eisenbahninvestitionen werden durch einen Rechtsakt eingeführt, um angemessene Infrastrukturlösungen zu gewährleisten, die den Bedürfnissen von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität gerecht werden. Zu diesem Zweck werden mit dem Rechtsakt die einschlägigen nationalen Bestimmungen für Aushnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr aufgehoben.
E6L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und der digitalen Lösungen im Verkehr	Meilenstein	Verpflichtung zur Nachrüstung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2024	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen zur Anpassung der Schienenfahrzeuge an die Anforderungen an die Fahrgastrechte, Anpassung an Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/782 (wo eine Modernisierung im Bezug auf die erwartete Nutzungsdauer der Fahrzeuge gerechtfertigt und sinnvoll ist) für nationale und internationale Fahrzeuge, die für Fahrgäste mit Behinderungen umgerüstet werden

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
E7L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Durchführungsvereinb arung	Unterzeichnung der Durchführungsve reinbarung				Q1	2025	<p>Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit dem Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Die Durchführungsvereinbarung enthält die Investitionspolitik der Fazilität, in der Folgendes festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fazilität wird vom Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (NFOSiGW) verwaltet. • Ziel der Fazilität ist es, zur Steigerung der Produktionskapazität neuer emissionsfreier Fahrzeuge und der Infrastruktur für die Entwicklung der Elektromobilität sowie von Industrieanlagen und -lösungen beizutragen, die auf die Erzeugung und Speicherung emissionsfreier Energie ausgerichtet sind; geförderte Produkte und Technologien können insbesondere

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele (für Ziele))			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Forschungs- und Innovationsprozesse umfassen; Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreien und emissionsarmen Energiequellen;
E9L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvvereinbarungen	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen				Q1	2026	Unterzeichnung der Finanzierungsvvereinbarungen mit dem Endbegünstigten.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele (für Ziele))			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
E10L	einer CO2-armen Wirtschaft								
	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Abschluss von Kapitalbeteiligungen	Übertragungsbes cheinigungen				Q2	2026 Überweisung von 1087159457 EUR an die Endbegünstigten und eine Verwaltungsgebühr an den Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

F. KOMPONENTE F: „VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER INSTITUTIONEN UND DER BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS“

Polen steht vor einer Reihe seit Langem bestehender Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Investitionsklima, insbesondere in Bezug auf das polnische Justizsystem sowie die Entscheidungs- und Rechtsetzungsprozesse.

Diese Komponente zielt daher in erster Linie darauf ab, das Investitionsklima zu verbessern und die Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung des polnischen Aufbau- und Resilienzplans zu schaffen. Zu diesem Zweck zielen die Reformen darauf ab, bestimmte Aspekte der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte zu stärken; Abhilfe für die Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind, im Hinblick auf ihre Wiedereinsetzung nach einem positiven Überprüfungsverfahren durch die neue Kammer, das unverzüglich durchzuführen ist; die Konsultation der Sozialpartner im Rechtsetzungsprozess zu verbessern; verstärkter Einsatz von Folgenabschätzungen im Rechtsetzungsprozess; Verringerung des Rückgriffs auf beschleunigte Verfahren im Rechtsetzungsprozess; die ordnungsgemäße Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, unter anderem durch die Einrichtung eines Begleitausschusses, und die Anwendung des Risikobewertungsinstruments Arachne bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen;

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur „Verbesserung des Regelungsumfelds, insbesondere durch Stärkung der Rolle der Konsultationen der Sozialpartner und der öffentlichen Konsultationen im Gesetzgebungsprozess“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und zur „Verbesserung des Investitionsklimas, insbesondere durch Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz“ sowie zur „Gewährleistung wirksamer öffentlicher Konsultationen und der Einbeziehung der Sozialpartner in den politischen Entscheidungsprozess“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) bei.

F1 Justiz

Hauptziel der Reformen ist es, das Niveau des Rechtsschutzes zu erhöhen und das Investitionsklima in Polen zu verbessern sowie das in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte System der internen Kontrolle zu unterstützen, indem die Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gestärkt werden.

Die Reform soll zu einer Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der durch Gesetz errichteten Gerichte und Richter im Einklang mit Artikel 19 EUV und dem einschlägigen Besitzstand der EU führen. Nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 werden alle anderen Reformen durchgeführt, ohne dieses Ergebnis abzuschwächen und die nachstehenden Elemente zu beeinträchtigen.

F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Mit der Reform wird Folgendes erreicht:

1. in allen Rechtssachen, die Richter betreffen, einschließlich der Disziplinarverfahren und der Aufhebung der richterlichen Immunität, den Zuständigkeitsbereich der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festlegen, der den sich aus Artikel 19 Absatz 1 EUV ergebenden Anforderungen entspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht geprüft werden, während die Ermessensbefugnis zur Bestimmung des in erster Instanz

zuständigen Disziplinargerichts in Fällen, die Richter der ordentlichen Gerichte betreffen, begrenzt wird —

2. Klärung des Umfangs der disziplinarrechtlichen Haftung von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht der polnischen Gerichte, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag ist kein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter;
3. die Richter zwar nach wie vor für berufliches Fehlverhalten, einschließlich offensichtlicher und grober Gesetzesverstöße, haftbar gemacht werden können, aber feststellen, dass der Inhalt gerichtlicher Entscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
4. sicherzustellen, dass die Einleitung der Überprüfung im Rahmen des Gerichtsverfahrens, ob ein Richter die Anforderungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und „gesetzlichen Grundlage“ gemäß Artikel 19 EUV erfüllt, für ein zuständiges Gericht möglich ist, wenn diesbezüglich ein ernsthafter Zweifel besteht, und dass diese Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
5. Stärkung der Verfahrensgarantien und Befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch
 - I) sicherzustellen, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden,
 - II) präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarsachen prüfen, um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht unmittelbar im Einklang mit dem Gesetzgebungsakt bestimmt werden kann; und
 - III) die Sicherstellung, dass die Bestellung eines Verteidigers in einem Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, sowie die Bereitstellung von Zeit für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Verfahren. Gleichzeitig setzt das Gericht das Verfahren im Falle einer hinreichend begründeten Abwesenheit des beschuldigten Richters oder seines Verteidigers aus.

Die Reform tritt bis Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind

Mit der Reform wird sichergestellt, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zu Verfahren zur Überprüfung ihrer Fälle haben. Solche von der Disziplinarkammer bereits entschiedenen Fälle werden von einem Gericht überprüft, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV gemäß den auf der Grundlage der oben genannten Reform zu erlassenden Vorschriften erfüllt. Der Gesetzgebungsakt sieht vor, dass die erste Anhörung des Gerichts zur Entscheidung über diese Rechtssachen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags des Richters auf Überprüfung stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags entschieden werden. Die Fälle, die derzeit noch bei der Disziplinarkammer anhängig sind, werden zur weiteren Prüfung an das Gericht gemäß den im oben genannten Verfahren festgelegten Regeln verwiesen.

Die Reform tritt bis Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

Beide oben aufgeführten Reformen mit einem Abschlusstermin im zweiten Quartal 2022 müssen erfüllt sein, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird, und sind eine Voraussetzung für alle Zahlungen gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses

Ziel der Reform ist die Annahme einer Änderung der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrates.

F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP

Um eine ordnungsgemäße Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, umfasst die Reform das Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einrichtung eines Begleitausschusses, der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss hat die Aufgabe, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, mit der die rechtliche Verpflichtung eingeführt wird, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren. Die Reform umfasst auch die Annahme der Leitlinien zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Reform umfasst auch die Einrichtung eines Speichersystems im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241, um die Erhebung, Speicherung und Überwachung von Daten zu den Etappenzielen und Zielwerten, auch auf der Ebene der Endempfänger, zu ermöglichen. Die Daten aus diesem Speichersystem fließen in das Arachne-System ein, das bei Prüfungen und Kontrollen verwendet wird, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Dieses Etappenziel muss erreicht sein, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird, und ist eine Voraussetzung für jede Zahlung gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

Schließlich umfasst die Reform auch die Erstellung einer Analyse der Arbeitsbelastung für die Bewertung der Verwaltungskapazität zur Koordinierung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel			
F1G	F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Inkrafttreten einer Reform, die <ul style="list-style-type: none"> in allen Rechtssachen, die Richter betreffen, einschließlich der Disziplinarverfahren und der Aufhebung der richterlichen Immunität, den Zuständigkeitsbereich der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festlegen, der den sich aus Artikel 19 Absatz 1 EUV ergebenden Anforderungen entspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht geprüft werden, während die Ermessensbefugnis zur Bestimmung des in erster Instanz zuständigen Disziplinargerichts in Fällen, die Richter oder ordentlichen Gerichte betreffen, begrenzt wird — Klärung des Umfangs der disziplinarrechtlichen Haftung von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht der polnischen Gerichte, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag ist kein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter; die Richter zwar nach wie vor für berufliches Fehlverhalten, einschließlich offensichtlicher und grober Gesetzesverstöße, haftbar gemacht werden können, aber feststellen, dass der Inhalt gerichtlicher Entscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird, sicherzustellen, dass die Einleitung der Überprüfung im Rahmen des Gerichtsverfahrens, ob ein Richter die Anforderungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und „gesetzlichen Grundlage“ gemäß Artikel 19 EUV erfüllt, für ein zuständiges Gericht möglich ist, wenn diesbezüglich ein ernsthafter Zweifel besteht, und dass

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
							diese Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
							<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Verfahrensgarantien und Befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch Sicherstellung, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichte innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden, • präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarsachen prüfen, um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht direkt im Einklang mit dem Gesetzgebungsakt bestimmt werden kann; und • Sicherstellung, dass die Bestellung eines Verteidigers in Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgt, sowie Bereitstellung von Zeit für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Verfahren. Gleichzeitig setzt das Gericht das Verfahren im Falle einer hinreichend begründeten Abwesenheit des beschuldigten Richters oder seines Verteidigers aus.
F2G	F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer	Bestimmung im Rechisakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht		Q2	2022

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	
	Innerer des Obersten Gerichts im Disziplinarsac hen und Immunitätsver fahren sind betroffen sind	Entscheidun gen der Disziplinark ammer des Obersten Gerichts in Disziplinars achen und Immunitätsv erfahren betroffen sind	Entscheidun gen der Disziplinark ammer des Obersten Gerichts in Disziplinars achen und Immunitätsv erfahren betroffen sind	Entscheidun gen der Disziplinark ammer des Obersten Gerichts in Disziplinars achen und Immunitätsv erfahren betroffen sind	Gerichts zur Entscheidung über diese Rechtsachen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags des Richters auf Überprüfung stattfindet und dass die Rechtsachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags entschieden werden. Die Fälle, die derzeit noch bei der Disziplinarkammer anhängig sind, werden zur weiteren Prüfung an das Gericht gemäß den im oben genannten Verfahren festgelegten Regeln verwiesen.			
F3G	F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidunge n der Disziplinarka mmern des Obersten Gerichts in Disziplinarsac hen und Immunitätsver fahren sind betroffen sind	Meilenstein	Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidun gen der Disziplinarka mmern des Obersten Gerichts in Disziplinarsac hen und Immunitätsver fahren sind betroffen sind	Erledigte Rechtsachen	Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidun gen der Disziplinarka mmern des Obersten Gerichts in Disziplinarsac hen und Immunitätsv erfahren betroffen sind	4. QUART AL	2023	Alle gemäß dem Meilenstein F2G eingeleiteten Überprüfungsverfahren werden abgeschlossen, es sei denn, es liegen hinreichend begründete außergewöhnliche Umstände vor.
F4G	F2.1 Verbesserung des Rechtssetzungs prozesses	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsor dnungen des Sejm, des Senats und	Inkrafttreten Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht			Q3	2022

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
			des Ministeriates				Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung des Verfahrens des Ministeriates, das die Anwendung von beschleunigten Verfahren auf begründete Fälle beschränkt.
F5G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingerichtet und mit der Überwachung der wirksamen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans betraut wird	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht		Q1	Nach einer öffentlichen Konsultation tritt ein Rechtsakt im Kraft, der 1) einen Begleitausschuss einzurichten, dessen Aufgabe es ist, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen, und der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die von der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betroffen sind, einschließlich Vertretern von Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten und Grundrechte und Nichtdiskriminierung fördern; 2) Sind Sie rechtlich verpflichtet, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren?
F6G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Annahme der Leitlinien durch den für regionale Entwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung	Veröffentlichung des Leitfadens auf der Website des Ministeriums für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik		Q2	Nach einer öffentlichen Konsultation Annahme der Leitlinien zur Gewährleistung einer wirksamen Einbeziehung der Interessenträger und Sozialpartner in die Programmplanung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans. Mit den Leitlinien werden die Maßnahmen harmonisiert, die von den für die Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zuständigen Einrichtungen zu ergreifen sind. Die Leitlinien enthalten Mechanismen für die Überwachung und Bewertung der Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	
			g von Interessenträ- gern und Sozialpartne- rn in die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzpla- ns					
F7G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Gewährleis- tung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Durchführun- g der Aufbau- und Resilienzfazi- lität zum Schutz der finanziellen Interessen der Union	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository- Systems		Q2	2022	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; B) Erhebung, Speicherung und Gewährleistung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten. Der Zugang zu diesen Daten wird allen einschlägigen nationalen und europäischen Stellen zu Prüfungs- und Kontrollzwecken gewährt. Die Daten aus diesem Repository- System werden vierteljährlich in das Arachne-System eingespeist. Das Arachne-System wird bei Prüfungen und Kontrollen eingesetzt, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
F8G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Eine vom Ministerium für Entwicklungsfon- dus und Regionalpoli- tik erstellte Analyse der Arbeitsbelas- tung.	Eine vom Ministerium für Entwicklungsfon- dus und Regionalpoli- tik erstellte Analyse der Arbeitsbelas- tung.		Q2	2024	Für die an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Einrichtungen wird eine Analyse der Arbeitsbelastung durchgeführt. Ergibt die Analyse der Arbeitsbelastung, dass zusätzliches Personal erforderlich ist, so wird ein Regierungsbeschluss zur Zuweisung zusätzlicher Stellen an die Organe, die den Aufbau- und Resilienzplan koordinieren und umsetzen, erlassen.

G. BESTANDTEIL G: „REPOWEREU“

Die REPowerEU-Komponente soll dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Polen zu verringern und die Energiewende weiter zu ermöglichen, indem der Einsatz erneuerbarer Energiequellen unterstützt und die Kapazität der Stromnetze zur Integration dieser Energiequellen erhöht wird. Diese Ziele werden auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch für Haushalte, ermöglicht. Die Komponente zielt auch darauf ab, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern.

In diesem Zusammenhang zielen die Maßnahmen der Komponente darauf ab, die 2022 und 2023 im Rahmen des Europäischen Semesters an Polen gerichteten länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen. Insbesondere tragen die geplanten Maßnahmen dazu bei, die Energiewende zu beschleunigen, insbesondere durch die Straffung der Genehmigungsverfahren für den schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien, durch den Ausbau und die Modernisierung der Netze, um die neu gebauten Kapazitäten für erneuerbare Energien zu ermöglichen, durch die Unterstützung von Stromspeicheranlagen, durch Anreize für Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze in ländlichen Gebieten, um die Kapazitäten für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen an das Netz zu erhöhen, und durch die Unterstützung der Entwicklung von Offshore-Windparks. Sie trägt auch dazu bei, Hindernisse für die Entwicklung lokaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu beseitigen und ihren Einsatz zu unterstützen. Dies trägt dazu bei, die Empfehlungen zur Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen und des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie zur Reform des Rechtsrahmens für die Genehmigung des Netzanschlusses und für erneuerbare Energiequellen, einschließlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbarer Wasserstoff, wirksam umzusetzen (länder spezifische Empfehlung 6.1-6.2 im Jahr 2022, länder spezifische Empfehlung 4.1-4.2 im Jahr 2023). Zur Umsetzung der Empfehlungen zur Förderung nachhaltiger öffentlicher Verkehrsmittel (länder spezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2023) und der Verbreitung von Elektrofahrzeugen (länder spezifische Empfehlung 6.4 im Jahr 2022) umfasst die Komponente Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors, insbesondere durch den Ersatz umweltschädlicher Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs durch emissionsfreie Fahrzeuge und durch die Annahme eines Aktionsplans für umweltfreundlichen Verkehr im Einklang mit den Klimazielen der EU. Darüber hinaus umfasst die Komponente Maßnahmen zur Unterstützung integrierter Gebäude renovierungsdienste und zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wohnraumheizung im Einklang mit den Empfehlungen zur Förderung von Energieeinsparungen, zur Steigerung der Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden und zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in der FernwärmeverSORGUNG, um Energiearmut zu bekämpfen (länder spezifische Empfehlung 6.3. 2022 und länder spezifische Empfehlung 4.3. 2023). Die Komponente zielt auch darauf ab, die sektorspezifischen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel zu aktualisieren, wie in den Empfehlungen zur Verstärkung der politischen Anstrengungen im Hinblick auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen (länder spezifische Empfehlung 4.5 2023) empfohlen wird. Schließlich zielt eine gezielte Investition in die Gasinfrastruktur darauf ab, den unmittelbaren Bedarf Polens an Versorgungssicherheit in verhältnismäßiger und gezielter Weise zu decken. Der Energiehilfesonds zielt darauf ab, private Investitionen zu mobilisieren und den Zugang zu Finanzmitteln in den für die Energiewende entscheidenden Sektoren zu verbessern. Dies trägt dazu bei, den Empfehlungen zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit nachzukommen, unter anderem durch die Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, von REPowerEU und anderer EU-Fonds. (Länder spezifische Empfehlung 1.2 im Jahr 2022 und länder spezifische Empfehlung 1.3 im Jahr 2023).

Die meisten Maßnahmen der Komponente haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension. Tatsächlich sichern mehrere Maßnahmen die Energieversorgung in der gesamten Union, insbesondere die Reformen, die darauf abzielen, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, auch durch Energiegemeinschaften, und den Anschluss dieser Energiequellen an das Stromnetz zu erleichtern. Darüber hinaus umfasst die Komponente Investitionen, die darauf abzielen, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern und die Integration erneuerbarer Energien in das Netz zu verbessern. Andere Reformen und Investitionen tragen dazu bei, das Tempo der Gebäude renovierung zu erhöhen

und die Energieeffizienz zu verbessern, wodurch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und die Energienachfrage gesenkt wird. Diese Maßnahmen stellen auch einen Beitrag zu den umfassenderen Energie- und Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene dar.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist, während der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für Maßnahme G3.2.1 nicht gilt. „Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit“ gemäß Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241.

G1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente G1.1 – Förderung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen

Die Subkomponente zielt darauf ab, die Entwicklung von Anlagen für erneuerbare Energien zu fördern, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, insbesondere durch die Verbesserung des Rahmens, um Anreize für den beschleunigten Ausbau solcher Gemeinschaften zu schaffen. Darüber hinaus umfasst diese Subkomponente Maßnahmen zur Unterstützung der Stromspeicherung zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz sowie Maßnahmen zur Stärkung der administrativen und organisatorischen Kapazitäten der Einrichtungen, die an der Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen und an den Prozessen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind.

G1.1.1 Festlegung eines unterstützenden Regelungsumfelds für Energiegemeinschaften

Ziel der Reform ist es, die Herausforderungen im Regelungsumfeld für Energiegemeinschaften in Polen anzugehen. Diese Maßnahme besteht in der Veröffentlichung einer Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, Energieclustern oder Energiegenossenschaften.

G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Energiegemeinschaften, einschließlich Energieclustern, Energiegenossenschaften und anderen Energiegemeinschaften, zu unterstützen.

Diese Maßnahme umfasst: I) Finanzhilfevereinbarungen mit Empfängern im Rahmen des Vorinvestitionsteils, ii) Finanzhilfevereinbarungen mit Empfängern im Rahmen des Investitionsteils und iii) Anlagen im Rahmen des Investitionsteils.

G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu steigern. Diese Maßnahme besteht in der Installation eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS).

G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen

Ziel dieser Investition ist es, die administrativen und organisatorischen Kapazitäten der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen, die an der Unterstützung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen beteiligt sind, zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst i) die Schaffung von 106 neuen Stellen in der Verwaltung mit Aufgaben, die unter anderem die Arbeit an den REPowerEU-Reformen und -Investitionen umfassen, ii) die finanzielle Unterstützung von NRO, die Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen, und iii) den Abschluss der Testphase eines IT-Instruments zur Unterstützung der Energieregulierungsbehörde bei der Überwachung der Energieinfrastruktur, des Netzausbau und der Verwaltung des Förderprogramms für erneuerbare Energiequellen.

Teilkomponente G1.2 – Ausbau der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

Die Subkomponente zielt darauf ab, die Instrumente und Modernisierungen für die beschleunigte Entwicklung neuer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen einzuführen. Dies bedeutet die Beseitigung von Hindernissen für den Netzanschluss sowie den Bau neuer Infrastruktur und die Modernisierung der bestehenden Netze, um erneuerbare Energie von dem Ort, an dem sie erzeugt wird, an den Ort zu bringen, an dem sie genutzt wird.

G1.2.1 Regulierungslösungen für die beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze

Ziel dieser Reform ist es, vorrangige Investitionen in den Netzausbau zu unterstützen, um Hindernisse für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen abzubauen. Diese Maßnahme besteht in der Veröffentlichung eines Rechtsrahmens, der es der Energiregulierungsbehörde ermöglicht, vorrangige Investitionen in den Netzausbau zu ermitteln und vorrangige Investitionen in Verteilernetztarife widerzuspiegeln.

G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze

Ziel dieser Reform ist es, regulatorische Hindernisse für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromübertragungs- und -verteilungsnetze zu beseitigen. Diese Maßnahme besteht in i) der Schaffung eines Rechtsrahmens für den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an einen einzigen Anschlusspunkt, und ii) das Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Bearbeitung von Verbindungsanträgen.

G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, die Übertragungsnetze auszubauen, zu modernisieren und zu digitalisieren und die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz zu erleichtern.

Diese Maßnahme umfasst: I) den Bau oder die Modernisierung von Stromübertragungsleitungen, ii) neue, erweiterte oder ausgebauten (Unter-)Anlagen des Stromübertragungsnetzes, iii) die Installation eines Datendrehkreuzes – des zentralen Energiemarkt-Informationssystems (CSIRE) – und iv) die Installation von mindestens drei neuen, modernisierten oder erweiterten Informationssystemen für den Übertragungsnetzbetreiber.

G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen

Ziel dieser Investition ist die Unterstützung des Baus, der Modernisierung und der Digitalisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend für ländliche Gebiete bestimmt sind, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den Bau oder die Modernisierung von Verteilernetzen.

Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

Die Subkomponente zielt auf die Förderung eines nachhaltigen Verkehrs ab.

G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)

Ziel dieser Investition ist es, den öffentlichen Verkehr umweltfreundlicher zu machen und seine Attraktivität zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Lieferung emissionsfreier Busse.

G2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Teilkomponente G1.1 – Förderung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/ Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G1G	G1.1.1 Festlegung eines unterstützenden Regelungsumfanges für Energiegemeinschaften	Meilenstein	Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, Energiegenossenschaften oder Energieclustern	Veröffentlichung der Analyse				Q3	2024	Veröffentlichung einer Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, Energieclustern oder Energiegenossenschaften. In der Analyse wird auch eine Reihe von Lösungen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorgeschlagen.
G2G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderprogramm	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Energiegemeinschaften, die an einer Unterstützung im Rahmen des Investitionsteils interessiert sind				4. QUARTAL	2023	Es wird eine offene, transparente und wettbewerbsorientierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, die Energiegenossenschaften, Energiegemeinschaften und Energieclustern zur Verfügung steht, um verschiedenen Arten von Empfängern in ausgewogener Weise Unterstützung zu gewähren.
G3G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Einrichtungen, die im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützt werden		Anzahl	0	162	Q1	2025	Anzahl der Finanzhilfevereinbarungen, die mit Empfängern im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterzeichnet wurden.
G5G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen		Anzahl	0	20	4. QUARTAL	2025	Anzahl der mit den Empfängern im Rahmen des Investitionsteils unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen.
G5aG	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus	Ziel	Anlagen im Rahmen des Investitionsteils		Anzahl	0	8	Q3	2026	Konsolidierte Bescheinigungen über mechanische Anlagen, die für acht Empfänger

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
G6G	von Energiegemeinschaften	Meilenstein		Installation von Batterie-Energiespeichersystemen (BESS) und Hochspannungskabeln	Abnahmeprotokolle für die Anlagen			Q3	2026	Abnahmeprotokolle für die Installation von Batterie-Energiespeichersystemen mit einer Gesamtkapazität von mindestens 1800 MWh und für die Installation von Hochspannungskabeln.	
G7G	G1.1.3 Energiespeicher systeme (nicht rückzahlbare Unterstützung)	Ziel		Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen	Anzahl	0	106	4. QUARTAL	2024	Mindestens 106 neue Stellen in der Verwaltung mit zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Arbeit an den REPowerEU-Reformen und -Investitionen.	
G8G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Ziel		NRO, die Projekte zum Kapazitätsaufbau durchführen	Anzahl	0	15	4. QUARTAL	2025	Mindestens 15 NRO erhalten finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Kapazitätsaufbauprojekten zur Unterstützung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen.	
G11G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Meilenstein	IT-Tool für die Energieregulierungsbörde	Abschluss der Testphase eines IT-Tools für die Energieregulierungsbörde				Q2	2026	Abnahmeprotokoll zur Bestätigung des Abschlusses einer Testphase eines IT-Tools für die Energieregulierungsbörde.	

Teilkomponente G1.2 – Ausbau der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
G12G	G1.2.1 Regulierungslösungen für die beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze	Meilenstein	Veröffentlichung des neuen Regulierungsmodells für vorrangige Investitionen in den Netzausbau	Der Rechtsrahmen wurde veröffentlicht.				4. QUART AL	2024 Veröffentlichung eines Rechtsrahmens, der es der Energieregulierungsbörde ermöglicht, vorrangige Investitionen in den Netzausbau zu ermitteln und vorrangige Investitionen in Verteilemetsztarife widerzuspiegeln.
G13G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für die Bildung von Kabelpools	Bestimmung des Änderungsrechtsakts, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				4. QUART AL	2023 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiegesetzes, die den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an das Stromnetz an einem einzigen Netzzanschlusspunkt ermöglichen. Die neuen Vorschriften sollen es Erzeugern von Energie aus erneuerbaren Quellen, die unter den im Energiegesetz festgelegten Bedingungen eine Vereinbarung schließen, ermöglichen, einen Anschluss zu teilen, d. h. diese Abzuschließen. Darüber hinaus wird das Anschlusspunkt zu nutzen, wobei die Möglichkeit beibehalten wird, Verträge über den Verkauf der erzeugten Energie abzuschließen. Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert. Die Änderungen sollen es Einrichtungen, die Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen in Anspruch nehmen, ermöglichen, ihre Anschlusskapazität mit anderen Anlagen, die am selben Anschlusspunkt angeschlossen sind, zu teilen, ohne den in diesem Gesetz vorgesehenen Anspruch auf Förderung zu verlieren. Von den Anlagen mit einem einzigen Anschlusspunkt kann nur eine in den Genuss einer Förderregelung kommen.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
G14G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Anbindung an das Netz	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				4. QUART AL	2025 Der/die Rechtsakt(e) tritt/treten in Kraft und verpflichtet/verpflichten die Stromübertragungs- und - verteilungsnetzbetreiber, die mindestens hunderttausend angeschlossene Kunden beliefern,
G17G	G1.2.3 Übertragungsnetz e und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungs netzes (km)		Anzahl	0	320	Q2	2026 Anzahl der Kilometer neu gebauter oder modernisierter Abschnitte des Stromübertragungsnetzes (400 kV).
G18G	G1.2.3 Übertragungsnetz e und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzhilfevereinba rungen zwischen dem Übertragungsnetzbe treiber (UNB) und den Behörden über den Bau oder die Modernisierung von Abschnitten des Stromübertragungs netzes	Unterzeichnete Finanzhilfevereinba rungen				4. QUART AL	2024 Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Abschnitten des Stromübertragungsnetzes, die 50 km Abschnitte des 220-kV- (Unter-)Bahnhöfe des Stromübertragungsnetzes umfassen.
G19G	G1.2.3. Übertragungsnetz	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten		Anzahl	0	50	Q2	2026 Anzahl der Kilometer neu gebauter oder modernisierter Abschnitte des Stromübertragungsnetzes (220 kV).

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	
G20G	e und intelligente Strominfrastruktur	Stromübertragungsnetzes (km)	Stromübertragungsnetze (km)	Anzahl	0	5	Q2	Anzahl der erweiterten, umgerüsteten oder neuen (Unter-)Bahnhöfe des Stromübertragungsnetzes.
G21G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Erweiterte, umgerüstete oder neue (Unter-)Bahnhöfe innerhalb des Übertragungsnetzes	Anzahl	0	5	Q2	Anzahl der erweiterten, umgerüsteten oder neuen (Unter-)Bahnhöfe des Stromübertragungsnetzes
G22G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Datendrehscheibe auf dem Strommarkt (CSIRE) und Leistungsqualitätsanalysatoren	Anzahl	0	5	Q3	Installation einer Datenplattform (CSIRE) und Installation von 48 Leistungsanalysatoren an Stationen oder (Unter-)Stationen.
G23G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen	Ziel	Informationsysteme für den Fernleitungsbetrieb	Anzahl	0	3	4. QUARTAL	Installation von mindestens drei neuen, modernisierten oder erweiterten Informationssystemen für den Fernleitungsbetrieb.
		Meilenstein	Ermittlung und Definition von Projekten	Von der zuständigen Behörde unterzeichnetes internes Dokument zur Ermittlung von Projekten zur Verbesserung der Verteilernetze in Polen			4. QUARTAL	Projekte zur Verbesserung der Verteilernetze, die überwiegend ländliche Gebiete bedienen, werden in einem endgültigen, von der zuständigen polnischen Behörde intern genehmigten Dokument ausgewiesen und dargelegt. In diesem Dokument wird für jedes Projekt auch seine Finanzierungsquelle angegeben, die keine anderen EU-Quellen umfassen darf.
								Zusammen müssen die ermittelten Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von mindestens 880 km Verteilernetzen (unabhängig von der Spannung) einschließlich der zugehörigen Stationen führen.
								Alle ermittelten Projekte umfassen Funktionen intelligenter Netze mit dem Ziel,

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	
								eine bidirektionale digitale Kommunikation in Echtzeit oder echzeitnah, interaktive und intelligente Überwachung und Verwaltung der Stromerzeugung, -übertragung, - verteilung und des Stromverbrauchs innerhalb eines Stromnetzes zu ermöglichen und auf diese Weise zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen beizutragen.
G24G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Verteilernetzes (km)	Anzahl	0	880	Q2	2026 Anzahl der neu gebauten Kilometer oder modernisierte Verteilernetze.

Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziel)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
G26G	G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Meilenstein	New emissionsfreie Busse: Unterzeichnung der Verträge	Unterzeichnete Verträge				Q3	2024 Zwischen den polnischen Behörden und den begünstigten Stellen (lokale Behörden oder Betreiber eines öffentlichen Dienstes) werden Verträge über den Kauf von 1.159 neuen emissionsfreien Bussen unterzeichnet. Es dürfen nur elektrische Busse, Oberleitungsbusse oder Wasserstoffbusse unterstützt werden.
G27G	G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Ziel	New emissionsfreie Busse	Anzahl	0	1044	Q2	2026 Neue emissionsfreie Busse (Elektrobusse, Oberleitungsbusse oder Wasserstoffbusse) müssen entsprechend einem endgültigen Protokoll geliefert werden.	

G3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Darlehensform

Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und der Energieeffizienz

Die Subkomponente zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu straffen, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, das Tempo der Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu beschleunigen und die Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen zu fördern. Sie könnte auch Anreize für private Investitionen schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im Energiesektor, einschließlich Offshore-Windenergie, verbessern.

G3.1.1 Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen

Ziel dieser Reform ist es, die Installation erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen und die Genehmigungsverfahren zu straffen. Diese Maßnahme umfasst i) die Veröffentlichung einer Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Technologien für erneuerbare Energien, ii) das Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Festlegung eines Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien, iii) die Bereitstellung einer IT-Plattform für die Genehmigung von Anlagen für erneuerbare Energien und iv) die installierte Gesamtkapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen von 30 GW.

G3.1.2. Kompetenzen für den ökologischen Wandel

Ziel der Reform ist es, die Qualifikationsrahmen in Sektoren zu ändern, die für den ökologischen Wandel von entscheidender Bedeutung sind. Diese Maßnahme besteht darin, die sektoralen Qualifikationsrahmen für Bau-, Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft zu ändern und in das Integrierte Qualifikationssystem zu integrieren.

G3.1.3. Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen für die Wärmeerzeugung

Ziel der Reform ist es, die Renovierung von Wohngebäuden und den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen für die Wärmeversorgung zu beschleunigen. Diese Maßnahme besteht in der Aktualisierung eines bestehenden vorrangigen Programms durch den Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, um Anbieter integrierter Gebäuderenovierungsdienste finanziell zu unterstützen.

G3.1.4. Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Energiehilfefonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den Sektoren der polnischen Wirtschaft zu verbessern, die die Kosten der Energiewende unmittelbar tragen. Die Fazilität wird durch die Gewährung von Darlehen an den Privatsektor sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, betrieben. Alle aus der Fazilität unterstützten Investitionen müssen mit den einschlägigen REPowerEU-Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 der ARF-Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a, im Einklang stehen. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 15 045 143 508 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- BGK-Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden den Endbegünstigten direkte Darlehen zur Finanzierung grüner Projekte gewährt. Die Darlehen werden direkt von der BGK gewährt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und die BGK ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt hat:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Die Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Insbesondere:
 - i. Die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,³⁹ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁴⁰iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴² und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.
 - ii. Mit der Investitionspolitik wird nur erneuerbarer Wasserstoff gemäß den einschlägigen delegierten Rechtsakten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 unterstützt.
 - iii. Mit der Investitionspolitik wird nur die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von nachhaltigem Biomethan im Einklang mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und den Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten unterstützt. Bei Investitionen in die Übertragung und Verteilung von nachhaltigem Biomethan wird die Einhaltung des Konzepts des „intelligenten Gasnetzes“ im Sinne des Vorschlags für eine überarbeitete TEN-E-Verordnung (KOM(2020) 824 final) in der Investitionspolitik sichergestellt, und es werden Bestimmungen zur Gewährleistung von Standards für die Erkennung und Vermeidung von

³⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (C(2023) 6454 final) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar ist, um rechtzeitig zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe überzugehen.

⁴⁰ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- Methan- und Biomethanleckagen als integraler Bestandteil der Sicherheitsanforderungen eingeführt.
- iv. Mit der Investitionspolitik werden nur Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden unterstützt, mit denen Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden.
 - v. Darüber hinaus müssen die Endbegünstigten der Fazilität im Rahmen der Investitionspolitik die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.
- d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor die Finanzierung eines Vorhabens zugesagt wird.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte Klimainvestitionen: mindestens 9087361627 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimaschutzzieilen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei⁴³.

G3.1.5. Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Offshore-Windenergiefonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Offshore-Windenergiesektor zu verbessern. Die Fazilität wird durch die direkte Gewährung von Darlehen an den Privatsektor sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, betrieben. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 2226154567 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- BGK-Direktfinanzierung: über diese Haushaltslinie werden direkte Darlehen an private Unternehmen, die in Offshore-Windparks Strom aus Offshore-Windenergie erzeugen oder zu

⁴³ Endbegünstigte, die mit bestimmten Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

erzeugen beabsichtigen, sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben.
Die Darlehen werden direkt von der BGK gewährt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und die BGK ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt hat:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 1. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 2. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,⁴⁴ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁴⁵iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁴⁷.
 4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor die Finanzierung eines Vorhabens zugesagt wird.

⁴⁴ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (C(2023) 6454 final) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar ist, um rechtzeitig zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe überzugehen.

⁴⁵ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte Klimainvestitionen: 2226154567 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzz Zielen bei⁴⁸.

Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdgas

G3.2.1. Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit

Ziel dieser Investition ist es, die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen zu verbessern, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Gas, einschließlich Flüssigerdgas, zu decken und insbesondere die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen. Diese Maßnahme besteht im Bau des Erdgasfernleitungsnetzes zwischen Danzig und Gustorzyń.

Teilkomponente G3.3 – Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)

G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energien zu steigern.

Diese Maßnahme besteht in der teilweisen Modernisierung eines Pumpspeicherwerkstyps durch Modernisierung des oberen Reservoirs, der oberen und unteren Wasserentnahmen und der abgeleiteten Tunnel.

⁴⁸ Endbegünstigte, die mit bestimmten Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

G4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)
Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und der Energieeffizienz

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/ Zielwert	Namen	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
G1L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien	Online- Veröffentlichung einer oder mehrerer Karten über das Potenzial erneuerbarer Energien				4. QUART AL	2024 Karten über das Potenzial erneuerbarer Energiequellen zumindest für Solar- und Onshore- Windenergie, die das gesamte Hoheitsgebiet Polens abdecken, werden online veröffentlicht und dienen als Input für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie.
G2L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Rechtsakt(e) zur Festlegung eines Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsg ebieten für erneuerbare Energie	Bestimmung im Rechtsakt/in den Rechtsakten, aus der/denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				4. QUART AL	2024 Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, mit dem/denen ein Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sowohl für Onshore-Windkraftanlagen als auch für Photovoltaikanlagen festgelegt wird. In diesem Rechtsrahmen wird Folgendes festgelegt: I) die für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie zuständigen Behörden und ihre Zuständigkeiten; und ii) die Genehmigungsverfahren, die in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gelten.
G5L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	IT-Plattform für die Genehmigung von Anlagen für erneuerbare Energien	Die IT-Plattform für die Genehmigung ist öffentlicht zugänglich.				Q2	2026 Eine IT-Plattform für Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie muss öffentlicht zugänglich sein. Die Plattform ermöglicht die Online-Einreichung und Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für den Bau und den Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien (mit Ausnahme des Netzanschlusses) sowie eine Option für die Überwachung des Stands der Genehmigungsanträge und die Möglichkeit, mit den zuständigen Behörden über die Anträge zu kommunizieren.

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
G6L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)	Anzahl	23.5	28	4. QUARTAL
G7L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)	Anzahl	28	30	Q2 2026
G8L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Vier Berichte über die geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel	Veröffentlichung der Berichte mit den geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen		Q2	2025
G10L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Aufnahme sektoraler Qualifikationsrahmen für Bau-, Energie-, Wasser- und	Bestimmung im einschlägigen Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht		4. QUARTAL	2025

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
G11L	G3.1.3 Förderung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen für die Wärmeversorgung	Meilenstein	Abfallwirtschaft in das integrierte Qualifikationssystem	Inkrafttreten der Entschiebung		4. QUARTAL	2024	Der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft aktualisiert ein bestehendes vorrangiges Programm, um Anbieter integrierter Gebäudenovierungsdienste finanziell zu unterstützen.			
G12L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfetelos)	Meilenstein	Durchführungsabkommen	Inkrafttreten des Durchführungsbüroinkommens			Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsbüroinkommens.		
G13L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfetelos)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	Anteil (%)	0	30 %	Q3	2025	Die BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 30 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die BGK erstellt unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, im Einzelnen angegeben wird.		
G14L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfetelos)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	Anteil (%)	30 %	100 %	Q3	2026	Die BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 60 % dieser Mittel werden nach der Methode in Anhang VI der		

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
G15L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfesfon ds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbesc heimigung				Q3	2026 Polen überweist 15 045 143 508 EUR an BGK für die Fazilität.
G16L	G3.1.5 Bau von Offshore- Windparks (Offshore- Windenergiefon ds)	Meilenstein	Durchführungsabk ommen	Inkrafttreten des Durchführungsbü reinkommens				Q3	2024 Inkrafttreten des Durchführungsbüreinkommens.
G18L	G3.1.5 Bau von Offshore- Windparks (Offshore- Windenergiefon ds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	Anteil (%)	0 %	100 %	4. QUART AL	2025	Die BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren), 100 % dieser Mittel werden nach der Methode in Anhang VI der ARF- Verordnung zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet.
G19L	G3.1.5 Bau von Offshore- Windparks (Offshore- Windenergiefon ds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbesc heimigung			4. QUART AL	2025	Polen überweist 2 226 154 567 EUR an BGK für die Fazilität.

Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdgas

Folg. Nr.:	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
G20L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungsicherheit	Meilenstein	Erteilung der Baugenehmigung	Erteilung von Baugenehmigung	n			Q2	2024	Die Baugenehmigungen für die Gasfernleitung Danzig und Gustorzyń müssen erteilt werden sein.
G21L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungsicherheit	Meilenstein	Auswahl des Auftragnehmers/de r Auftragnehmer	Mitteilung über die Vergabe des Auftrags/der Aufträge				Q1	2025	Mitteilung über die Vergabe des Auftrags/der Aufträge für die Bauarbeiten an der Gasfernleitung Gdańsk-Gustorzyń.
G23L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungsicherheit	Meilenstein	Bau der Gasleitung	Technische Abnahme der Gasleitung				Q3	2026	Die Gasfernleitung Danzig und Gustorzyń wird bis zum 31. August 2026 gebaut.
G24L	G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Modernisierung des bestehenden Pumpspeicherwerk s	Technische Abnahme der Modernisierung eines bestehenden Pumpspeicherwerks				4. QUART AL	2025	Technisches Abnahmeprotokoll für die Modernisierung des oberen Reservoirs, der oberen und unteren Wasserlinie und der abgeleiteten Tunnel.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Polens samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 54718157234 EUR. Die Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels werden auf 20644147991 EUR veranschlagt. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 515 162 159 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 20128985832 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zahlungen werden wie folgt organisiert:

2.1.1 Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A1G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Ausarbeitung eines Konzeptpapiers zum standardisierten Kontenplan in Verbindung mit der Haushaltsklassifikation
A3G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der stabilisierenden Ausgabenregel (SER) auf staatliche Zweckgesellschaften ausgeweitet wird
A5G	A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger
A18G	A1.4 Reform zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel
A20G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Meilenstein	Annahme von Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition
A27G	A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch die Einführung einer Steuererleichterung für die Robotisierung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A38G	A2.4 Stärkung der Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft im Hinblick auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Universitäten Zweckgesellschaften gründen können
A39G	A2.4 Stärkung der Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Festlegung von Vorschriften für den Einsatz von Laboratorien und den Wissenstransfer von Instituten, die der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterliegen
A59G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem die Organisation des Systems zur Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren geändert werden soll, um ein einheitliches, kohärentes Finanzierungssystem für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzuführen
A60G	A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren unter „Active Toddler“ (ehemals Maluch+)	Meilenstein	Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, das verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert
A62G	A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft
B1G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und damit verbundener Rechtsakte
B3G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des nationalen Lufstreinhaltungsprogramms
B16G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Rechtsakte über

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen		Wasserstoff als alternativer Kraftstoff für den Verkehr
B39G	B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Ausarbeitung von Vorschriften für die Territorialisierung der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ARP in ländlichen Gebieten
B40G	B3.1 Unterstützung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme eingeführt wird
C1G	C1.1 Erleichterung der Entwicklung der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Von der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in weißen Zugangsbereichen der nächsten Generation (NGA), in denen es derzeit kein NGA-Netz gibt
D23G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe des Physikers und des Zahnarztes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich der Medizin ab dem akademischen Jahr 2021/2022 in Polen
D29G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen, um die Zulassung zum Medizinstudium zu erhöhen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums an ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring
E8G	E1.1.1 Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Schaffung eines Finanzinstruments (Fonds) für emissionsfreie/emissionsarme Mobilität und Energie
E23G	E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten, Mindestabstand zwischen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Fahrzeugen, Ziele für die Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (50 % tödliche Unfälle)
F1G	F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte
F2G	F2.1 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte
F5G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingerichtet und mit der Überwachung der wirksamen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans betraut wird
F6G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Annahme der Leitlinien durch den für regionale Entwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans
F7G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zum Schutz der finanziellen Interessen der Union
		Ratenbetrag	2 758 738 902 EUR

2.1.2 Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A13G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Meilenstein	Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt sind, die jeder Gemeinde in Polen für die Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung zu gewähren ist
A49G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen
A53G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Durchführung eines Konsultationsprozesses der Sozialpartner über das Potenzial für Tarifverträge und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags für neue Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt
A65G	A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung der Telearbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, mit dem die ständige Einrichtung der Telearbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung aufgenommen werden
A67G	A4.5 Verlängerung der Berufslaufbahn und Förderung der Beschäftigung über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem ab 2023 eine Einkommensteuerermäßigung für Personen eingeführt wird, die das Rentenalter erreicht haben, aber weiter arbeiten
B4G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe
C3G	C1.1 Erleichterung der Entwicklung der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen	Meilenstein	Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet		
C9G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft	Meilenstein	Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien beim Lernen in jeder Schule zu ermöglichen
C10G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrates zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen
C16G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC)
D2G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, gefolgt von Finanzbestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite Umsetzung ermöglichen.
D3G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit sowie der erforderlichen Durchführungsverordnungen
D4G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das Krebsversorgungsmanagement
D9G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Liste präziser Kriterien für die Einstufung von Krankenhäusern in bestimmte Kategorien als Beitrag zur Bestimmung des sich aus der Reform ergebenden Investitionsbedarfs

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
D25G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitäters und die Selbstverwaltung der Sanitäter, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung auf den Beruf des Sanitäters einzurichten
D27G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen von medizinischem Personal
D32G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln
D33G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten oder Umsetzung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Schlüsselmaßnahmen im Einklang mit dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan
D34G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das polnische Netz für klinische Prüfungen
E15G	E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr zur Gewährleistung der Resilienz der Eisenbahnenunternehmen. Ministerialbeschluss über die Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und die Beseitigung von Engpässen zur Förderung der Kapazität des Schienenverkehrs
F4G	F3.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnungen des Sejm, des Senats und des Ministerrates
		Ratenbetrag	2416163752 EUR

2.1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A12G	A1.3 Bodennutzungsplanungsreform	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Raumplanungsgesetzes
A33G	A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste
B2G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des vorrangigen Programms „Saubere Luft“
C2G	C1.1 Erleichterung der Entwicklung der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über die jährliche Bestandsaufnahme der Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste
D7G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Woiwodschaftsüberwachungszentren für das onkologische Netz
E2G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität und Annahme von Anreizen für die Umsetzung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität durch das Infrastrukturministerium, die technische und finanzielle Unterstützung für alle funktionalen städtischen Gebiete bieten.
		Ratenbetrag	1725649300 EUR

2.1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A25G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Landwirte, die Finanzmittel für den Abschluss von Projekten zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, erhalten haben
A41G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes) zur

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	und Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt		Schaffung des Rechtsrahmens für das Netz sektoraler Kompetenzzentren.
A42G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes), die die Durchführung der Berufsbildung von Lehrkräften in den sektoralen Kompetenzzentren ermöglichen
A50G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Entwicklung operationalisierter Durchführungsprogramme für die integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen
A69G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten
B5G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe
B8G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Austausch von Wärmequellen in Einfamilienhäusern
B10G	B1.1.2 Austausch der Wärmequelle und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern
B17G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff
B42G	B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T1 – Erneuerbare-Energien-Anlagen und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen
C27G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Generation und Unterzeichnung von Verträgen
D10aG	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des nationalen Onkologischen Netzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren, die mit ihnen zusammenarbeiten
E24G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen und Verbesserung von Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit
F3G	F2.1 Bereinigung der Situation von Richtern, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer in Disziplinarsachen und in Verfahren im Zusammenhang mit der richterlichen Immunität betroffen sind	Meilenstein	Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Immunitätsverfahren betroffen sind
G2G	G1.1.2 Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Energiegemeinschaften	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderprogramm
G13G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für die Bildung von Kabelpools
		Ratenbetrag	1124575104 EUR

2.1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A14G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Ziel	Bedienstete lokaler Behörden und Raumplaner, die einen Kurs über das neue Raumordnungsgesetz abgeschlossen haben
A16G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben
A30G	A2.2 Schaffung der Voraussetzungen für den	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell		Rechtsrahmens, um den Handel mit Sekundärrohstoffen zu ermöglichen
A44G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Einrichtung eines Netzwerks sektoraler Kompetenzzentren, die Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten.
A51G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge: <ul style="list-style-type: none">• Einführung von Änderungen bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung• Abbau administrativer Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern• Vereinfachung des Verfahrens zum Abschluss bestimmter Verträge
A57G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Annahme von Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich Bildungs- und Betreuungsstandards für Dienstleistungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren
A58G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem eine langfristige inländische Finanzierung der Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt wird
A68G	A4.5 Verlängerung der Berufslaufbahn und Förderung der Beschäftigung über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus	Meilenstein	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters
B21aG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff,	Meilenstein	Durchführungsabkommen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport		
D38G	D4.1.1 Ausbau der Langzeitpflege durch Modernisierung der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene	Meilenstein	Liste der Bezirkskrankenhäuser, die auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien für die Förderung der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden
E16G	E2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Ziel	Einführung eines Mautsystems für neue Straßen
F8G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Eine vom Ministerium für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik erstellte Analyse der Arbeitsbelastung
G23G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Meilenstein	Ermittlung und Definition von Projekten
		Ratenbetrag	1 141 074 881 EUR

2.1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A7G	A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeit	Ziel	Unternehmen im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche, die Verträge für Projekte zur Diversifizierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet haben
A52G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Veröffentlichung des Entwicklungsplans 2025-2027 für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen
A54G	A4.1 Strukturelle Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation zu Tarifverträgen und der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen
C5aG	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen mit Breitbandanbietern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
C7G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft	Meilenstein	Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
C8G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft	Meilenstein	Verwendung strukturierter Rechnungen
C21G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit	Meilenstein	Änderung des Cybersicherheitsgesetzes
D1G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Rationalisierung der Struktur der Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Bereich
D5G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung des Nationalen Kardiologischen Netzes
E1G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über den Kauf emissionsfreier Busse
E4aG	E1.1. Verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Zuschussregelung für die Förderung von Elektrofahrzeugen
E17G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge
E19G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge für Fahrzeuge des Personenverkehrs
G1G	G1.1.1 Festlegung eines unterstützenden Regelungsumfelds für Energiegemeinschaften	Meilenstein	Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, Energiegenossenschaften oder Energieclustern
G7G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Ziel	Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen
G12G	G1.2.1 Regulierungslösungen für die beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze	Meilenstein	Veröffentlichung des neuen Regulierungsmodells für vorrangige Investitionen in den Netzausbau
G18G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und den Behörden über den Bau oder die Modernisierung von

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Abschnitten des Stromübertragungsnetzes
G26G	G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Meilenstein	Neue emissionsfreie Busse: Unterzeichnung der Verträge
		Ratenbetrag	3 517 566 344 EUR

2.1.7. Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A2G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überarbeiteter mittelfristiger Haushaltsumfang und Ausgabenüberprüfungsrahmen
A4G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überprüfung der Funktionsweise der stabilisierenden Ausgabenregel
A15G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Ziel	Kurse zum neuen Raumordnungsgesetz
A31G	A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft
A32G	A2.2.1 Investitionen in Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zu Umwelttechnologien und -innovationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe
A63G	A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Ziel	Entscheidungen über die Zuerkennung des Status eines Sozialunternehmens
A71G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Reform der staatlichen Arbeitsaufsicht
B21dG	B2.1.1. Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
B21eG	B2.1.1. Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
C28G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Infrastruktur- oder Dienstdatenverarbeitungslösungen
E5G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Städte mit angenommenen Plänen für nachhaltige urbane Mobilität

G3G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Einrichtungen, die im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützt werden
		Ratenbetrag	1 515 185 074 EUR

2.1.8. Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A2aG	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Änderungen der Haushaltsklassifizierung und des Haushaltsverwaltungssystems, Kriterien für die Bewertung öffentlicher Investitionen
A25aG	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Finanzierung von Projekten zur Ersetzung umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
A43G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Festlegung der Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf kompetenzpolitische Maßnahmen
A45G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Zentren für branchenspezifische Kompetenzen
A64G	A4.3.1 Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Ziel	Zahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, die finanzielle Unterstützung erhalten
A70G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten und Annahme von Dokumenten zu den Reformprioritäten, die in der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen ermittelt wurden
A72G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für die staatliche Arbeitsaufsicht
A73G	A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung im Rahmen von InvestEU zwischen der polnischen Regierung und der Europäischen Kommission
B41G	B3.1.1 Investitionen in Abwasser- oder	Ziel	Unterstützung der Abwasser- oder Wasserversorgung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Wasserversorgungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten		
C14G	C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulbildung – tragbare Geräte	Ziel	Gutscheine für tragbare Computer
C15G	C2.1.2 Digitale Technologien in der Schulbildung – tragbare Geräte	Ziel	Gelieferte tragbare Geräte
C26G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen
G5G	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen
G8G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Ziel	NRO, die Projekte zum Kapazitätsaufbau durchführen
G14G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Anbindung an das Netz
G21G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Datendrehscheibe auf dem Strommarkt (CSIRE) und Leistungsqualitätsanalysatoren
G22G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Informationssysteme für den Fernleitungsnetzbetreiber
		Ratenbetrag	5 197 429 017 EUR

2.1.9. Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A8G	A1.2.1 Projekte zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeit	Ziel	Unternehmen im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Kultur- oder Tourismusbranche, die Finanzmittel zur Diversifizierung ihrer Geschäftstätigkeit erhalten haben
A17G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A21G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Endgültige Zahlungsaufträge für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Vertriebs- oder Lagerzentren oder Großhandelsmärkten
A23G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Endgültige Auszahlungsanordnungen für Projekte zur Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung von Unternehmen im Agrarsektor
A26G	A1.4.1 Modernisierung der Infrastruktur oder Ausrüstung im Agrarsektor	Ziel	Abschlusszahlungen für Projekte zur Modernisierung von Infrastruktur oder Ausrüstung durch Landwirte oder Fischer
A29G	A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung oder Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen in Unternehmen
A35G	A2.3.1 Lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge	Ziel	Lokale Kompetenzzentren für unbemannte Luftfahrzeuge
A40G	A2.4.1 Investitionen in Forschungskapazitäten	Ziel	Projekte für Laboratorien mit Forschungs- oder Analyseinfrastruktur
A55G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)
A56G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Schulungen zur Anwendung neuer Verfahren
A61G	A4.2.1 Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren unter „Active Toddler“ (ehemals Maluch+)	Ziel	Bau, Renovierung oder Anpassung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren
A74G	A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen
A75G	A6.1 Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS ²)	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der polnischen Regierung und der Europäischen Kommission und Zuweisung eines freiwilligen Beitrags zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS ²)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B7G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen
B9G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	Austausch von Wärmequellen, installierte erneuerbare Energien und thermische Modernisierung
B12G	B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen	Ziel	Zahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, für die Verträge über die Installation oder Modernisierung von Wärmequellen, die Installation erneuerbarer Energiequellen oder die thermische Modernisierung unterzeichnet wurden.
B15G	B1.1.4 Steigerung der Energieeffizienz von Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Ziel	Thermomodernisierung von Einrichtungen für soziale Aktivitäten
B20G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Forschungs- und Innovationsprojekt(e)
B37G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalinfrastruktur	Meilenstein	Bau eines neuen Terminals für Offshore-Windkraftanlagen
B38G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalinfrastruktur	Ziel	Bauarbeiten zur Modernisierung/Erweiterung der Anlagen in den Häfen von Łeba, Ustka und Darłowo
B41aG	B3.1.1 Investitionen in Abwasser- oder Wasserversorgungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten	Ziel	Unterstützung der Abwasser- oder Wasserversorgung
B43G	B1.1.5 Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T2 – Erneuerbare-Energien-Anlagen oder thermische Modernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen
C6G	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Ziel	Anteil der Wohneinheiten mit Zugang zu 100 Mbit/s-Breitband
C6aG	C1.1.1 Zugang zum Breitbandnetz	Ziel	Lokales Netzwerk (LAN) in Schulen
C12G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Öffentliche elektronische Dienste

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
C13aG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Öffentliche IT-Systeme
C13bG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung
C13cG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Einführung des nationalen Systems für die elektronische Rechnungstellung
C13dG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung	Ziel	Einführung neuer oder besserer elektronischer Dienste im e-Tax Office
C20G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	Schulungen zu digitalen Kompetenzen
C23G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit
C25G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Bau eines Rechenzentrumsgebäudes
D6G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, der/die die Bereitstellung elektronischer Gesundheitsdienste ermöglicht/ermöglichen
D13G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser des Nationalen Onkologischen Netzes mit Investitionen in die Infrastruktur oder Erwerb medizinischer Ausrüstung
D14G	D1.1.1 Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser des nationalen kardiologischen Netzes mit Investitionen in die Infrastruktur oder Erwerb medizinischer Ausrüstung
D15G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Einführung eines Instruments für die Analyse der Patientengesundheit
D17G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Meilenstein	Zentrum für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation
D18G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Ziel	Digitalisierung der Krankenauslassungsberichte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
D20G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Ziel	Neue digitale Vorlagen für medizinische Dokumente
D21G	D1.1.2 Digitaler Wandel im Gesundheitswesen	Ziel	Einführung eines KI-gestützten Unterstützungsgeräts für Ärzte
D30G	D2.1.1. Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Ziel	Stipendien oder Kofinanzierung für Medizinstudenten
D31G	D2.1.1. Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen und der Erhöhung der Zulassung zum Medizinstudium	Ziel	Gebaute, wiederaufgebaute oder renovierte Unterrichtseinrichtungen, Bibliotheken oder Studentenwohnheime
D36G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Anzahl der geförderten Projekte für Forschungseinheiten und Unternehmer im biomedizinischen Sektor
D37G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Finanzhilfen für Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen
D40G	D4.1.1 Verbesserung der Langzeitpflege durch Modernisierung medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Krankenhäuser mit Investitionen im Bereich der Langzeitpflege oder Altenpflege
E3G	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Zulassungsgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip
E4G	E1.1 Zunahme der Verwendung von	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip
E4cG	E1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Zahlungsbestätigungen
E7G	E.1.1 Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Elektrofahrzeuge.
E14G	E1.1.2 Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen	Ziel	Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
E18G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten an 500 km Eisenbahnstrecken
E18aG	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten an 180 Engpässen
E20G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs	Ziel	Emissionsfreie/elektrische und mit ERTMS ausgerüstete Fahrzeuge
E22G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Ziel	Investitionen in intermodale Terminals und Fahrzeuge
E25G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen, Verbesserung von Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit, Installation automatischer Straßenüberwachungseinrichtungen
E28G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Installation oder Aktualisierung von ERTMS-Bordgeräten, Installation von SDIP, Einführung einer automatischen Steuerung von Eisenbahnkontrollpunkten und Arbeiten an Bahnübergangssystemen
G5aG	G1.1.2 Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften	Ziel	Anlagen im Rahmen des Investitionsteils
G6G	G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Installation von Batterie-Energiespeichersystemen (BESS) und Hochspannungskabeln
G11G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Meilenstein	IT-Tool für die Energieregulierungsbehörde
G17G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)
G19G	G1.2.3. Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)
G20G	G1.2.3 Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Erweiterte, umgerüstete oder neue (Unter-)Bahnhöfe innerhalb des Übertragungsnetzes
G24G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Verteilernetzes (km)
G27G	G1.3.2 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Ziel	Neue emissionsfreie Busse
		Ratenbetrag	5 880 471 342 EUR

2.2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zahlungen werden wie folgt organisiert:

2.2.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B1L	B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz
B10L	B2.4 Rechtsrahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung
B21L	B3.3 Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen nationaler Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine resiliente Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern
B22L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Annahme der Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
B25L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Instrument für den grünen Wandel in der Stadt
B28L	B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Errichtung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungsanlagen und provisorischen Räumlichkeiten und die sich daraus ergebenden Änderungen anderer Gesetze
B33L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks
B35L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T1 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
B39L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C1L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung der Emission elektromagnetischer Felder in der Umwelt
C2L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
D1L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Prüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen
		Ratenbetrag	4178257125 EUR

2.2.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A1L	A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung	Meilenstein	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche
A2L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Meilenstein	Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor
B2L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	Meilenstein	Finanzierungsanweisungen (einschließlich Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich solcher, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen
B14L	B3.2 Unterstützung für die Verbesserung des Umweltzustands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erleichterung einer umfassenden Beseitigung der negativen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	und den Schutz vor gefährlichen Stoffen		Umweltauswirkungen großflächiger postindustrieller Gebiete.
B34L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022 bis 2027
B36L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T2 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
B40L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C8L	C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems	Meilenstein	Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für die Bildung, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und die Umsetzung von Investitionen in IKT bildet und die kurz- und langfristigen Richtungen für die Digitalisierung des Bildungssystemprozesses festlegt
C9L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Öffentliche Konsultation zum Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen
D2L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflege- und Altenpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung
E5L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und der digitalen Lösungen im Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Anforderungen an Fahrzeuge
		Ratenbetrag	3309921717 EUR

2.2.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B32L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes, Änderungen der Rechtsvorschriften über den Energiemarkt und Inkrafttreten einer Verordnung zum EE-Gesetz
B37L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T3 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
C10L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verbreitung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen
		Ratenbetrag	2815596004 EUR

2.2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B3L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	Ziel	Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Unternehmen
B6L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Regeln für den Systemausgleich geändert werden, um die Auswirkungen der Vergabebeschränkungen so weit wie möglich zu verringern
B24L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Fähigkeit städtischer Gebiete zu Investitionen in den ökologischen Wandel zu unterstützen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B38L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T4 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
C3L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Neue(r) Rechtsakt(e) zur Beseitigung der wichtigsten Hindernisse für die Umsetzung des 5G-Netzes
		Ratenbetrag	1313079799 EUR

2.2.5. Fünfte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B4L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen, die sich aus dem Gesetz zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks ergeben
C15L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Leitfaden für den digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud-Computing nutzen
E1L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zur Einrichtung von Umweltzonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte
E6L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und der digitalen Lösungen im Verkehr	Meilenstein	Verpflichtung zur Nachrüstung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen
G6L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
G7L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
G12L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds)	Meilenstein	Durchführungsabkommen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
G16L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Durchführungsabkommen
G20L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Erteilung der Baugenehmigungen
G21L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Auswahl des/der Auftragnehmer(s)
		Ratenbetrag	3229285224 EUR

2.2.6. Tranche (rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B26L	B3.4.1 Investitionen in den ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T1 – Unterzeichnung von Darlehensverträgen
C16L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Durchführungsabkommen
G1L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien
G2L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Rechtsakt(e) zur Festlegung eines Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie
G11L	G3.1.3 Förderung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen für die Wärmeversorgung	Meilenstein	Vorrangiges Programm für integrierte Gebäudenovierungsdienste
		Ratenbetrag	624 431 032 EUR

2.2.6. Tranche (rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A8L	A2.6.1 Investitionen in das nationale	Meilenstein	Nationales Satelliteninformationssystem (NSIS)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten		
A12L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Schaffung des Rechtsrahmens für den Fonds
B15L	B3.2 Unterstützung für die Wiederherstellung der Umwelt und den Schutz vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten im Bereich gefährliche Stoffe, die in den Meeresgebieten der Republik Polen verbleiben
E7L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
G8L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Vier Berichte über die geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel
G13L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G18L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G19L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
		Ratenbetrag	2 162 723 229 EUR

2.2.8. Tranche (rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A3L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft	Ziel	Anzahl der unterzeichneten Verträge für Projekte im Kultur- und Kreativsektor (CCS)
A4L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft	Ziel	Zahl der in der Kultur- und Kreativbranche vergebenen Stipendien
A7L	A2.6 Reform des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, -analyseinstrumenten, -diensten und	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über Weltraumtätigkeiten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Begleitinfrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten		
A13L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Annahme der Investitionspolitik
B5L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Ergebnisse aus Differenzauktionen für Offshore-Windenergie
B6aL	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Vergabebeschränkungen im polnischen Stromnetz
C13aL	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Meilenstein	Rahmenvereinbarung(en) für Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) oder Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)
C17L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
C18L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
E2L	E1.2 2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Emissionsarme Verkehrszenen
E9L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen
G10L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Aufnahme sektoraler Qualifikationsrahmen für Bau-, Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft in das Integrierte Qualifikationssystem
G14L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G24L	G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Modernisierung des bestehenden Pumpspeicherwerks
		Ratenbetrag	5 027 829 723 EUR

2.2.9. Tranche (rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A11L	A2.6.1 Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und in Satelliten	Ziel	Bau von vier Satelliten
A14L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Eigenkapitalzuführung
B16L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung von Onshore- und Offshore-Standorten	Ziel	Dokumentation von Investitionen im Zusammenhang mit Onshore- und Offshore-Standorten, die Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind
B27aL	B3.4.1 Investitionen in den ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T2 – Projekte im Rahmen des Instruments für den grünen städtischen Wandel
B30L	B3.5.1 Investitionen in Wohnungsbauprojekte	Ziel	Bau oder Renovierung von Gebäuden
C12L	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Ziel	Bereitstellung von IKT-Kits für Fernunterricht
C13L	C2.2.1 Digitale Technologien im Unterricht	Ziel	Bereitstellung von Laboren für künstliche Intelligenz (KI) oder Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)
E4L	E1.2.1 Emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)	Ziel	Straßenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr
E10L	E3.1.1 Fazilität zur Unterstützung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Abschluss von Kapitalbeteiligungen
G5L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	IT-Plattform für die Genehmigung von Anlagen für erneuerbare Energien
G15L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
G23L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Bau der Gasleitung
		Ratenbetrag	6 780 179 665 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Die für die Gesamtkoordinierung der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans zuständige Stelle ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik. Diese Stelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge, der Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfungen zuständig und fungiert auch als Verbindungsstelle zwischen der Kommission und den polnischen Behörden. Die für die Durchführung der Reformen und Investitionen zuständigen Institutionen überprüfen die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht sowie die Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Etappenziele und Zielwerte auf der Ebene der Endempfänger. Die Informationen und Ergebnisse dieser Überprüfungen werden der Koordinierungsstelle über ein IT-System übermittelt.

Darüber hinaus wird im Wege eines Rechtsakts ein Begleitausschuss eingerichtet, dem Interessenträger und Sozialpartner angehören, die an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss überwacht die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, mit der die rechtliche Verpflichtung eingeführt wird, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren.

Die Prüfungen werden von der nationalen Steuerverwaltung durchgeführt, insbesondere von der Abteilung für die Prüfung öffentlicher Mittel im Finanzministerium und 16 Steuerverwaltungskammern (Regionalbüros) im Land. Diese Prüfstelle überprüft die ordnungsgemäße Durchführung der Reformen und Investitionen, die Erreichung der festgelegten Etappenziele und Zielwerte, die Wirksamkeit der Mechanismen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, d. h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, und zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie die Zuverlässigkeit und Sicherheit des IT-Systems.

Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik ist als zentrale Koordinierungsstelle für den polnischen Aufbau- und Resilienzplan und dessen Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten sowie für die Berichterstattung und die Einreichung von Zahlungsanträgen. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem IT-System, über das die für die Durchführung von Reformen und Investitionen zuständigen Einrichtungen dem Ministerium für Fonds und Regionalpolitik Bericht erstatten müssen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt Polen nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags und gegebenenfalls des Darlehens. Polen stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung

des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.